

(im Folgenden die „Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –“)

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis vom 29. Dezember 2015

Dieser Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) dient gemäß Wertpapierprospektgesetz (das „**WpPG**“) für ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (im Folgenden auch die „**Emittentin**“) gemäß § 3 Absatz (1) oder der Zulassung dieser Schuldverschreibungen an einem regulierten Markt gemäß § 3 Absatz (4) WpPG. Die unter diesem Basisprospekt jeweils öffentlich angebotenen und/oder an einem regulierten Markt zugelassenen Schuldverschreibungen sind unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen können in Euro oder U.S. Dollar und in jeder Stückelung unter Vorbehalt der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften unter diesem Basisprospekt begeben werden.

Die Schuldverschreibungen sind verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Einzelne Urkunden, effektive Stücke oder die Ausstellung von Urkunden auf den Namen des Gläubigers erfolgen weder auf der Grundlage der Anleihebedingungen noch aus sonstigen Gründen.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der maßgebliche Referenzschuldner, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes (soweit diese zum Tag der Begebung feststeht) und die Art der Verzinsung, der Endfälligkeitstag und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen ist ausschließlich erhältlich, wenn der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen gemeinsam gelesen werden.

Jeder potentielle Investor sollte vor einer Investitionsentscheidung in die Schuldverschreibungen verstanden haben, dass die Schuldverschreibungen höchst komplexe Finanzinstrumente darstellen, die nicht für Investoren geeignet sind, die eine regelmäßige und bedingungsunabhängige Rendite in Form von Zinszahlungen und eine Rückzahlung zu mindestens 100% des Nennbetrags suchen. Bei einer Investition in die Schuldverschreibungen müssen Investoren mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals rechnen.

- Seite absichtlich freigelassen -

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ZUSAMMENFASSUNG	5
1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	5
2. Abschnitt B – Emittentin.....	8
3. Abschnitt C – Schuldverschreibungen.....	14
4. Abschnitt D – Risiken.....	21
5. Abschnitt E – Angebot	32
II. RISIKOFAKTOREN	35
III. VERANTWORTUNG	50
IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE – ...	51
V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	53
VI. BEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAMIT VERBUNDENE INFORMATIONEN	63
1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen	64
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen	65
Option I: Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis (ISDA 2003)	65
Option II: Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis (ISDA 2014)	95
3. Muster der Endgültigen Bedingungen	127
VII. BESTEUERUNG	149
1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland	149
2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg	153
3. EU-Richtlinie zur Besteuerung von Spareinlagen	155
4. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer	156
VIII. ÜBERNAHME UND VERKAUF	157
1. Platzierung.....	157
2. Verbriefung der Schuldverschreibungen	157
3. Verkaufsbeschränkungen	157
4. Potentielle Investoren	158
5. Bestimmung des Verkaufskurses	158
6. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen	159
IX. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT	160
X. GENERELLE INFORMATIONEN	162
1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.....	162
2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	162
3. Börseneinführung	162
4. Ermächtigung.....	162
5. Einsehbare Dokumente	162
6. Einbeziehung von Dokumenten.....	163
7. Angaben von Seiten Dritter.....	164
8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission	164
9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind	165
XI. UNTERSCHRIFTEN	G-1

- Seite absichtlich freigelassen -

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen und Leerstellen bezüglich der Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können.

Die Zusammenfassung für eine konkrete Emission wird die nur für diese konkrete Emission von Schuldverschreibungen relevanten Angaben, wie durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt, erhalten und somit die Optionen und Leerstellen, die durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen konkretisiert werden, beinhalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als Elemente (die „Elemente“) bezeichnet werden. Diese Elemente sind eingeteilt in Abschnitte A – E (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Elemente, die in einer Zusammenfassung für die Art von Schuldverschreibungen und die Emittentin enthalten sein müssen. Da einige Elemente nicht zu berücksichtigen sind, können Lücken in der Aufzählung entstehen.

Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass keine zutreffende Information hinsichtlich dieses Elements gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" enthalten.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Investor sollte jede Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, kann der als Kläger auftretende Investor in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.</p> <p>Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg (die "NORD/LB" oder die "Emittentin") übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon und kann, ebenso wie die Personen, von denen der Erlass der Zusammenfassung ausgeht, hierfür haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG zu.]</p> <p>[Im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung</p>

		<p>oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG zu: [Name(n) und Adresse(n) der Finanzintermediäre einfügen].</p> <p>[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist und nur in [dem][den] folgenden öffentlichen Angebotsstaat[en] erfolgen: [Großherzogtum Luxemburg] [und] [Bundesrepublik Deutschland].]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Im Fall einer Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum von [•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [•] [bis [Uhrzeit einfügen]] erfolgen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p>
	Alle sonstigen Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden Bedingungen:</p> <p>[Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (https://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/) und auf der Internetseite der Wertpapierbörse Luxemburg (http://www.bourse.lu) eingesehen werden.]</p> <p>[Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]</p> <p>[ggf. weitere Bedingungen einfügen].</p> <p>[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]</p> <p>[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]</p> <p>[Für den Fall, dass ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär erfolgt, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Investoren zum Zeitpunkt des Angebots über die Ange-</p>

		botsbedingungen der Schuldverschreibungen.]
--	--	--

Abschnitt B – Emittentin

B.1	Juristischer und kommerzieller Name des Emittenten	<p>Die Emittentin führt den Namen Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –.</p> <p>Der kommerzielle Name lautet NORD/LB.</p>
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	<p>Die Emittentin hat ihre Sitze in Hannover, Braunschweig und Magdeburg, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Sitz der Hauptverwaltung ist Friedrichswall 10, 30159 Hannover, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die NORD/LB ist eine nach deutschem Recht gegründete rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	<p>Aufgrund der Finanzkrise haben zahlreiche Regierungen und internationale Organisationen erhebliche Änderungen der Bankenregulierung vorgenommen. Einige der Reformmaßnahmen, die vom Baseler Ausschuss zur neuen Baseler Eigenkapitalvereinbarung über die Eigenkapitalanforderungen für Finanzinstitute im Zuge der Krise entwickelt wurden ("Basel III"), sind innerhalb der EU auf Basis eines Paketes von Änderungen der Eigenkapitalrichtlinie ("CRD IV") und -verordnung ("CRR") umgesetzt worden. Die CRR trat ab 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzte weitgehend die früheren nationalen Vorschriften zur Eigenkapitalausstattung und Liquidität. Angesichts der Tatsache, dass bestimmte relevante Verordnungen, die zur Umsetzung des CRD IV/CRR-Paketes erforderlich sind, teilweise nur als Entwurf vorliegen und die zuständigen Regulierungsbehörden ihr Verständnis der Auslegung der entsprechenden Bestimmungen möglicherweise nicht bestätigt haben, unterliegen die vollständigen Auswirkungen dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen laufenden Prüfungen, der Umsetzung und Revidierung. Darüber hinaus sollen weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen umgesetzt werden, wie z.B. die Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR), die für Kreditinstitute wie die Emittentin in Zukunft von großer Bedeutung sein werden.</p> <p>Seit Beginn der Krise in den Schifffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Frachtsätze (insbesondere im Container- und Tanker-Segment) manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verschlechtert. Im Jahr 2014 führte die anhaltende Krise trotz einer Verminderung gegenüber dem Vorjahr bei den gesamten Nettozuführungen zu den Rückstellungen für Darlehensverluste innerhalb des Kreditportfolios in seiner Gesamtheit zu einer spürbaren Erhöhung der erwarteten Verluste und damit der Rückstellungen für Darlehensverluste bzw. des regulatorischen Shortfalls im Schifffahrtsportfolio. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schifffahrtsportfolios wurde diese Entwicklung durch die erhebliche Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Krise in der Schifffahrt trotz einer leichten Verbesserung im Bereich der Schifffahrtsmärkte sich weiterhin nachteilig auf die Gewinnsituation der Emittentin auswirkt und zu einem weiteren Verfall des Schifffahrtsportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für Rückstellungen für Darlehensverluste führt.</p> <p>Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswir-</p>

		<p>kungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt. Die NORD/LB sieht sich außerdem mit der Fälligkeit mehrerer garantierter Benchmark-Emissionen im Jahr 2015 konfrontiert; hierbei handelt es sich um noch unter das Gewährträgerhaftungsregime fallende großvolumige Emissionen mit Emissionsvolumina von EUR 500 Mio. und größer. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.</p>																																																																																					
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	<p>Die Emittentin ist Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>NORD/LB Konzern bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften, im Wesentlichen die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –, NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), die NORD/LB Asset Management Holding GmbH und die NORD/LB Vermögensmanagement Luxembourg S.A. (der "NORD/LB Konzern").</p>																																																																																					
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Im Prospekt werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.																																																																																					
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Die Bestätigungsvermerke enthalten keine Einschränkungen.																																																																																					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahrs, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt	<p>Quellen: Die ausgewählten Finanzpositionen per 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 sind dem geprüften Konzernabschluss des NORD/LB Konzerns zum 31. Dezember 2014 entnommen. Die nachfolgenden ausgewählten Finanzpositionen per 30. September 2014 und 30. September 2015 sind dem ungeprüften Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns per 30. September 2015 entnommen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>01.01.- 30.09. 2015 (in Mio €)</th> <th>01.01.- 30.09. 2014 (in Mio €)</th> <th>01.01.- 31.12. 2014 (in Mio €)</th> <th>01.01.- 31.12. 2013 ¹⁾ (in Mio €)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erfolgszahlen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss</td> <td>1.494</td> <td>1.492</td> <td>1.985</td> <td>1.931</td> </tr> <tr> <td>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</td> <td>367</td> <td>464</td> <td>735</td> <td>846</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>163</td> <td>124</td> <td>185</td> <td>163</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten</td> <td>68</td> <td>61</td> <td>87</td> <td>83</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Hedge Accounting</td> <td>107</td> <td>43</td> <td>43</td> <td>-10</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus Finanzanlagen</td> <td>56</td> <td>66</td> <td>-3</td> <td>11</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen</td> <td>6</td> <td>-22</td> <td>-37</td> <td>33</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>815</td> <td>829</td> <td>1.125</td> <td>1.167</td> </tr> <tr> <td>Sonstiges betriebliches Ergebnis</td> <td>-77</td> <td>-82</td> <td>-75</td> <td>49</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer</td> <td>635</td> <td>389</td> <td>325</td> <td>247</td> </tr> <tr> <td>Umstrukturierungsergebnis</td> <td>-5</td> <td>-24</td> <td>-48</td> <td>-38</td> </tr> <tr> <td>Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen</td> <td>-</td> <td>1</td> <td>1</td> <td>69</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>630</td> <td>364</td> <td>276</td> <td>140</td> </tr> <tr> <td>Ertragsteuern</td> <td>91</td> <td>113</td> <td>71</td> <td>-84</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis</td> <td>539</td> <td>251</td> <td>205</td> <td>224</td> </tr> </tbody> </table>		01.01.- 30.09. 2015 (in Mio €)	01.01.- 30.09. 2014 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2014 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2013 ¹⁾ (in Mio €)	Erfolgszahlen					Zinsüberschuss	1.494	1.492	1.985	1.931	Risikovorsorge im Kreditgeschäft	367	464	735	846	Provisionsüberschuss	163	124	185	163	Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	68	61	87	83	Ergebnis aus Hedge Accounting	107	43	43	-10	Ergebnis aus Finanzanlagen	56	66	-3	11	Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	6	-22	-37	33	Verwaltungsaufwand	815	829	1.125	1.167	Sonstiges betriebliches Ergebnis	-77	-82	-75	49	Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer	635	389	325	247	Umstrukturierungsergebnis	-5	-24	-48	-38	Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen	-	1	1	69	Ergebnis vor Steuern	630	364	276	140	Ertragsteuern	91	113	71	-84	Konzernergebnis	539	251	205	224
	01.01.- 30.09. 2015 (in Mio €)	01.01.- 30.09. 2014 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2014 (in Mio €)	01.01.- 31.12. 2013 ¹⁾ (in Mio €)																																																																																			
Erfolgszahlen																																																																																							
Zinsüberschuss	1.494	1.492	1.985	1.931																																																																																			
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	367	464	735	846																																																																																			
Provisionsüberschuss	163	124	185	163																																																																																			
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten	68	61	87	83																																																																																			
Ergebnis aus Hedge Accounting	107	43	43	-10																																																																																			
Ergebnis aus Finanzanlagen	56	66	-3	11																																																																																			
Ergebnis aus at Equity bewerteten Unternehmen	6	-22	-37	33																																																																																			
Verwaltungsaufwand	815	829	1.125	1.167																																																																																			
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-77	-82	-75	49																																																																																			
Ergebnis vor Umstrukturierung und Steuer	635	389	325	247																																																																																			
Umstrukturierungsergebnis	-5	-24	-48	-38																																																																																			
Aufwendungen für öffentliche Garantien in Verbindung mit Umstrukturierungen	-	1	1	69																																																																																			
Ergebnis vor Steuern	630	364	276	140																																																																																			
Ertragsteuern	91	113	71	-84																																																																																			
Konzernergebnis	539	251	205	224																																																																																			

		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Kennzahlen</th> <th>2015 (in %)</th> <th>2014 (in %)</th> <th>2014 (in %)</th> <th>2013 ¹⁾ (in %)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Cost-Income-Ratio (CIR)</td> <td>46,3</td> <td>51,3</td> <td>51,4</td> <td>51,9</td> </tr> <tr> <td>Return-on-Equity (RoE) ²⁾</td> <td>11,5</td> <td>6,7</td> <td>3,8</td> <td>1,8</td> </tr> <tr> <td colspan="5"> ¹⁾ Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst. ²⁾ Ergebnis vor Steuern/ nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital (= bilanzielles Eigenkapital - Neubewertungsrücklagen - Ergebnis nach Steuern) </td> </tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th> <th>30.09. 2015 (in Mio €)</th> <th></th> <th>31.12. 2014 (in Mio €)</th> <th>31.12. 2013 ¹⁾ (in Mio €)</th> </tr> <tr> <td>Summe Aktiva / Summe Passiva</td> <td>189.527</td> <td></td> <td>197.607</td> <td>200.823</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td> <td>59.464</td> <td></td> <td>57.996</td> <td>54.859</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>107.249</td> <td></td> <td>108.255</td> <td>107.604</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>8.469</td> <td></td> <td>7.902</td> <td>8.169</td> </tr> <tr> <th>Regulatorische Kennzahlen</th> <th>30.09. 2015</th> <th></th> <th>31.12. 2014</th> <th>31.12. 2013 ¹⁾</th> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (in Mio. €)</td> <td>7.770</td> <td></td> <td>7.381</td> <td>8.112</td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel (in Mio. €)</td> <td>9.940</td> <td></td> <td>9.123</td> <td>9.811</td> </tr> <tr> <td>Gesamtrisikobetrag (in Mio €)</td> <td>65.425</td> <td></td> <td>69.231</td> <td>68.500</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote</td> <td>15,19%</td> <td></td> <td>13,18%</td> <td>14,32%</td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote</td> <td>12,12%</td> <td></td> <td>10,66%</td> <td>11,84%</td> </tr> <tr> <td colspan="5"> *Die Gesamtkapitalquote bezeichnet das Verhältnis von aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln zu Gesamtrisikobetrag. Das konsolidierte aufsichtsrechtliche Kapital wurde gemäß der EU Eigenkapitalverordnung (CRR), welche ab dem 1. Januar 2014 anwendbar ist, berechnet. Die Vergleichszahlen vom 31. Dezember 2013 basieren nach wie vor auf den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, die Ende 2013 anwendbar waren, wurden aber auf Grundlage der Eigenkapitalverordnung angepasst. </td> </tr> </tbody> </table>	Kennzahlen	2015 (in %)	2014 (in %)	2014 (in %)	2013 ¹⁾ (in %)	Cost-Income-Ratio (CIR)	46,3	51,3	51,4	51,9	Return-on-Equity (RoE) ²⁾	11,5	6,7	3,8	1,8	¹⁾ Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst. ²⁾ Ergebnis vor Steuern/ nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital (= bilanzielles Eigenkapital - Neubewertungsrücklagen - Ergebnis nach Steuern)					Bilanzzahlen	30.09. 2015 (in Mio €)		31.12. 2014 (in Mio €)	31.12. 2013 ¹⁾ (in Mio €)	Summe Aktiva / Summe Passiva	189.527		197.607	200.823	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	59.464		57.996	54.859	Forderungen an Kunden	107.249		108.255	107.604	Eigenkapital	8.469		7.902	8.169	Regulatorische Kennzahlen	30.09. 2015		31.12. 2014	31.12. 2013 ¹⁾	Hartes Kernkapital (in Mio. €)	7.770		7.381	8.112	Eigenmittel (in Mio. €)	9.940		9.123	9.811	Gesamtrisikobetrag (in Mio €)	65.425		69.231	68.500	Gesamtkapitalquote	15,19%		13,18%	14,32%	Kernkapitalquote	12,12%		10,66%	11,84%	*Die Gesamtkapitalquote bezeichnet das Verhältnis von aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln zu Gesamtrisikobetrag. Das konsolidierte aufsichtsrechtliche Kapital wurde gemäß der EU Eigenkapitalverordnung (CRR), welche ab dem 1. Januar 2014 anwendbar ist, berechnet. Die Vergleichszahlen vom 31. Dezember 2013 basieren nach wie vor auf den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, die Ende 2013 anwendbar waren, wurden aber auf Grundlage der Eigenkapitalverordnung angepasst.				
Kennzahlen	2015 (in %)	2014 (in %)	2014 (in %)	2013 ¹⁾ (in %)																																																																														
Cost-Income-Ratio (CIR)	46,3	51,3	51,4	51,9																																																																														
Return-on-Equity (RoE) ²⁾	11,5	6,7	3,8	1,8																																																																														
¹⁾ Bei einzelnen Posten wurden die Vorjahresangaben angepasst. ²⁾ Ergebnis vor Steuern/ nachhaltiges handelsrechtliches Eigenkapital (= bilanzielles Eigenkapital - Neubewertungsrücklagen - Ergebnis nach Steuern)																																																																																		
Bilanzzahlen	30.09. 2015 (in Mio €)		31.12. 2014 (in Mio €)	31.12. 2013 ¹⁾ (in Mio €)																																																																														
Summe Aktiva / Summe Passiva	189.527		197.607	200.823																																																																														
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	59.464		57.996	54.859																																																																														
Forderungen an Kunden	107.249		108.255	107.604																																																																														
Eigenkapital	8.469		7.902	8.169																																																																														
Regulatorische Kennzahlen	30.09. 2015		31.12. 2014	31.12. 2013 ¹⁾																																																																														
Hartes Kernkapital (in Mio. €)	7.770		7.381	8.112																																																																														
Eigenmittel (in Mio. €)	9.940		9.123	9.811																																																																														
Gesamtrisikobetrag (in Mio €)	65.425		69.231	68.500																																																																														
Gesamtkapitalquote	15,19%		13,18%	14,32%																																																																														
Kernkapitalquote	12,12%		10,66%	11,84%																																																																														
*Die Gesamtkapitalquote bezeichnet das Verhältnis von aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln zu Gesamtrisikobetrag. Das konsolidierte aufsichtsrechtliche Kapital wurde gemäß der EU Eigenkapitalverordnung (CRR), welche ab dem 1. Januar 2014 anwendbar ist, berechnet. Die Vergleichszahlen vom 31. Dezember 2013 basieren nach wie vor auf den Bestimmungen des Kreditwesengesetzes, die Ende 2013 anwendbar waren, wurden aber auf Grundlage der Eigenkapitalverordnung angepasst.																																																																																		
	Trend Informationen	Seit dem 31. Dezember 2014, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten geprüften Abschluss, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.																																																																																
	Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten	Nicht anwendbar. Seit dem 30. September 2015, dem Bilanzstichtag für den letzten veröffentlichten ungeprüften Konzernzwischenabschluss, sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des NORD/LB Konzerns eingetreten.																																																																																
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>Siehe Element B.4b.</p> <p>EU Verfahren: Genehmigung der Kapitalmaßnahmen und Zusagen des NORD/LB Konzerns</p> <p>Die EU Kommission hat im Rahmen einer beihilferechtlichen Prüfung am 25. Juli 2012 alle Kapitalmaßnahmen im Rahmen des von der NORD/LB implementierten Kapitalstärkungsprogramms final genehmigt. Aufgrund der Eigentümerstruktur der NORD/LB werden alle Kapitalmaßnahmen als staatliche Beihilfe qualifiziert, so dass die Kapitalmaßnahmen durch die EU-Kommission in einem von der Bundesrepublik Deutschland beantragten Verfahren genehmigt werden mussten. Die von der EU-Kommission genehmigten Kapitalstärkungsmaßnahmen umfassen (i) den Einbehalt von Dividenden, (ii) Kapitalinvesti-</p>																																																																																

tionen bestimmter Eigentümer der NORD/LB in Form von Bareinlagen, (iii) die Umwandlung stiller Beteiligungen an der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaft, der Bremer Landesbank, sowie anderer nachrangiger Wertpapiere, die von bestimmten Eigentümern der NORD/LB und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, in Eigenkapital und (iv) eine Bürgschaft für Eventualforderungen von zwei Eigentümern für einen bestimmten Teil eines festgelegten Kreditportfolios, die bis Ende 2014 durch die NORD/LB hätte in Anspruch genommen werden können. Alle diese Kapitalstärkungsmaßnahmen wurden mittlerweile umgesetzt. Die Bürgschaft wurde in der Zwischenzeit beendet, ohne verwendet zu werden. Die Bank hat eine neue Garantie mit einem externen Teilnehmer ("Northvest") im März 2014 vereinbart.

Die Genehmigung der EU-Kommission basierte auf einem Katalog von Verpflichtungen, der zwischen der NORD/LB und der EU-Kommission für einen Zeitraum bis Ende 2016 in einem sogenannten Umstrukturierungsplan vereinbart wurde.

Im August 2013 erhielt die NORD/LB außerdem die Genehmigung der EU-Kommission die Bedingungen bei einigen ihrer stillen Beteiligungen zu ändern. Entsprechend den Markterwartungen ermöglichen es diese Bedingungen der NORD/LB, Zinsen auf diese stillen Beteiligungen zu zahlen, wenn die Emittentin Gewinne erwirtschaftet, ungeachtet dessen, ob eine Dividende an die Eigentümer der NORD/LB ausgeschüttet wird oder nicht. Die Genehmigung der EU-Kommission wurde im Gegenzug zu bestimmten weiteren Verpflichtungen gewährt, wie die Verlängerung des Zeitraums, in dem die NORD/LB auf größere Akquisitionen verzichtet und die Zusage, weitere nicht zum Kerngeschäft gehörige Tochtergesellschaften und Beteiligungen zu veräußern und die Bilanzsumme weiter zu reduzieren, falls sich die NORD/LB entschlossen hätte, die vorstehend erwähnte Bürgschaft für Eventualforderungen in Anspruch zu nehmen.

Übernahme der Aufsicht durch die EZB

Am 4. November 2014 hat die EZB in Verbindung mit dem einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus SSM die direkte Aufsicht über mehrere bedeutende Institute, einschließlich der der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, übernommen. Der SSM basiert unter anderem auf der SSM-Verordnung, nach deren Maßgabe die EZB mit Unterstützung der beteiligten zuständigen nationalen Behörden (NCAs) für die Durchführung der Bankenaufsicht im Euroraum verantwortlich sein wird.

Umfassende Überprüfung

Im Rahmen der Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus SSM zum November 2014 unterlagen die NORD/LB und diverse weitere Banken in der Eurozone einer umfassenden Überprüfung (sog. *Comprehensive Assessment*) durch die EZB und die nationalen Aufsichtsbehörden. Dieses *Comprehensive Assessment* bestand aus zwei Komponenten: der Prüfung der Forderungsqualität (sog. *Asset Quality Review* – "AQR") und einen Stresstest.

Der AQR bestand aus drei Phasen und stellte eine punktuelle Bewertung der Exaktheit des Buchwerts der Bankaktiva zum 31. Dezember 2013 dar und war Ausgangspunkt für den Stresstest. Er basierte auf einer europaweit einheitlichen Methodik und harmonisierten Definitionen.

Der Stresstest war eine zukunftsbezogene Überprüfung der Wider-

		<p>standsfähigkeit der Solvabilität der Banken in zwei hypothetischen Szenarien; hierbei wurden auch neue aus dem AQR gewonnene Informationen einbezogen. Der Stresstest wurde von den teilnehmenden Banken, der EZB und den nationalen Aufsichtsbehörden in Zusammenarbeit mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) durchgeführt, die wiederum gemeinsam mit der EZB und dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) die Methodik entwickelt hatte.</p> <p>Die NORD/LB-Gruppe hat die Anforderungen aus AQR und Stresstest erfüllt.</p> <p>Die geforderten Mindestkapitalquoten für die harte Kapitalquote (CET1-Ratio) von 8,0 (Baseline Szenario) bzw. 5,5 Prozent (Adverse Szenario) wurden mit Werten von 10,93% (Baseline Szenario) bzw. 8,77% (Adverse Szenario) übertroffen.</p> <p>Neubewertung und Herabsetzung des Buchwerts von HETA-Vermögenswerten aufgrund von Maßnahmen im Rahmen des österreichischen Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive (die „BRRD“) in österreichisches Recht</p> <p>Die NORD/LB und einige ihrer Tochtergesellschaften halten derzeit Schuldtitel und andere als berücksichtigungsfähig eingestufte Verbindlichkeiten im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG"), mit dem die BRRD in österreichisches Recht umgesetzt wird, die von der HETA ASSET RESOLUTION AG (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, nachstehend "HETA") ausgegeben wurden. Am 1. März 2015 hat die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde in ihrer Eigenschaft als Abwicklungsbehörde im Rahmen des BaSAG einen Bescheid veröffentlicht und einen Aufschub der Fälligkeitstermine aller von der HETA ausgegebenen Schuldtitel, ihrer sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie der Fälligkeitstermine für Zinszahlungen auf diese Instrumente mit sofortiger Wirkung auf den 31. Mai 2016 erklärt; hiervon ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die gemäß BaSAG nicht berücksichtigungsfähig sind (das "Moratorium").</p> <p>Aufgrund der vorstehend beschriebenen Entwicklung und vorsorglich haben die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften ihre jeweiligen Ansprüche gegen die HETA einer Neubewertung auf Grundlage des Marktwertes unterzogen, und es ist nicht auszuschließen, dass eine weitere Neubewertung zu einer weiteren Herabsetzung des Buchwerts der betreffenden Vermögenswerte führt. Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben rechtliche Schritte eingeleitet und prüfen weitere rechtliche Schritte.</p>
B.14	Wenn der Emittent Teil einer Gruppe und von anderen Unternehmen abhängig ist, ist dies klar anzugeben	<p>Siehe Element B.5.</p> <p>Nicht anwendbar. Wie unter B.5 erwähnt, ist die Emittentin die Muttergesellschaft des NORD/LB Konzerns.</p> <p>Eine Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen in der Gruppe besteht insoweit nicht.</p>
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	<p>Die Emittentin ist Landesbank der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt. In diesen beiden Ländern sowie in Mecklenburg-Vorpommern obliegen ihr die Aufgaben einer Sparkassenzentralbank (Girozentrale).</p>

		<p>Als Landesbank unterstützt die Emittentin gemäß ihrer Satzung zudem ihre Träger bei der Besorgung der finanzpolitischen Geschäfte sowie der regionalen Wirtschaftsförderung.</p> <p>Darüber hinaus ist die Emittentin Geschäftsbank und betreibt ihre Bankgeschäfte in den Geschäftssegmenten:</p> <p>Privat- und Geschäftskunden, Firmenkunden, Markets, Schiffskunden, Flugzeugkunden, Energie- und Infrastrukturkunden, Immobilienkunden.</p>
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin	<p>Am Stammkapital der Emittentin in Höhe von EUR 1.607.257.810,00 sind beteiligt:</p> <p>das Land Niedersachsen mit EUR 950.426.575,00 (ca. 59,1334 Prozent), das Land Sachsen-Anhalt mit EUR 89.583.335,00 (ca. 5,5737 Prozent), der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband mit EUR 423.620.880 (ca. 26,3567 Prozent), der Sparkassenbeteiligungsverband Sachsen-Anhalt mit EUR 84.787.100,00 (ca. 5,2753 Prozent) und der Sparkassenbeteiligungszweckverband Mecklenburg-Vorpommern mit EUR 58.839.920,00 (ca. 3,6609 Prozent).</p> <p>Ungeachtet der damit bestehenden Mehrheitsbeteiligung des Landes Niedersachsen an der Emittentin sind nach den Bestimmungen der aktuellen und über die Homepage der Emittentin (www.nordlb.de) verfügbaren Satzung der Emittentin bestimmte wesentliche Entscheidungen im Kreis der Träger unabhängig von der Höhe der jeweiligen Beteiligung nur mit Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger möglich (z.B. Entscheidungen über die Änderung der Satzung, die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Träger an der Bank).</p>

Abschnitt C – Schuldverschreibungen

C.1	Art und Gattung der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	<p>Diese Schuldverschreibungen stellen verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Es handelt sich um unbesicherte</p> <p>[festverzinsliche Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis, die vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.]</p> <p>[variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis, deren Verzinsung von der Entwicklung eines [Referenzzinssatzes] [CMS-Zinssatzes] abhängt und die vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.]</p> <p>[fest- zu variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis, die anfangs mit einem Festzinssatz verzinst werden und deren Verzinsung in der Folge von der Entwicklung eines [Referenzzinssatzes] [CMS-Zinssatzes] abhängt und die vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.]</p> <p>ISIN: [ISIN einfügen]</p> <p>[Deutsche Wertpapierkennnummer (WKN): [WKN einfügen]]</p> <p>[Seriennummer: [Seriennummer einfügen]]</p> <p>[Andere Wertpapierkennnummer: [andere Wertpapierkennnummer einfügen]]</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in [Euro] [U.S. Dollar] begeben.
C.5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rangordnung und Beschränkungen)	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Verzinsung</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden verzinst.</p>
		<p>[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis einfügen:</p> <p>Der Zinssatz beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem] [diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinst.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn des Zweiten Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und an-</p>

		<p>schließend von [jedem] [diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinnt.</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom Verzinsungsbeginn des [●] Zinssatzes (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem] [diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinnt.]</p> <p>[ggf. weitere(n) Verzinsungsbeginn(e) und Zinssatz bzw. Zinssätze für weitere Zinsstufe(n) ergänzen.]]</p> <p>[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis einfügen:</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres-[maßgebliche Währung einfügen] CMS Zinssatz]</p> <p>[[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] % für jede Zinsperiode] [multipliziert mit dem [●]]</p> <p>[Der [Mindestzinssatz beträgt [●] % p.a.] [Der Höchstzinssatz beträgt [●] % p.a.]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis einfügen:</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. verzinnt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden anschließend vom variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit einem variablen Zinssatz verzinnt, der dem [Bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [●]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]] [Bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS-Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres-[maßgebliche Währung einfügen] CMS Zinssatz] entspricht [[zuzüglich eines Aufschlags] [abzüglich eines Abschlags] von [●] %] [multipliziert mit dem Faktor [●]].]</p> <p>[Der Mindestzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [●] % p.a.]</p>
--	--	---

		<p>[Der Höchstzinssatz im Hinblick auf jede Zinsperiode, auf die der variable Zinssatz anwendbar ist, beträgt [•] % p.a.]</p>
		<p>[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis einfügen: Verzinsungsbeginn: [•] Erster Zinszahlungstag: [•] [Zinszahlungstag[e]: [•]]</p> <p>[Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis einfügen: Verzinsungsbeginn des Zweiten Zinssatzes: [•] [Verzinsungsbeginn des [•]Zinssatzes: [•]]</p> <p>[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis einfügen: Verzinsungsbeginn: [•] Erster Zinszahlungstag: [•] Zinszahlungstag[e]: [•]]</p> <p>[Im Fall von fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis einfügen: Verzinsungsbeginn: [•] Erster Zinszahlungstag: [•] [Zinszahlungstag[e]: [•]]</p> <p>Variabler Verzinsungsbeginn: [•] Erster Variabler Zinszahlungstag: [•] [Variable[r] Zinszahlungstag[e]: [•]]</p>
		<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert.]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, die an einen Referenzzinssatz gebunden sind, einfügen: [•]-Monats [Referenzzinssatz einfügen]]</p> <p>[Bei Schuldverschreibungen, die an einen CMS-Zinssatz gebunden sind, einfügen: [maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Swapsatz]</p>

		<p>Rückzahlung</p> <p>Vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin in deren freiem Ermessen werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung in Folge eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Gläubiger</p> <p>Die Gläubiger sind berechtigt, die Schuldverschreibungen bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes zu kündigen. In diesen Fällen werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin, zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>
Rangordnung		<p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin in gleichem Rang stehen, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.</p>
Beschränkungen dieser Rechte		<p>Vorzeitige Rückzahlung in Folge eines außerordentlichen Kündigungsrechts der Emittentin</p> <p>Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen bei Vorliegen einer außerordentlichen Kündigungsgrundes zu kündigen. Ein solcher außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, (a) wenn die Emittentin aufgrund steuerrechtlicher Änderungen Ausgleichszahlungen an den Gläubiger zu leisten hat oder (b) für den Fall des Eintritts eines regulatorischen Ereignisses, das dazu führt, dass die Emittentin Absicherungsgeschäfte nur zu erhöhten Kosten oder gar nicht abschließen kann oder, dass der regulatorische Vorteil der Emission der Schuldverschreibungen nicht mehr in dem Umfang besteht, wie er zum Ausgabebetrag bestand. In diesen Fällen werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung in Folge des Eintritts eines Kreditereignisses</p> <p>Ist während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten und hat sich die Emittentin entschieden dieses bekannt zu machen, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag zurückzahlen.</p> <p>Ein Kreditereignis tritt in folgenden Fällen ein:</p> <p>[Nichtzahlung einer Verbindlichkeit: Der Referenzschuldner zahlt eine Verbindlichkeit in Höhe eines festgelegten Gesamtbetrags bei Fälligkeit nicht.]</p> <p>[Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit: Eine Verbindlichkeit</p>

		<p>des Referenzschuldners in Höhe eines festgelegten Gesamtbetrags wird aufgrund einer Vertragsverletzung oder eines Kündigungsgrunds vorzeitig fällig.]</p> <p>[Schuldnerverzug: Eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Höhe eines festgelegten Gesamtbetrags kann für fällig und zahlbar erklärt werden.]</p> <p>[Nichtanerkennung/Moratorium: Der Referenzschuldner bzw. eine Regierungsbehörde (i) erkennt eine Verbindlichkeit im Wert von mindestens [U.S. Dollar 10.000.000,-] [anderen Betrag einfügen] nicht an oder bestreitet diese oder verhängt ein Moratorium in Bezug auf eine Zahlungsverbindlichkeit von mindestens [U.S. Dollar 10.000.000,-] [anderen Betrag einfügen] und (ii) es erfolgt eine Nichtzahlung bzw. Restrukturierung hinsichtlich der betreffenden Verbindlichkeit zu einem bestimmten Tag nach Nichtanerkennung der Verbindlichkeit bzw. Verhängung des Moratoriums.]</p> <p>[Insolvenz: Der Referenzschuldner (i) wird aufgelöst, (ii) wird insolvent oder zahlungsunfähig, (iii) geht eine generelle Übertragung oder einen Vergleich zugunsten seiner Gläubiger ein, (iv) hat ein Verfahren gegen sich selbst eingeleitet oder es wird ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt, (v) hat einen Beschluss für seine Abwicklung, öffentliche Verwaltung oder Liquidation gefasst, (vi) beantragt die Bestellung eines Zwangsverwalters oder einer Person mit vergleichbarer Funktion, (vii) bzw. seine Vermögensgegenstände unterliegen einer Beschlagnahme, Verpfändung oder Sequestration, oder (viii) verursacht ein Ereignis, das eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Tatbestände hat.]</p> <p>[Restrukturierung: Der Referenzschuldner und/oder eine Regierungsbehörde trifft eine Vereinbarung mit einer ausreichenden Anzahl an Gläubigern zur Restrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die mindestens dem Gesamtbetrag von [U.S. Dollar 10.000.000] [anderen Betrag einfügen] entsprechen.]</p> <p>[Staatliche Intervention: Eine Regierungsbehörde ergreift eine hoheitliche Maßnahme, die dazu führt, dass (i) die Rechte der Gläubiger eines Referenzschuldners durch Restrukturierungsmaßnahmen, wie z.B. eine Herabsetzung oder Stundung von Zinsen oder Kapital beeinträchtigt werden; (ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein anderes Ereignis eintritt, dass zu einer Änderung des wirtschaftlich Berechtigten der Verbindlichkeit führt; (iii) eine zwingende Aufhebung, Umwandlung oder Austausch eintritt; (iv) eine Ereignis mit einer vergleichbaren Wirkung eintritt.]</p>
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt	<p>[Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen [zum Handel am regulierten Markt der Niedersächsischen Wertpapierbörse zu Hannover] [zum Handel am regulierten Markt der Börse Frankfurt] [zum Handel am regulierten Markt der Luxemburger Börse (<i>Bourse de Luxembourg</i>)] [zusätzliche Börsen einfügen] gestellt.]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde kein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt gestellt.]</p>
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch	[Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist an die Bonität des Referenzschuldners geknüpft. Die Zahlung von Zinsen so-

	den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p>wie die Rückzahlung hängen davon ab, ob ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist und dieses durch die Emittentin bekannt gemacht wurde. Verschlechterungen in der Bonität des Referenzschuldners können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.</p> <p>Ist ein Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums eingetreten und hat die Emittentin dies entsprechend bekannt gemacht, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen</p> <p>[[Im Fall einer Feststellung des Endkurses durch die Berechnungsstelle einfügen: in Höhe eines Betrages, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses durch Einholung von Quotierungen bei ausgewählten Banken für ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners [Im Falle eines gehebelten Barausgleichsbetrags einfügen: und unter Berücksichtigung eines Faktors] berechnet wird.]</p> <p>[[Im Fall der zusätzlichen Möglichkeit der Berechnungsstelle den Endkurs durch die Berücksichtigung einer ISDA-Auktion festzustellen, einfügen: Für den Fall, dass die <i>International Swaps and Derivatives Association</i> ("ISDA") Regelungen zur Durchführung eines Auktionsverfahrens veröffentlicht hat und öffentlich mitteilt, dass zum Zwecke der Feststellung des Endkurses eine Auktion durchgeführt wird, kann die Berechnungsstelle alternativ und nach billigem Ermessen beschließen, dass der Endkurs dem im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielten Auktions-Endkurs entspricht.]]</p> <p>[[Im Falle des am Ausgabebetrag bestimmten Endkurses einfügen: zum Betrag von [•].]]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben eine Mindeststückelung von 100.000 Euro.]</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere; Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin am Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Tritt während des Beobachtungszeitraums vom [•] (der "Ausgabebetrag") bis zum [•] Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag ein Kreditereignis ein und wird dieses innerhalb von [•] Geschäftstagen nach dem Eintritt des Kreditereignisses bekannt gemacht, so erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Barausgleichsbetrag am [20.] [•] Geschäftstag nach dem durch die Berechnungsstelle festgelegten Bewertungstag vorbehaltlich einer Verschiebung des Endfälligkeitstags.</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Die Emittentin leistet sämtliche Zahlungen an das Clearing System zur Weiterleitung an das jeweilige depotführende Institut des jeweiligen Gläubigers.</p> <p>Mit der Zahlung an das Clearing System wird die Emittentin von ihrer Zahlungsverpflichtung befreit.</p>
C.18	Beschreibung der Rückzahlung bei derivativen Wertpapieren.	<p>Die Schuldverschreibungen werden, sofern nicht vorzeitig zurückgezahlt und vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin am Endfälligkeitstag in der maßgeblichen Währung zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall höher als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen.</p>

		Ist während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten und hat sich die Emittentin entschieden dieses bekannt zu machen, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag zurückzahlen.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	<p>Im Fall des Eintritts eines Kreditereignisses und entsprechender Bekanntmachung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung</p> <p>[[Im Fall einer Feststellung des Endkurses durch die Berechnungsstelle einfügen: in Höhe eines Betrages, der von der Berechnungsstelle durch Feststellung eines Endkurses durch Einholung von Quotierungen bei ausgewählten Banken für ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners [Im Falle eines gehebelten Barausgleichsbetrags einfügen: und unter Berücksichtigung eines Faktors] berechnet wird.]</p> <p>[Im Fall der zusätzlichen Möglichkeit der Berechnungsstelle den Endkurs durch die Berücksichtigung einer ISDA-Auktion festzustellen, einfügen: Für den Fall, dass ISDA Regelungen zur Durchführung eines Auktionsverfahrens veröffentlicht hat und öffentlich mitteilt, dass zum Zwecke der Feststellung des Endkurses eine Auktion durchgeführt wird, kann die Berechnungsstelle zusätzlich nach billigem Ermessen beschließen, dass der Endkurs dem im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielten Auktions-Endkurs entspricht.]]</p> <p>[Im Falle des am Ausgabetag bestimmten Endkurses einfügen: zum Betrag von [•].]</p>
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Der Referenzschuldner ist [•] sowie der jeweilige Nachfolger. [kurze Beschreibung des Referenzschuldners einfügen]</p> <p>[Ort an dem Informationen zum Referenzschuldner erhältlich sind einfügen]</p>

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<p>Die im Folgenden dargestellten Risiken beschreiben die <i>wesentlichen</i> Risiken der Emittentin als Kreditinstitut sowie aus Konzerngesamtsicht in ihrer Funktion als Konzernmutter für ihre als Kreditinstitut tätigen Töchter, zu denen unter anderem die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale -, die NORD/LB Luxembourg S.A. Covered Bond Bank, die Deutsche Hypothekenbank (Actien-Gesellschaft), die NORD/LB Asset Management Holding GmbH und die NORD/LB Vermögensmanagement Luxembourg S.A. gehören (die "NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften"). Als "wesentlich" bezeichnet die Emittentin die Risiken, die ihre Kapitalausstattung, Ertragslage, Liquiditätslage oder das Erreichen ihrer strategischen Ziele wesentlich beeinträchtigen könnten. Das Eintreten dieser Risiken kann die Fähigkeit der Emittentin einschränken, ihre Pflichten aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Investoren zu erfüllen.</p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen als wesentliche Risikoarten dem Kreditrisiko, dem Beteiligungsrisiko, dem Marktpreisrisiko, dem Liquiditätsrisiko und dem Operationellen Risiko.</p> <p><i>Adress- und Marktpreisrisiken</i></p> <p>Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen beträchtlichen Adress- und Marktpreisrisiken, die durch Zeiten der Finanzkrise und Rezession noch verstärkt werden.</p> <p>Zum Adressrisiko zählt unter anderem das Kreditrisiko Dritter. Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht insoweit das Risiko, dass Vertragspartner ausfallen.</p> <p>Eine andere Form des Kreditrisikos besteht durch das Länderrisiko bei grenzüberschreitenden Kapitaldienstleistungen und Geschäftstätigkeiten. Dieses Risiko äußert sich insbesondere dann, wenn politische Schwierigkeiten und politische Instabilität eines Landes die Werthaltigkeit von Vermögensgegenständen gefährden oder mindern. Das Länderrisiko besteht für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltenden europäischen Staatsschuldenkrise und den damit einhergehenden Marktunsicherheiten in mehreren EU-Ländern.</p> <p><i>Kreditrisiko</i></p> <p>Das Kreditrisiko kann sich auch im Settlement-Risiko äußern, mithin im Vorleistungs- und Abwicklungsrisiko. Es besteht also die Möglichkeit, dass eine Bank an den Geschäftspartner zahlt, im Gegenzug aber nicht den entsprechenden Ausgleich erhält.</p> <p>Seit Beginn der Krise in den Schiffahrtsmärkten im Jahr 2008, die sich insbesondere in Form einer geringen Kapazitätsauslastung und eines Drucks auf die Frachtsätze (insbesondere im Container- und Tanker-Segment) manifestiert, hat sich die Qualität des Kreditportfolios der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verschlechtert. Aufgrund des hohen Anteils an auf US-Dollar lautenden Vermögenswerten des Schiffahrtportfolios wurde diese Entwicklung durch die erhebliche Aufwertung des US-Dollar gegenüber dem Euro noch verstärkt. Es ist nicht aus-</p>
-----	--	---

zuschließen, dass sich die Krise in der Schifffahrt trotz einer leichten Verbesserung im Bereich der Schifffahrtsmärkte weiterhin nachteilig auf die Gewinnsituation der Emittentin auswirkt und zu einem weiteren Verfall des Schifffahrtssportfolios sowie einer weiteren Erhöhung der Aufwendungen für Rückstellungen für Darlehensverluste führt.

Beteiligungsrisiko

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen dem Beteiligungsrisiko, da sie zur Sicherung oder Verbesserung ihrer Marktposition Eigenkapitalinvestitionen in fremde Unternehmen vorgenommen haben und zukünftig ggf. beabsichtigen weitere Investitionen zu tätigen.

Für die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften besteht außerdem ein Marktpreisrisiko in Folge von offenen Positionen in den Devisen-, Zins- und Kapitalmärkten. Das Risiko ist aufgrund von Schwankungen bei Marktpreisen oder Devisenkursen mit Abweichungen im Finanzergebnis verbunden.

Weiterhin könnte die Entwicklung des US-Dollarkurses, über ihre Auswirkungen auf die risikogewichteten Assets (*risk-weighted-assets*, RWA), einen negativen Einfluss auf die Kapitalquoten haben.

Risiko einer Neubewertung und Herabsetzung des Buchwertes von HETA-Vermögenswerten

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften könnten gezwungen sein, eine Neubewertung und erhebliche Herabsetzung des Buchwerts ihrer jeweiligen HETA-Vermögenswerte vorzunehmen.

Die NORD/LB und einige ihrer Tochtergesellschaften halten derzeit Schuldtitel und andere als berücksichtigungsfähig eingestufte Verbindlichkeiten im Sinne des österreichischen Bundesgesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Banken ("**Ba-SAG**"), mit dem die BRRD in österreichisches Recht umgesetzt wird, die von der HETA ASSET RESOLUTION AG (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG, nachstehend "**HETA**") ausgegeben wurden.

Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde hat im Rahmen des BaSAG einen Bescheid veröffentlicht und einen Aufschub der Fälligkeitstermine aller von der HETA ausgegebenen Schuldtitel, ihrer sonstigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie der Fälligkeitstermine für Zinszahlungen auf diese Instrumente mit sofortiger Wirkung erklärt (das "**Moratorium**").

Es ist nicht auszuschließen, dass sich das Moratorium und weitere darauf folgende aufsichtsrechtliche Maßnahmen nachteilig auf die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften als Gläubiger der HETA und Begünstigte der von Kärnten gewährten Ausfallbürgschaft auswirken. Es ist außerdem nicht abzusehen, ob Kärnten in der Lage sein wird, seine Gläubiger vollständig auszusahlen, falls die Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft erfolgreich geltend gemacht werden. Es ist zu beachten, dass die Republik Österreich nicht verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten Kärntens zu erfüllen.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich in Zukunft ähnliche Situationen (innerhalb oder außerhalb Österreichs) ergeben, die nachteilige Auswirkungen auf die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften haben können.

Zinsänderungsrisiken

Änderungen bei den Zinssätzen sind durch viele Faktoren verursacht, für die die Emittentin nicht verantwortlich ist. Diese können sich wesentlich nachteilig auf ihr Finanzergebnis auswirken, einschließlich des Zinsergebnisses, welches den Hauptteil ihres Betriebsergebnisses darstellt.

Liquiditätsrisiko

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen Liquiditätsrisiken, d.h. dem Risiko, dass sie z.B. infolge einer plötzlichen und langwierigen Zunahme beim Mittelabfluss ihren fällig werdenden Verpflichtungen nicht nachkommen können. Ein solcher Mittelabfluss würde die verfügbaren Geldmittel für die Kreditvergabe, Handelstätigkeit und Kapitalanlage erschöpfen.

Die Liquiditätssituation an den Märkten ist weiterhin durch die Unsicherheit in Bezug auf die möglichen mittel- und langfristigen Auswirkungen der Staatsschuldenkrise auf die EU-Peripherieländer und die Stabilität des Euroraums geprägt. Die NORD/LB sieht sich außerdem mit der Fälligkeit mehrerer garantierter Benchmark-Emissionen im Jahr 2015 konfrontiert. Jeder der oben genannten Faktoren kann sich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken.

Risiken aufgrund ungünstiger Ratingentwicklung

Ungünstige Entwicklungen im Rating der NORD/LB oder einer Tochtergesellschaft könnten die Finanzierungskosten der Emittentin erhöhen und den Zugang zu den Kapitalmärkten beeinträchtigen.

Risiken aufgrund Risikomanagementvorschriften und interner Bewertungsmethoden

Die Risikomanagementvorschriften, -verfahren und -methoden der Emittentin können die Emittentin unter Umständen unbekanntem oder unerwarteten Risiken ausgesetzt sein lassen, die zu wesentlichen Verlusten führen könnten. Darüber hinaus könnten sich die zur Bewertung des Vermögens der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften verwendeten Annahmen, Beurteilungen und Schätzungen als unzuverlässig erweisen.

Operationelle Risiken

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften unterliegen operationellen Risiken wie z.B. Betrug, Fehlverhalten von Kunden oder Mitarbeitern, Sicherheitsverstößen, technischen und informationstechnischen Fehlern oder Fehlfunktionen sowie anderen nachteiligen Ereignissen, von denen viele ganz oder teilweise außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen.

Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Änderungen

Das Bank- und Finanzdienstleistungsrecht kann sich jederzeit in einer Weise ändern, die das Geschäft der Emittentin beeinträchtigt und die Art und Weise der Geschäftsführung der Emittentin, die von ihr angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie den Wert ihres Vermögens können dadurch wesentlich beeinflusst werden. Zudem haben die Regulierungsbehörden die Befugnis, Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gegen die Emittentin einzuleiten, die die Geschäfte, die Geschäftsergebnisse sowie die Finanzlage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen könnten.

Stresstests und ähnliche Maßnahmen können das Geschäft der Emittentin beeinträchtigen

Die NORD/LB und ihre Tochtergesellschaften sind Stresstests und ähnlichen Maßnahmen unterzogen worden, die von den deutschen Finanzaufsichtsbehörden, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") und der Deutschen Bundesbank, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") und/oder der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") eingeleitet wurden. Solche Stresstests und ähnliche Maßnahmen können in Zukunft jederzeit erneut durchgeführt werden. Durch die Erfüllung dieser oder ähnlicher künftiger Anforderungen werden der Nord/LB Gruppe erhebliche Kosten auferlegt. Die Geschäftsergebnisse der Emittentin können negativ beeinflusst werden, wenn die Emittentin oder Finanzinstitute, mit denen die Emittentin Geschäfte tätigt, negative Ergebnisse bei diesen Stresstests erzielen. Des Weiteren könnte die Veröffentlichung der Ergebnisse des Stresstests (und der daraus gewonnenen Erkenntnisse), deren Bewertung durch Finanzmarktteilnehmer und der allgemeinen Eindruck im Markt, dass ein Stresstest nicht ausreichend ist, um die Finanzkraft einer Bank einzuschätzen, einen negativen Einfluss auf die Reputation der Emittentin oder ihre Fähigkeit, sich zu refinanzieren, haben sowie ihre Refinanzierungskosten erhöhen oder es könnten andere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Zudem könnten die aus den vorgenannten Aspekten resultierenden Risiken einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Ruf, das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem sogenannten Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism (SSM)) und anderen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen

Verfahren im Rahmen des Einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus und des Einheitlichen Bankenabwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism (SRM)*) bzw. andere regulatorische Initiativen könnten die Auslegung von die Emittentin betreffenden regulatorischen Anforderungen ändern und zu weiteren regulatorischen Anforderungen, Bankenabgaben sowie erhöhten Compliance- und Berichterstattungskosten führen. Ferner können solche Entwicklungen das Geschäft, die Geschäftsergebnisse oder die Finanzlage der Emittentin verändern oder wesentlich beeinträchtigen.

Anstieg der Regulierungstätigkeit

Die weltweite Finanzkrise hat zu einem Anstieg der Regulierungstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene geführt, wodurch neue Vorschriften erlassen worden sind und bereits

		<p>bestehende, für den Finanzsektor geltende Vorschriften in strengerem Maße durchgesetzt werden. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf Compliance-Kosten und kann die Handlungsmöglichkeiten der Finanzinstitute erheblich beeinflussen.</p> <p><i>Maßnahmen der Regierungen und Zentralbanken als Reaktion auf die Finanzkrise</i></p> <p>Als Reaktion auf die Finanzmarktkrise gab es bedeutende Eingriffe durch die Regierungen und Zentralbanken in den Finanzdienstleistungssektor, unter anderem bei der Übernahme unmittelbarer Beteiligungen an einzelnen Finanzinstituten und der Einbringung von Kapital in anderer Form, der Übernahme von Bürgschaften für Finanzinstitute sowie der Übernahme notleidender Werte von Finanzinstituten.</p> <p>Die Durchführung derartiger Maßnahmen in Bezug auf andere Gesellschaften könnte Auswirkungen darauf haben, wie die Aussichten des Finanzdienstleistungssektors oder bestimmter Arten von Finanzinstrumenten insgesamt wahrgenommen werden. In diesem Fall könnte der Preis für die Finanzinstrumente der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften fallen und ihre Finanzierungs- und Eigenkapitalkosten steigen, was sich wesentlich nachteilig auf das Geschäft, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften auswirken könnte.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen, dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus, Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (European Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD))</i></p> <p>Falls die NORD/LB von der zuständige Behörde als "nicht-tragfähig" oder "bestandsgefährdet" eingestuft wird, kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsmaßnahmen anwenden. Im Fall, dass die Emittentin solchen Abwicklungsmaßnahmen unterworfen wird, sind Inhaber mit dem Risiko konfrontiert, dass sie ihre gesamte oder einen Teil ihrer Investition verlieren können, d.h. dass ihre Zahlungsansprüche reduziert (sogar bis auf null) oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) der Emittentin umgewandelt werden (sogenanntes "Bail-in-Instrument"), oder die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen Änderungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen, oder der Schuldner der Schuldverschreibungen durch Übertragung auf ein anderes Institut ersetzt wird oder dass die Emittentin ihre Rechtsform ändern muss. Des Weiteren können zuständige Behörden von der NORD/LB die Durchführung frühzeitiger Interventionsmaßnahmen verlangen, einschließlich der Lieferung von Abwicklungsplänen und Ergreifung anderer Maßnahmen für ein Abwicklungsszenario. Auch wenn Abwicklungsmaßnahmen oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme nicht in allen Fällen direkt in die Gläubigerrechte eingreifen, so kann allein schon die Tatsache, dass eine zuständige Behörde eine Abwicklungsmaßnahme oder eine frühzeitige Interventionsmaßnahme in Bezug auf die NORD/LB oder ihre Tochtergesellschaften oder sogar ein anderes Kreditinstitut vorbereitet oder anwendet, negative Auswirkungen haben, z.B. auf das Rating der NORD/LB und ihrer Tochtergesellschaften, die Preisfindung der von ihr ausgegebenen Schuldtitel oder die Fähigkeit der NORD/LB und ihrer Toch-</p>
--	--	--

tergesellschaften, sich zu refinanzieren, oder auf ihre Refinanzierungskosten.

Risiken, die sich durch Maßnahmen im Rahmen des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes ergeben

Ein im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens erstellter Reorganisationsplan kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger des Kreditinstituts einschließlich der Reduzierung bestehender Ansprüche oder einer Aussetzung der Zahlungen. Die Ansprüche der Gläubiger können durch ein Sanierungs- oder Umstrukturierungsverfahren, u.a. durch den Eindruck im Markt, dass demnächst eine Abwicklungsmaßnahme nach anderen Abwicklungsregelungen durchgeführt werden könnte, was für die Gläubiger mit Risiken verbunden ist, die denselben Umfang haben können wie die Risiken, die sich aus Abwicklungsmaßnahmen ergeben.

Risiken in Verbindung mit Nachrangigkeit und Änderungen in der Rangfolge von Ansprüchen

Gläubiger sind in Verbindung mit künftigen Änderungen der deutschen Gesetze dem Risiko einer Nachrangigkeit ausgesetzt. Durch zwingende gesetzliche Vorschriften könnte – auch rückwirkend – eine andere Rangfolge der Ansprüche aus berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Insolvenzfall eingeführt werden. Dies könnte bedeuten, dass Gläubiger bestimmter Arten von Schuldverschreibungen Verluste erleiden oder anderweitig beeinträchtigt werden, bevor die Gläubiger anderer berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die nicht nachrangig sind, zur Übernahme von Verlusten herangezogen werden oder anderweitig betroffen sind.

Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rangfolge der Ansprüche (ebenfalls rückwirkend) weiter geändert wird, auch mit dem Ergebnis, dass Ansprüche nachrangig behandelt werden.

Risiken im Zusammenhang mit der Abtrennung des Eigenhandels

Im Fall, dass die Emittentin bestimmte Handelsaktivitäten gemäß zukünftiger EU-Vorschläge im Zusammenhang mit dem Liikanen Report bzw. der Umsetzung des Trennbankengesetzes abtrennen muss, kann sie eine grundlegend andere Risikoübernahme oder Kreditwürdigkeit besitzen. Dies kann auch andere negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell bzw. die Profitabilität der Emittentin oder einen anderen negativen Einfluss auf das Geschäftsmodell der Emittentin haben, was sich wiederum nachteilig auf die Gläubigerrechte auswirken kann.

Als Teil des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street and Consumer Protection Act* wurde die sogenannte „Volcker Rule“ eingeführt. Diese Regel enthält Bestimmungen, die es bestimmten Bankinstituten untersagen, sich in „Eigenhandel“ zu betätigen oder Beteiligungen an „gedeckten Fonds“ zu erwerben oder zu halten oder „gedeckte Fonds“ zu unterstützen oder bestimmte Beziehungen mit ihnen zu unterhalten. Obwohl diese Regel in den Vereinigten Staaten eingeführt wurde, könnten ausländische Bankinstitute von ihr betroffen sein, z.B. wenn sie eine Niederlassung oder Vertretung in den Vereinigten Staaten un-

		<p>terhalten.</p> <p><i>Risiken im Zusammenhang mit der Staatsschuldenkrise</i></p> <p>Ein Austritt aus der Währungsunion von einem Staat oder mehreren Staaten könnte unvorhersehbare Konsequenzen für das Finanzsystem und die gesamte Wirtschaft haben und möglicherweise zu einem Rückgang des Geschäftsvolumens sowie bereichsübergreifenden Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verlusten der Emittentin führen.</p>
D.6	<p>Warnhinweis</p> <p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind.</p>	<p>Sollten sich eines oder mehrere der oben genannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Gläubigern eingesetzten Kapitals führen.</p> <p>Bei den nachfolgenden Risiken handelt es sich um die wesentlichen Risiken der Schuldverschreibungen.</p> <p>Jeder potentielle Investor sollte vor einer Investitionsentscheidung in die Schuldverschreibungen verstanden haben, dass die Schuldverschreibungen höchst komplexe Finanzinstrumente darstellen, die nicht für Investoren geeignet sind, die eine regelmäßige und bedingungsunabhängige Rendite in Form von Zinszahlungen und eine Rückzahlung zu mindestens 100% des Nennbetrags suchen. Bei einer Investition in die Schuldverschreibungen müssen Investoren mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals rechnen.</p> <p><i>Verlustrisiko</i></p> <p>Die Höhe von Zahlungen kann durch das Ausbleiben oder den Eintritt von Kreditereignissen in Bezug auf den Referenzschuldner und deren Bekanntmachung durch die Emittentin bedingt sein und (etwaige) Zahlungen, die der jeweilige Investor erhält, können geringer sein als die ursprüngliche Investition des Investors. Ferner können die Schuldverschreibungen mit einem dergestalt ausgestattet sein, dass der Barausgleichsbetrag, mit einem Leverage Faktor zu multiplizieren ist. Durch die Hebelwirkung kann sich der Verlust des Investors entsprechend vergrößern.</p> <p>Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</p> <p><i>Kreditrisiko bezogen auf den Referenzschuldner</i></p> <p>Investoren sind sowohl dem Kreditrisiko der Emittentin als auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt (doppeltes Bonitätsrisiko). Tritt ein Kreditereignis ein und wird dieses durch die Emittentin bekannt gemacht, so haben Investoren in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den Referenzschuldner und etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners bleiben bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags außer Betracht. Daher ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners.</p>

		<p><i>Kreditereignisse</i> Tritt ein Kreditereignis ein und wird dieses durch die Emittentin bekannt gemacht, so besteht für den Investor das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrags.</p> <p><i>Potentielle Nichtanerkennung bzw. potentielles Moratorium</i> Eine potentielle Nichtanerkennung bzw. ein potentielles Moratorium ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtanerkennung bzw. eines Moratorium droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Bedingungen zu berücksichtigen ist ("Potentielle Nichtanerkennung bzw. potentielles Moratorium"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium ein, so gilt diese Nichtanerkennung bzw. dieses Moratorium, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Schuldverschreibungen angezeigt wird und somit Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen haben kann.</p> <p><i>Verschiebung des Endfälligkeitstages</i> Wenn zum Zeitpunkt des Eintritts eines Kreditereignisses eine bestimmte Anzahl öffentlicher Informationsquellen nicht zur Verfügung stehen, besteht für die Gläubiger das Risiko, dass sich der Zeitraum für die Feststellung eines Kreditereignisses verlängert und sich der Endfälligkeitstag nach hinten verschiebt.</p> <p><i>Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung</i></p> <p>Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts aus steuerlichen bzw. regulatorischen Gründen endet der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgebliche Beobachtungszeitraum nicht mit dem Tag der Ausübung des Kündigungsrechts sondern erst mit dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. In diesem Fall werden bei Eintritt eines Kreditereignisses im Zeitraum zwischen der Ausübung des Kündigungsrechts und der Rückzahlung und entsprechender Bekanntmachung durch die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag sondern zum Barausgleichsbetrag zurückgezahlt.</p> <p><i>Emittentenrechte</i> Die Emittentin wird ihre Rechte unter den Schuldverschreibungen, einschließlich des Rechts ein Kreditereignis bekannt zu machen, in ihrem eigenen Interesse und nicht im Interesse der Investoren ausüben. Dies kann einen höheren Verlust der Investoren zur Folge haben.</p> <p><i>Veränderungen des Referenzschuldners</i> Durch ein Nachfolgeereignis kann sich der Referenzschuldner ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Ferner besteht das Risiko, dass aus einem Nachfolgeereignis mehrere Referenzschuldner hervorgehen. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Investoren der Schuldverschreibungen.</p>
--	--	---

		<p><i>Referenzverbindlichkeit</i> Nach Eintritt eines Kreditereignisses und entsprechender Bekanntmachung durch die Emittentin basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungsbetrags auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit(en) zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses. Der Kurs der betreffenden Verbindlichkeit(en) kann nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Berechnungsstelle nach eigener Beurteilung und im freien Ermessen im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen.</p> <p><i>Bewertung</i> Wird der Endkurs mittels Quotierungen ermittelt, kann es sein, dass diese nicht zur Verfügung stehen oder infolge von illiquiden Märkten oder anderen Faktoren als dem Kreditrisiko des betreffenden Referenzschuldners erheblich reduziert werden. Daher können eingeholte Quotierungen wesentlich niedriger sein als der anhand des Barwerts der diesbezüglichen Zahlungsströme ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben.</p> <p><i>Kein Schaden erforderlich</i> Kreditausfälle werden unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich ein Schaden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden ist.</p> <p><i>Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus</i> Von einer historischen Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Entwicklung ziehen.</p> <p><i>Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner</i> Referenzschuldner sind nach den jeweils anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften möglicherweise nicht verpflichtet, regelmäßig Bericht über ihre Finanzsituation oder andere Ereignisse zu erstatten. Ferner sind auch die Emittentin und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen nicht verpflichtet, Investoren bzgl. Entwicklungen der Referenzschuldner auf dem Laufenden zu halten. Investoren wird daher empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität des Referenzschuldners und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen.</p> <p><i>Kreditereignisse werden von der Feststellungsstelle festgestellt</i> Die Feststellungsstelle kann den Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung einer Bekanntgabe des Entscheidungskomitees, feststellen. Ungeachtet einer etwaigen abweichenden Bewertung durch die Investoren, andere Finanzinstitute, Ratingagenturen oder sonstige Kommentatoren, sind die Feststellungen durch die Feststellungsstelle für die Emittentin und die Investoren der Schuldverschreibungen verbindlich. Feststellungsstelle kann dabei nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen auch die Emittentin selbst sein.</p>
--	--	--

Entscheidungskomitee

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn sich die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen entscheidet einer durch das [International Swaps and Derivatives Association ("ISDA")][ISDA] Kreditderivate-Entscheidungskomitee getroffenen Komitee-Entscheidung zu folgen. Die jeweiligen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind den Investoren gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Investoren nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Investoren sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Auktionsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle einen Auktions-Endkurs, der im Rahmen eines von ISDA organisierten Auktionsverfahrens ermittelt wurde, nach billigem Ermessen zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags berücksichtigt. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Auktions-Endkurs und Endkurs

Den Investoren sollte bewusst sein, dass zwischen dem Eintritt eines Kreditereignisses, dem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein solches Kreditereignis und dem Datum der von ISDA abgehaltenen Auktion oder des Barausgleichs-Bewertungstages mehrere Tage, aber unter Umständen auch mehrere Wochen oder Monate liegen können. Das Datum der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Reduzierung etwaiger Zinsbeträge kann daher lange nach dem Feststellungstag und, sofern dieser unmittelbar vor oder am Endfälligkeitstag eingetreten ist, dem Endfälligkeitstag liegen. In letzterem Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Endfälligkeitstag und dem Tag der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaigen Zinsbetrages zu zahlen.

Volatilität

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität des Referenzschuldners verschlechtern, kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben, auch ohne dass unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht. Investoren, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt veräußern, können einen erheblichen Verlust in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital erleiden.

Geschäfte mit Referenzschuldnern

Die Emittentin kann Geschäfte mit oder in Bezug auf den Referenzschuldner abschließen und zwar unabhängig davon, ob diese Geschäfte sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, die Emittentin oder die Investo-

		<p>ren auswirken können.</p> <p><i>Potenzielle Interessenkonflikte</i> Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.</p> <p>Allgemeine Risiken für die Schuldverschreibungen</p> <p><i>Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Investoren geeignet</i> Die Schuldverschreibungen sind nicht für Investoren geeignet, die eine regelmäßige und bedingungsunabhängige Rendite in Form von Zinszahlungen und eine Rückzahlung zu mindestens 100% des Nennbetrags suchen. Investoren müssen mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals rechnen.</p> <p><i>Potenzielle Illiquidität</i> Die Schuldverschreibungen werden unter Umständen nicht an einer Börse zugelassen oder – auch wenn sie an einer Börse zugelassen sind – möglicherweise nicht aktiv gehandelt, mit der Konsequenz, dass ein Investor nur eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten hat.</p> <p><i>Ungewisse Wertentwicklung</i> Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen kann erheblichen Schwankungen unterliegen, und ein Investor kann gezwungen sein, das wirtschaftliche Risiko der Investition in die Schuldverschreibungen bis zum Ende der Laufzeit zu tragen.</p> <p>Der historische Wert der Schuldverschreibungen kann nicht als Indikator für eine mögliche Wertentwicklung für die Zukunft herangezogen werden.</p> <p><i>Mögliche Währungsschwankungen</i> Investoren in Ländern mit einer anderen Währung als der Währung der Schuldverschreibungen sind dem zusätzlichen Risiko sich ändernder Wechselkurse ausgesetzt.</p> <p><i>Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin</i> Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Tilgungszahlungen führen und der Investor kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.</p> <p><i>Ratingänderungen</i> Ratings sind keine Empfehlungen, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und Ratings können jederzeit ausgesetzt, revidiert oder zurückgezogen werden. Eine Änderung des Ratings der Emittentin könnte sich nachteilig auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Provisionen und Gebühren</i> Provisionen, Gebühren und andere Kosten können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern.</p> <p><i>Besteuerung</i> Steuern, Abgaben und Gebühren können den Ertrag aus den Schuldverschreibungen schmälern. Zahlungen in Bezug auf die</p>
--	--	---

		<p>Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliant Act ("FATCA") unterliegen.</p> <p><i>Gesetzesänderungen</i> Gesetzesänderungen können einen negativen Einfluss auf die Investition in die Schuldverschreibungen haben und die Rückzahlung und/oder Zinszahlungen gefährden.</p> <p><i>Risiko einer negativen Rendite</i> Die Realverzinsung aus der Investition kann durch Inflation verringert werden.</p> <p>In Fällen, in denen ein Investor die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis erwirbt, der größer oder gleich der Summe aus dem Rückzahlungsbetrag und aller verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ist, sind die Investoren dem Risiko ausgesetzt, dass sie keine oder eine negative Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen erhalten.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</i> [Zinsänderungen können einen negativen Einfluss auf den Wert von [festverzinslichen Schuldverschreibungen] [Stufenzinsschuldverschreibungen (steigend oder fallend)] haben.]</p> <p>[Der Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist den Risiken sich ändernder Zinsniveaus ausgesetzt. Wenn variabel verzinsliche Schuldverschreibungen auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt sind, profitiert der Investor nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatz- bzw. CMS-Zinssatzniveaus über diese Grenze hinaus. [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente ohne Mindestzinssatz zusätzlich einfügen: Auch wenn der maßgebliche Referenzzinssatz bzw. CMS-Zinssatz den Wert null oder einen negative Wert annehmen kann, so kann der variable Zinssatz keinen negativen Wert annehmen, also weniger als null betragen. Allerdings bleibt für den Fall, dass der maßgebliche Referenzzinssatz negativ wird, dieser weiterhin die Grundlage für die Berechnung des Variablen Zinssatzes und eine mögliche Marge wird lediglich zu diesem negativen Referenzzinssatz addiert. In einem solchen Fall kann der variable Zinssatz für die maßgebliche Zinsperiode null betragen und die Gläubiger erhalten keine Zinsen während dieser Zinsperiode.]]</p> <p><i>Risiko der Vorzeitigen Rückzahlung</i> Die Emittentin hat das Recht, unter bestimmten Umständen bestimmte Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung besteht die Möglichkeit, dass der Investor eine geringere als die erwartete Rendite für das investierte Kapital erhält. Die Emittentin könnte ihr Recht zur vorzeitigen Rückzahlung zu einem Zeitpunkt ausüben, zu dem die Rendite für vergleichbare Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt niedriger ist, was bedeutet, dass ein Investor den Rückzahlungsbetrag gegebenenfalls nur in Schuldverschreibungen mit einer geringeren Rendite reinvestieren kann.</p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung	[Nicht anwendbar. Die Emittentin verwendet die Emissionserlöse der Schuldverschreibungen zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.]
------	--	--

	und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	[ggf. andere Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Emissionserlöse einfügen]
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Nicht anwendbar. Ein öffentliches Angebot findet nicht statt und wird auch nicht in Betracht gezogen.]</p> <p>[Bezeichnung der Emission einfügen]</p> <p>[Emissionsvolumen: [Bis zu] [Emissionsvolumen einfügen]]</p> <p>[Emissionspreis: [Emissionspreis einfügen]]</p> <p>[Mindestzeichnung: [Mindestzeichnung einfügen]]</p> <p>[Verfahren zur Ermittlung des Emissionspreises: [Kriterien zur Ermittlung des Emissionspreises einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]]</p> <p>[Art des Verkaufs: [Art des Verkaufs einfügen]]</p> <p>[Beginn und Ende des Angebots: [Beginn und Ende des Angebots einfügen]]</p> <p>[Übernahme und/oder Platzierung: [Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch andere Institute einfügen]]</p> <p>[Weitere Angaben der Angebotskonditionen einfügen]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenskonflikte	<p>[Nicht anwendbar. Bei der Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]</p> <p>[Wesentliche Interessen einschließlich Interessenskonflikten beschreiben, sofern vorhanden]</p> <p>[ggf. einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine [jährliche] [einmalige] Vertriebsvergütung in Höhe von [●] % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte.]</p> <p>[ggf. einfügen: Soweit die Emittentin als Berechnungs- bzw. Feststellungsstelle handelt wird sie ihre Rechte unter den Schuldverschreibungen in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen ausüben. Hieraus können sich Interessenkonflikte gegenüber den Investoren ergeben.]</p> <p>[ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Investor von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.	<p>[Nicht anwendbar. Dem Investor werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.]</p> <p>[Betrag und kurze Beschreibung der Ausgaben einfügen]</p>

		[Wenn ein potentieller Investor die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, kann der Kaufpreis einen Erlös enthalten, der von dem Dritten festgelegt wird.]
--	--	--

II. RISIKOFAKTOREN

Jeder potentielle Investor sollte vor einer Investitionsentscheidung in die Schuldverschreibungen verstanden haben, dass die Schuldverschreibungen höchst komplexe Finanzinstrumente darstellen, die nicht für Investoren geeignet sind, die eine regelmäßige und bedingungsunabhängige Rendite in Form von Zinszahlungen und eine Rückzahlung zu mindestens 100% des Nennbetrags suchen. Bei einer Investition in die Schuldverschreibungen müssen Investoren mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals rechnen.

Die nachfolgende Beschreibung nennt die mit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (auch die "NORD/LB" oder die "Emittentin") sowie die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Vor einer Anlageentscheidung in die Schuldverschreibungen sollten potentielle Investoren die nachfolgende Beschreibung der Risiken im Hinblick auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen zusammen mit allen anderen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen, einschließlich der auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen anwendbaren Endgültigen Bedingungen, in Betracht ziehen. Eine Investition in die im Rahmen dieses Basisprospekts anzubietenden Schuldverschreibungen sollte nur getätigt werden, nachdem alle für die betreffenden Schuldverschreibungen relevanten Tatsachen, insbesondere die nachfolgenden Risikofaktoren, berücksichtigt und sorgfältig geprüft wurden. Darüber hinaus sollte potentiellen Investoren bewusst sein, dass die hier beschriebenen Risiken gleichzeitig auftreten und sich dadurch verschärfen können. Die Reihenfolge, in der die Risikofaktoren nachfolgend aufgeführt werden, beinhaltet weder eine Wertung der Emittentin in Bezug auf die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken, noch ist sie ein Indiz für die Bedeutung und/oder Wesentlichkeit eines Risikos.

Die nachstehend beschriebenen Risiken sind kein Ersatz für individuelle Finanz- oder Anlageberatung durch eine Bank oder einen Anbieter von Finanz- oder Anlagedienstleistungen hinsichtlich der Risiken und Konsequenzen in Verbindung mit dem Kauf, Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen, einschließlich der Auswirkungen gesetzlicher Bestimmungen der Länder, in denen Investoren ansässig sind, bevor eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen getroffen wird.

Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risiken in Bezug auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – sind im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015 unter 1.1.1 "Emittentenbezogene Risikofaktoren", enthalten und werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt im Kapitel "Generelle Informationen" unter Nummer 6. "Einbeziehung von Dokumenten").

Allgemeine regulatorische Risiken für Banken

Die allgemeinen regulatorischen Risiken für Banken sind im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015 unter 1.1.2 "Allgemeine regulatorische Risiken für Banken", enthalten und werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt im Kapitel "Generelle Informationen" unter Nummer 6. "Einbeziehung von Dokumenten").

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit den folgenden wertpapierspezifischen Risiken verbunden, die sich einzeln oder kumuliert realisieren können. Die nachfolgend aufgeführten Risiken stellen nach Auffassung der Emittentin die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken dar.

Potentielle Investoren sollten daher bei der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen die nachfolgenden Risiken beachten und ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen, sofern sie dieses für erforderlich halten.

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Investoren geeignet

Besondere Risiken der Schuldverschreibungen

Verlustrisiko

Die Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Eintritt eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin abhängt (Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen). Als solche unterscheiden sich die Schuldverschreibungen von gewöhnlichen Schuldverschreibungen dadurch, dass der Rückzahlungsbetrag und die Zinszahlungen vom Nicht-Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner (oder etwaige Nachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Nachfolgeereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bzw. der Nicht-Bekanntmachung eines solchen Kreditereignisses durch die Emittentin abhängig sind.

Eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt nur dann in Höhe des Nennbetrags, wenn während des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Beobachtungszeitraums kein Kreditereignis eingetreten ist bzw. dieses durch die Emittentin nicht bekannt gemacht wurde. Ist hingegen nur eines der unter „Informationen in Bezug auf die Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen – Kreditereignisse“ beschriebenen Kreditereignisse in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten und durch die Emittentin bekannt gemacht worden, erhält der Investor statt des Nennbetrags einen Barausgleichsbetrag. Die Höhe dieses Barausgleichsbetrags bemisst sich stets nach dem Wert ausgewählter Verbindlichkeiten des Referenzschuldners. Da im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners in der Regel erheblich an Wert verlieren, können (etwaige) Zahlungen, die der jeweilige Investor erhält, geringer sein als die ursprüngliche Investition des Investors. Folglich sollten sich Investoren darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin das Risiko des vollen Verlustes von Kapital (Totalverlust) und/oder Zinsen tragen.

Ferner können die Schuldverschreibungen mit einem Faktor ausgestattet sein, der es erlaubt den Barausgleichsbetrag, der nach dem Eintritt eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin zu leisten ist, mit einem Leverage Faktor zu multiplizieren. **Durch die Hebelwirkung kann sich der Verlust des Investors entsprechend vergrößern.**

Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Inhaber von Schuldverschreibungen sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch deren Abschluss sie in der Lage sind, ihre Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen.

Kreditrisiko bezogen auf den Referenzschuldner

Das kreditbezogene Risiko der Schuldverschreibungen ist vergleichbar mit dem Risiko, das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zudem dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist (doppeltes Bonitätsrisiko). Demnach sind Investoren sowohl dem Kreditrisiko der Emittentin als auch dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Investoren – im Unterschied zu einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners – nicht nur dem Risiko der Insolvenz des Referenzschuldners ausgesetzt sind, sondern darüber hinaus auch die nachfolgend unter „Kreditereignisse“ dargestellten Ereignisse und deren Bekanntmachung durch die Emittentin zum Verlust des eingesetzten Kapitals führen können. Die Schuldverschreibungen werden von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Tritt ein Kreditereignis ein und wird dieses durch die Emittentin bekannt gemacht, so haben Investoren in Bezug auf etwaige Verluste keine Rückgriffsansprüche gegen den

Referenzschuldner. Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses hinsichtlich des Referenzschuldners kommen den Investoren etwaige positive Entwicklungen des betreffenden Referenzschuldners nicht zugute. Insbesondere können die in den Bedingungen beschriebenen Folgen des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin nicht rückgängig gemacht werden. **Daher ist eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit einem höheren Risiko verbunden als eine Direktanlage in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners.** Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines Referenzschuldners auswirkt, das jedoch nicht zum Eintritt eines Kreditereignisses führt, wird der Kurs der Schuldverschreibungen sehr wahrscheinlich sinken. **Folglich können Investoren, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust ihres angelegten Kapitals erleiden.** Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Kreditereignisse

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben, insbesondere Nichtzahlung einer Verbindlichkeit, Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit, Schuldnerverzug, Nichtanerkennung bzw. Moratorium, Insolvenz, Restrukturierung oder Staatliche Intervention, wie in den Endgültigen Bedingungen im Einzelnen festgelegt und definiert.

Maßgeblich sind nur diejenigen Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Emittentin, soweit sie als Feststellungsstelle handelt, getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und im Hinblick auf welche zusätzlich die Emittentin innerhalb des Mitteilungszeitraums im freien Ermessen eine Kreditereignis-Mitteilung gegenüber den Investoren veröffentlicht hat. Tritt ein Kreditereignis ein und wurde dieses entsprechend bekannt gemacht, so besteht für den Investor das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags bzw. des Zinsbetrags bis hin zum Totalverlust. Investoren sollten beachten, dass sowohl der Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses als auch der Bekanntmachung des festgestellten Kreditereignisses eine Ermessensentscheidung der Feststellungsstelle (welche identisch mit der Emittentin sein kann) bzw. der Emittentin zugrunde liegt. Für den Investor ist mithin die diesbezügliche Entscheidung der Feststellungsstelle bzw. der Emittentin nicht vorhersehbar. Insbesondere wird die Feststellungsstelle bzw. die Emittentin jede Ermessensentscheidung im eigenen Interesse und nicht im Interesse der Investoren ausüben und eine Überprüfung dieser Entscheidungen findet nicht statt.

Potentielle Nichtanerkennung bzw. potentielles Moratorium

Neben den genannten Kreditereignissen, können die Endgültigen Bedingungen eine potentielle Nichtanerkennung bzw. potentielles Moratorium vorsehen. Eine potentielle Nichtanerkennung bzw. potentielles Moratorium ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtanerkennung bzw. eines Moratorium droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung gemäß den Endgültigen Bedingungen zu berücksichtigen ist ("**Potentielle Nichtanerkennung bzw. potentielles Moratorium**"). Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist unter den Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium ein, so gilt diese Nichtanerkennung bzw. dieses Moratorium, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis, das den Inhabern der Schuldverschreibungen angezeigt wird und somit Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen haben kann. Sehen die Endgültigen Bedingungen keine Potentielle Nichtanerkennung bzw. potentielles Moratorium vor, ist das Risiko, dass eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium eintritt, noch größer, da etwaige Nachfristen im Rahmen der Zahlungsverpflichtung nicht berücksichtigt werden, z.B. eine Nichtanerkennung bzw. ein Moratorium würde sofort eintreten, wenn Zahlungen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nicht bei Fälligkeit geleistet werden.

Verschiebung des Endfälligkeitstages

Sofern die Feststellungsstelle feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist, sie allerdings noch nicht die entsprechenden öffentlichen Informationsquellen in Bezug auf ein solches Kreditereignis zur Verfügung hat, so kann die Feststellungsstelle den Endfälligkeitstag für die Schuldverschreibungen um einen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeitraum verlängern, um auf diese Art und Weise Zeit für die Beschaffung der öffentlichen Informationsquellen zu gewinnen. In diesem Fall be-

steht für die Gläubiger das Risiko, dass sich der Zeitraum für die Feststellung eines Kreditereignisses verlängert und sich der Endfälligkeitstag nach hinten verschiebt.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung

Im Fall von steuerlichen Gründen (Quellensteuer), und im Fall von Änderungen des regulatorischen Umfelds ist die Emittentin berechtigt, bzw. im Fall der Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Gläubiger, verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen.

Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts aus steuerlichen bzw. regulatorischen Gründen werden die Schuldverschreibungen erst nach Ablauf eines Zeitraums von 30 bis 60 Tagen zur Rückzahlung fällig. Der für die Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses maßgebliche Beobachtungszeitraum endet jedoch nicht mit dem Tag der Ausübung des Kündigungsrechts sondern erst mit dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Das bedeutet, dass auch solche Kreditereignisse welche im Zeitraum zwischen der Ausübung des Kündigungsrechts und der Rückzahlung der Schuldverschreibungen eintreten berücksichtigt werden. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der Bekanntmachung eines solchen Kreditereignisses durch die Emittentin, nicht zum Nennbetrag sondern zum Barausgleichsbetrag entsprechend der Regelungen zurückgezahlt, die in den Endgültigen Bedingungen für den Fall des Eintritts eines Kreditereignisses vorgesehen sind.

Auch wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittenten zum Nennbetrag erfolgt, sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt, und dass eine Wiederanlage des eingesetzten Kapitals nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.

Emittentenrechte

Die Emittentin wird (auch soweit sie in ihrer Funktion als Berechnungs- bzw. Feststellungsstelle handelt) ihre Rechte unter den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, einschließlich des Rechts ein Kreditereignis bekannt zu machen, in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht im Interesse der Investoren ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise, kann einen höheren Verlust der Investoren zur Folge haben.

Interessenkonflikte, die aufgrund des Zusammenhangs zwischen Schuldverschreibungen und sogenannten Credit Default Swaps bestehen

Die Emittentin begibt die Schuldverschreibungen in der Regel nicht zur Absicherung eines tatsächlich bestehenden Kreditrisikos. Vielmehr ist die Emittentin grundsätzlich ihrerseits Partei eines *Credit Default Swap*. Ein *Credit Default Swap* ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien in Bezug auf einen Referenzschuldner. Diesem Vertrag liegt wiederum ein ISDA Rahmenvertrag zugrunde. Die Emittentin fungiert unter dem Vertrag als Sicherungsgeber und empfängt hierfür von der anderen Vertragspartei, dem Sicherungsnehmer, eine laufend zu entrichtende und / oder eine einmalig am Anfang zu zahlende Prämie. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner erhält der Sicherungsnehmer von der Emittentin eine Ausgleichszahlung. Die Emittentin hat wiederum die Schuldverschreibungen zur Absicherung eben dieses Risikos begeben. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner ein, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht zum Nennbetrag sondern zum Barausgleichsbetrag zurückbezahlen. Der Barausgleichsbetrag entspricht im Wesentlichen dem Nennbetrag abzüglich der von der Emittentin an den Sicherungsnehmer zu leistenden Ausgleichszahlung. Die Emittentin kann sich mithin auch bei Eintritt eines Kreditereignisses schadlos halten. Mithin ist es möglich, dass die Emittentin durch den Eintritt eines Kreditereignisses Gewinne erzielt. Hieraus können sich Interessenkonflikte gegenüber den Investoren ergeben.

Veränderungen des Referenzschuldners

Durch ein Nachfolgeereignis (wie z.B. eine Verschmelzung, Zusammenschluss, Fusion, Übertragung von Vermögen oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder andere ähnliche Ereignisse bzw. im Falle von Staaten, eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis) kann sich der Referenzschuldner ändern. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Ferner besteht das Risiko, dass

aus einem Nachfolgeereignis mehrere Referenzschuldner hervorgehen. Liegen den Schuldverschreibungen mehrere Referenzschuldner zugrunde, erhöht sich für den Investor die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditereignis in Bezug auf einen der Referenzschuldner eintritt. Das aus der Änderung der Referenzschuldner möglicherweise resultierende Risiko tragen die Investoren der Schuldverschreibungen. Gehen aus einem Nachfolgeereignis mehrere Referenzschuldner hervor und tritt nur in Bezug auf einen der Referenzschuldner ein Kreditereignis ein, so endet hierdurch nicht die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Die Teilabwicklung der Schuldverschreibungen erfolgt nur im Hinblick auf den Referenzschuldner auf den ein Kreditereignis eingetreten ist und die Berechnung des Rückzahlungsbetrages erfolgt vorerst nur unter Berücksichtigung des auf diesen Referenzschuldner entfallenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Referenzverbindlichkeit

Nach Eintritt eines Kreditereignisses und entsprechender Bekanntmachung durch die Emittentin basiert die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrags in der Regel auf dem Kurs der betreffenden Referenzverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses im Verhältnis zu ihrem Nennbetrag. Der Kurs und der Marktwert der betreffenden Verbindlichkeit(en) können nach Eintritt eines Kreditereignisses erheblich im Wert sinken und zudem sowohl vor als auch noch nach dem betreffenden Feststellungstag erheblichen Schwankungen nach oben und unten unterliegen. Stehen mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin soweit sie als Berechnungsstelle handelt, im billigen Ermessen im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen. Dies ist für die Investor in der Regel mit höheren Verlusten verbunden.

Bewertung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle nach Eintritt eines Kreditereignisses Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen hat. Die eingeholten Quotierungen sind "Geldkurs"- Quotierungen - das heißt, sie werden unter Berücksichtigung eines durch den jeweiligen Händler berechneten Aufschlags (Geld-Brief-Spanne) reduziert. Es kann sein, dass entsprechende Quotierungen nicht zur Verfügung stehen oder infolge von illiquiden Märkten oder anderen Faktoren als dem Kreditrisiko des betreffenden Referenzschuldners (z.B. Liquiditätsauflagen mit Auswirkungen auf Händler) erheblich reduziert werden. Daher können eingeholte Quotierungen wesentlich niedriger sein als der (z.B.) anhand des Barwerts der diesbezüglichen Zahlungsströme ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben.

Kein Schaden erforderlich

Kreditausfälle werden unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich ein Schaden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, beigetriebene Beträge, die sie möglicherweise später im Hinblick auf diesen Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten erlangt, auszuweisen bzw. mit den in Bezug auf die Schuldverschreibungen reduzierten Beträgen zu verrechnen.

Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige Entwicklung aus

Von einer historischen Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige Entwicklung ziehen. Daher können keine Zusicherungen im Hinblick auf die künftige Entwicklung von Referenzschuldnern abgegeben werden. In Statistiken über Ausfälle in der Vergangenheit sind möglicherweise solche Ereignisse nicht berücksichtigt, die für die Zwecke der Schuldverschreibungen Kreditereignisse waren.

Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner

Investoren wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität des Referenzschuldners und die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgeereignisses oder Kreditereignisses vorzunehmen.

Referenzschuldner sind nach den jeweils anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften möglicherweise nicht verpflichtet, regelmäßig Bericht über ihre Finanzsituation oder andere Ereignisse zu erstatten. Sie können ihren Berichtspflichten durch Einhaltung verschiedener Informations- und Bilanzie-

rungsstandards nachkommen oder unterliegen solchen Verpflichtungen gar nicht. Daher stehen möglicherweise andere und ggf. weniger Informationen über die Referenzschuldner zur Verfügung, die den Berichtspflichten nach den wertpapierrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Feststellungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen übernehmen Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über die Referenzschuldner vorliegenden Informationen. Ferner erschweren niedrige oder keine Informationspflichten die Beurteilung der Bonität des Referenzschuldners durch den Investor.

Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Feststellungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, Investoren über Angelegenheiten im Hinblick auf die Referenzschuldner oder deren Verbindlichkeiten auf dem Laufenden zu halten, insbesondere auch darüber, ob Umstände vorliegen, die den Eintritt eines Kreditereignisses oder Nachfolgeereignisses im Hinblick auf die Referenzschuldner nahelegen.

Kreditereignisse werden von der Feststellungsstelle festgestellt

Kreditereignisse können durch Sachverhalte ausgelöst werden, die nicht ohne weiteres feststellbar sind. Es kann daher Meinungsverschiedenheiten dahingehend geben (und diese hat es bereits in der Vergangenheit gegeben), ob bestimmte Sachverhalte in Bezug auf einen Referenzschuldner oder seine Verbindlichkeiten ein Kreditereignis darstellen oder nicht. Die Emittentin, soweit sie als Feststellungsstelle handelt, kann den Eintritt oder Nichteintritt eines Kreditereignisses nach billigem Ermessen und ggf. unter Berücksichtigung einer Bekanntgabe des Entscheidungskomitees, feststellen. Ungeachtet einer etwaigen abweichenden Bewertung durch die Investoren, andere Finanzinstitute, Ratingagenturen oder sonstige Marktbeobachter, sind die Feststellungen durch die Feststellungsstelle für die Emittentin und die Investoren der Schuldverschreibungen verbindlich. Zur Klarstellung: eine solche Entscheidung steht grundsätzlich im freien Ermessen der Feststellungsstelle und kann entsprechend ohne Berücksichtigung des Interesses der Investoren getroffen werden.

Entscheidungskomitee

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle bzw. die Feststellungsstelle bei der Feststellung bestimmter Ereignisse und Sachverhalte die Komitee-Entscheidung eines durch ISDA gebildeten Kreditderivate-Entscheidungskomitees nach billigem Ermessen berücksichtigen kann.

ISDA ist der führende Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sogenannten *2009 Supplement ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* vom 14. Juli 2009 (die "**ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung**"), welche in Bezug auf die *2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* Anwendung findet, hat ISDA die sog. *ISDA Credit Derivatives and Determination Committees* eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Diese Regelungen sind entsprechend auch in die *2014 ISDA Credit Derivatives Definitions* übernommen worden. Die so etablierten Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt. Die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der *Credit Derivatives Determinations Committees Rules* (die "**Regeln**"), die der ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung als Anhang A beigefügt sind. Die Investoren selbst haben keinen Einfluss auf diese Regeln oder die Auswahl der Mitglieder der Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme der Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Die jeweiligen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind den Investoren gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Investoren nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Investoren sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees überdies nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Investoren haben keine Regressansprüche gegen das Kreditderivate-Entscheidungskomitee oder externe Prüfer. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee und die externen Prüfer übernehmen keine Haftung bezüglich Sorgfaltspflichten bei der Erfüllung von Aufgaben oder Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Regelwerks, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Daneben übernimmt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gegenüber den Investoren keine Verpflichtungen, und die Investoren sind nicht berechtigt, Ansprüche im Hinblick auf Handlungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees nach den Regeln zu verfolgen.

Es liegt in der Verantwortung der Investoren, Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees einzuholen. Mitteilungen über Fragen, die an das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gerichtet wurden, Versammlungen, in denen über diese Fragen beraten wird, und die Ergebnisse verbindlicher Abstimmungen sollen auf der ISDA-Website veröffentlicht werden. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Feststellungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sind verpflichtet, diese Informationen an die Investoren weiterzugeben. Haben die Investoren keine Informationen über Beratungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees eingeholt, so hat dies im Rahmen der Schuldverschreibungen keine Auswirkungen, und die Investoren sind allein verantwortlich, entsprechende Informationen einzuholen.

Investoren sollten das Regelwerk des Kreditderivate-Entscheidungskomitees, das in Annex A zu dem *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committee and Auction Settlement Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* (veröffentlicht am 12. März 2009) enthalten ist, und sowohl in Bezug auf die *2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* als auch in Bezug auf die *2014 ISDA Credit Derivatives Definitions* Anwendung findet, in seiner zum Datum dieses Basisprospekts geltenden Fassung lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden. Investoren werden jedoch darauf hingewiesen, dass das Regelwerk von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung oder Zutun der Investoren geändert werden kann und sich infolgedessen die Befugnisse des Kreditderivate-Entscheidungskomitees erweitern oder ändern können. Ferner liegt dieses Regelwerk in seiner verbindlichen und offiziellen Fassung ausschließlich in der englischen Sprache vor, so dass Investoren Verständnisschwierigkeiten haben können.

Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass ihre Anlage in die Schuldverschreibungen und ein etwaiger Verlust nach einem Kreditereignis in diesem Fall von dem Inhalt solcher Komitee-Entscheidungen abhängig sein kann und die Emittentin und die Investoren - wie andere Marktteilnehmer, die in Kreditderivate investieren - an die Komitee-Entscheidungen gebunden sind, sofern sich die Berechnungsstelle bzw. die Feststellungsstelle nach billigem Ermessen entscheidet, einer Komitee-Entscheidung zu folgen.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Kreditderivate-Entscheidungskomitee.

Auktionsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle einen Auktions-Endkurs, der im Rahmen eines von ISDA organisierten Auktionsverfahrens ermittelt wurde, nach billigem Ermessen zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrags berücksichtigt.

Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Entscheidungskomitee festgelegt. Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs, der angewendet wird, um den Barausgleichsbetrag der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Investoren haben (in ihrer Eigenschaft als solche) kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf diesen Kurs. Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die Schuldverschreibungen anwendbar und entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Auktions-Endkurs zu berücksichtigen, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Auktions-Endkurs und Endkurs

Falls ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist, kann ISDA eine Auktion in Bezug auf den Referenzschuldner und die Verpflichtungen des Referenzschuldners durchführen. Im Zusammenhang mit einem solchen Auktionsverfahren werden Marktteilnehmer Angebote und Gebote in Bezug auf bestimmte, vom Entscheidungskomitee ausgewählte, Verbindlichkeiten des Referenzschuldners abgeben. Alle anderen Parameter der Auktion werden auch zuvor vom Entscheidungskomitee festgelegt.

Der während der Auktion festgestellte Endkurs für die ausgewählten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners wird als Basis für die Abwicklung aller Kreditderivate weltweit dienen, die den ISDA Standardbedingungen für kreditbezogene Finanzinstrumente mit Auktionsverfahren unterliegen und dieser Auktions-Endkurs kann von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als Endkurs und somit für die Zwecke der Schuldverschreibungen zur Feststellung des Barausgleichsbetrags verwendet werden.

Falls kein solches Auktionsverfahren stattfindet, wird der Rückzahlungsbetrag auf Basis eines Endkurses berechnet, der von der Berechnungsstelle für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners festgelegt wird und die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählt werden. Die Berechnungsstelle holt Angebote und Gebote in Bezug auf die gewählten Verbindlichkeiten von Banken ein. Das Datum einer solchen Bewertung wird von der Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen bestimmt.

Den Investoren sollte bewusst sein, dass der Zeitraum zwischen dem Eintritt eines Kreditereignisses, dem Ereignis-Feststellungstag in Bezug auf ein solches Kreditereignis und dem Datum der von ISDA abgehaltenen Auktion oder des Barausgleichs-Bewertungstages mehrere Tage, aber unter Umständen auch mehrere Wochen oder Monate liegen können.

Das Datum der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Reduzierung etwaiger Zinsbeträge kann daher lange nach dem Feststellungstag und, sofern dieser unmittelbar vor oder am Endfälligkeitstag eingetreten ist, dem Endfälligkeitstag liegen. In letzterem Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zinsen für den Zeitraum zwischen dem Endfälligkeitstag und dem Tag der Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaigen Zinsbetrages zu zahlen.

Volatilität

Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität des Referenzschuldners verschlechtern, kann dies einen erheblichen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben, auch ohne dass unmittelbar der Eintritt eines Kreditereignisses bevorsteht oder droht. Investoren, die ihre Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt veräußern, können einen erheblichen Verlust in Bezug auf ihr eingesetztes Kapital erleiden.

Der Kurs der Schuldverschreibungen ist zudem abhängig von der Entwicklung der Marktpreise von anderen Kreditderivaten in Bezug auf den Referenzschuldner. Diese Kreditderivate unterliegen ihrerseits einer Volatilität. Die Marktpreisentwicklung in Bezug auf die betreffenden Kreditderivate kann sich dabei von der Kursentwicklung der Schuldverschreibungen im Zuge einer Bonitätsverschlechterung des Referenzschuldners unterscheiden und eine negative Kursveränderung der Schuldverschreibungen noch verstärken.

Die Marktpreisentwicklung von Kreditderivaten hängt nicht nur von der Bonitätserwartung des Referenzschuldners ab, sondern beispielsweise auch von der Markterwartung in Bezug auf die allgemeine Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldnern oder wirtschaftliche, politische und soziale Ereignisse, sowohl auf lokaler als auch auf globaler Ebene. Dies kann zur Folge haben, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Preisveränderungen im gesamten Kreditderivatemarkt negativ entwickelt, auch wenn hinsichtlich des den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Referenzschuldners keinerlei Änderung der Bonitätserwartung eingetreten ist.

Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.

Geschäfte mit Referenzschuldern

Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können (i) gegebenenfalls am Handel mit Referenzverbindlichkeiten des Referenzschuldners beteiligt sein, (ii) von dem Referenzschuldner Informationen erhalten, diesem Darlehen ausreichen oder anderweitig Kredit gewähren und an Handels-, Bank- und sonstige Geschäften mit dem Referenzschuldner bzw. in Bezug auf die Referenzverbindlichkeiten beteiligt sein, (iii) eine der Referenzverbindlichkeiten platziert, übernommen, arrangiert oder strukturiert haben oder diese halten und (iv) in Bezug auf die in Ziffer (i), (ii) und (iii) beschriebenen Tätigkeiten so handeln als ob die Schuldverschreibungen in Bezug auf den Referenzschuldner nicht bestehen und unabhängig davon, ob diese Handlungen sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen in Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Investoren auswirken kann.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Geschäfte hinsichtlich der Referenzschuldner eingehen, die einen positiven oder einen negativen Einfluss auf die Kursentwicklung der Schuldverschreibungen haben und daher zu Interessenkonflikten führen können.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder ihre verbundenen Unternehmen möglicherweise mit dem Referenzschuldner, dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber dem Referenzschuldner oder dessen jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob die Schuldverschreibungen nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Referenzschuldner, seine verbundenen Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Emittentin ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen (einschließlich Hedging Aktivitäten bezüglich der Schuldverschreibungen) im Zusammenhang mit dem Referenzschuldner und den Referenzverbindlichkeiten oder damit im Zusammenhang stehenden Derivaten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Investoren auswirken können.

Allgemeine Risiken für Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind nicht notwendigerweise für alle Arten von Investoren geeignet.

Jeder potentielle Investor, der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen muss vor dem Hintergrund seiner persönlichen Umstände entscheiden, ob diese Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte er:

- (i) vor einer Investitionsentscheidung in die Schuldverschreibungen verstanden haben, dass die Schuldverschreibungen höchst komplexe Finanzinstrumente darstellen, die nicht für Investoren geeignet sind, die eine regelmäßige und bedingungsunabhängige Rendite in Form von Zinszahlungen und eine Rückzahlung zu mindestens 100% des Nennbetrags suchen. Bei einer Investition in die Schuldverschreibungen müssen Investoren mit einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals rechnen;
- (ii) im Rahmen seiner individuellen finanziellen Situation und der zu erwägenden Investition(en) die Auswirkungen bewerten, welche die Investition in die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlagenportfolio hat;
- (iii) über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen, um eine sinnvolle Einschätzung der betreffenden Schuldverschreibungen, der Vorteile und Risiken einer Anlage in dieselben und der in die-

sem Basisprospekt oder etwaigen Nachträgen hierzu dargestellten Informationen vornehmen zu können;

- (iv) über ausreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle Risiken einer Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen übernehmen zu können;
- (v) über ein umfassendes Verständnis der maßgeblichen Ausgestaltung in Form von Anleihebedingungen der betreffenden Schuldverschreibungen verfügen und mit dem Verhalten der relevanten Indizes und Finanzmärkte vertraut sein; und
- (vi) in der Lage sein, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für Zins- und sonstige wirtschaftliche Faktoren zu bewerten, die sich auf seine Anlage und seine Fähigkeit zur Übernahme der jeweiligen Risiken auswirken können.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um höchst komplexe Finanzinstrumente. Sachverständige institutionelle Investoren erwerben komplexe Finanzinstrumente im Allgemeinen nicht als separate Anlage, sondern um über eine bewusste, sorgfältig bemessene und angemessene Zuführung von Risiken zum Gesamtportfolio eine Risikominderung oder eine Renditeverbesserung zu erreichen. Ein potentieller Investor sollte nicht in Schuldverschreibungen investieren, bei denen es sich um komplexe Finanzinstrumente handelt, es sei denn, er verfügt (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) über die notwendigen Sachkenntnisse, um einschätzen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln werden, und um die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Auswirkungen dieser Investition auf sein gesamtes Anlageportfolio abschätzen zu können.

Potentielle Illiquidität

Die auf Grundlage dieses Basisprospekts begebenen Schuldverschreibungen können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen börsennotiert sind oder nicht, besteht keine Gewähr dafür, dass sich für die Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickeln wird oder, falls ein solcher besteht, dass dieser weiterhin bestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen möglicherweise börsennotiert sind, führt nicht notwendigerweise zu einer Erhöhung der Liquidität. In einem illiquiden Markt könnte es einem Inhaber nicht möglich sein, seine Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit zurückzuzahlen.

Ungewisse Wertentwicklung

Unabhängig vom Risiko, dass kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstehen oder fortbestehen könnte, hängen die Kursbewegungen börsennotierter Schuldverschreibungen von einer Vielzahl von Faktoren ab. Zu diesen zählen unter anderem Änderungen der allgemeinen Marktzinssätze, makroökonomische Entwicklungen oder die Nachfrage im Markt.

Der für an einer Börse notierte Schuldverschreibungen festgestellte Kurs kann außerdem erheblichen Schwankungen unterliegen. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann unter den Ausgabe- oder Kaufkurs fallen.

Bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, die in den Freiverkehrshandel einer Börse eingeführt werden, könnte es schwieriger sein, Kursinformationen einzuholen, was sich nachteilig auf ihre Liquidität auswirken könnte. Die Möglichkeiten zum Verkauf nicht börsennotierter Schuldverschreibungen könnten aus länderspezifischen Gründen weiteren Einschränkungen unterliegen.

Im Falle des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger der Schuldverschreibungen das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Mögliche Währungsschwankungen

Soweit die Schuldverschreibungen in U.S. Dollar oder einer anderen ausländischen Währung denominieren, haben Wechselkursschwankungen erhebliche Auswirkungen auf Zahlungen von Zinsen oder Kapital, die ein Inhaber in seiner Landeswährung zu den jeweiligen Zinszahlungsterminen bzw. zum Endfälligkeitsdatum erhält.

Wenn zum Beispiel Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro denominieren, führt ein Absinken des Wechselkurses einer solchen Währung gegenüber dem Euro (und eine entsprechende Aufwertung des Euros) dazu, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen und der Wert von Zins- und Kapitalzahlungen darunter (ausgedrückt in Euro) entsprechend sinken.

Kreditausfallrisiko in Bezug auf die Emittentin

Investoren vertrauen neben der Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners auch auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin (siehe auch zuvor unter „Kreditrisiko bezogen auf den Referenzschuldner“) und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Investoren sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko des jeweiligen Investors. Eine Verwirklichung des Kreditrisikos kann mithin zu einem teilweisen oder vollständigen Zahlungsausfall der Emittentin hinsichtlich Zins- und/oder Rückzahlung führen und der Investor kann einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Ratingänderungen

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Rating vergeben werden oder auch nicht. Weiterhin ist es möglich, dass die maßgeblichen Rating-Agenturen für die verschiedenen und unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterschiedliche Ratings erteilen. Das Rating einer bestimmten Emission von Schuldverschreibungen (Rating der Schuldverschreibungen) kann sich von dem Rating unterscheiden, das die Rating-Agenturen der Emittentin (Rating der Emittentin) erteilt haben.

Investoren der Schuldverschreibungen vertrauen neben der Kreditwürdigkeit des Referenzschuldners auch auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin und haben keine Rechte gegenüber anderen Personen. Die jeweiligen Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen teilweise oder insgesamt versäumt. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der Emittentin, desto höher ist das Verlustrisiko.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann jederzeit von der betreffenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen könnte nachteilige Auswirkungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen haben. Im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit könnte sich hieraus für den Gläubiger ein Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals ergeben.

Minderung des Ertrags durch Provisionen und Gebühren

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) gemindert werden. Vor einer Anlageentscheidung und/oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen vor dem jeweiligen Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen sollten potentielle Investoren daher ihre eigenen Finanzberater hinsichtlich der Provisionen, Gebühren und sonstigen Kosten (insbesondere Erwerbs- und Veräußerungskosten) konsultieren, die in Verbindung mit dem Kauf, Besitz oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen.

Risiko steuerlicher Einbehalte

Der Ertrag aus den Schuldverschreibungen könnte durch Steuern, Abgaben und Gebühren gemindert werden. Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen des jeweiligen Gläubigers ab. Vor einer Anlageentscheidung sollten potentielle Investoren der Schuldverschreibungen daher von ihren Steuerberatern Informationen und eine Beratung zu den steuerlichen Konsequenzen einholen, die sich in ihrer persönlichen Situation ergeben.

Zahlungen aus den Schuldverschreibungen können einer Quellensteuer nach den Steuervorschriften im Rahmen des US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen

Bei Schuldverschreibungen, die sechs Monate nach dem Datum begeben werden, an dem endgültige Vorschriften des US-amerikanischen Finanzministeriums den Begriff der "weitergeleiteten Auslandszahlungen" (sog. "*foreign passthru payments*") definieren und beim US-amerikanischen Bundesregister eingereicht worden sind (sog. "**Grandfathering Date**") (sowie bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung als Eigenkapital für US-amerikanische Bundes-einkommenssteuerzwecke behandelt werden), kann die Emittentin unter besonderen Umständen verpflichtet sein, nach Maßgabe von Section 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code of 1986 (US-amerikanisches Bundeseinkommensteuergesetz) in aktueller Fassung sowie der in diesem Rahmen erlassenen Vorschriften ("**FATCA**") auf Zahlungen aus den durch die Emittentin zu begebenden Schuldverschreibungen US-Steuer mit einem Satz von 30 Prozent einzubehalten, und zwar auf den Gesamtbetrag oder einen Teil der Kapital- und Zinszahlungen, die als „weitergeleiteten Auslandszahlungen“ behandelt werden und am oder nach dem 1. Januar 2017 an einen Investor oder an ein anderes nicht US-amerikanische Finanzinstitut erfolgen, durch welche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, die die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten.

Wenn nach dem Grandfathering Date gemäß § 13 der Emissionsbedingungen bei Schuldverschreibungen ein neuer Emittent die Emittentin ersetzt, die am oder vor dem Grandfathering Date geschaffen und begeben wurden, und falls eine solche Ersetzung als ein Austausch von Schuldverschreibungen für US-amerikanische Bundeseinkommenssteuerzwecke gilt, dann würden solche Schuldverschreibungen, wo anwendbar, nicht als am oder vor dem Grandfathering Date begeben behandelt werden. Zum Datum dieses Basisprospekts sind endgültige Regelungen des US-Finanzministeriums, die den Begriff der „weitergeleiteten Auslandszahlungen“ definieren, noch nicht beim Bundesregister der Vereinigten Staaten eingereicht.

Wenn die Emittentin nach dem "Grandfathering Date" weitere Schuldverschreibungen gemäß § 15 der Emissionsbedingungen zu einer Serie von Schuldverschreibungen begeben, die ursprünglich am oder um das "Grandfathering Date" begeben worden sind, unterliegen Zahlungen aus solchen weiteren Schuldverschreibungen der Quellensteuer gemäß FATCA; sollten die ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen dieser Serie und die weiteren Schuldverschreibungen nicht mehr zu unterscheiden sein (was im Fall einer Aufstockung wahrscheinlich sein wird), können Zahlungen auf die ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen auch der Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen, es sei denn, die weiteren Schuldverschreibungen wurden gemäß einer sog. "qualifizierten Wiedereröffnung" zu US-amerikanischen Bundeseinkommenssteuerzwecken begeben.

Die Vereinigten Staaten haben im Hinblick auf FATCA mehrere Regierungsvereinbarungen mit anderen Staaten abgeschlossen. Am 31. Mai 2013 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten eine Vereinbarung zur Verbesserung der internationalen Einhaltung von Steuervorschriften und zur Implementierung von FATCA (das "**FATCA-Abkommen**") unterzeichnet. Danach ist ein als nicht US-amerikanisches Finanzinstitut klassifiziertes Unternehmen, das als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig behandelt wird, verpflichtet, den deutschen Steuerbehörden bestimmte Informationen zu bestimmten US-amerikanischen Inhabern von Wertpapieren zur Verfügung zu stellen. Informationen zu US-amerikanischen Inhabern werden mit dem Internal Revenue Service (US-amerikanische Bundeseinkommensteuerbehörde) automatisch ausgetauscht. Die Emittentin ist als nicht US-amerikanisches Finanzinstitut klassifiziert. Wenn sie die Anforderungen des FATCA-Abkommens sowie die deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dazu einhält, sollte sie keinem Quellensteuereinbehalt gemäß FATCA auf erhaltene Zahlungen unterliegen; sie ist derzeit nicht verpflichtet, Quellensteuer auf weitergeleitete Auslandszahlungen einzubehalten, die sie tätigt. Auch wenn die Emittentin nicht verpflichtet ist, Quellensteuer gemäß FATCA hinsichtlich weitergeleiteter Auslandszahlungen einzubehalten, können die FATCA-Vorschriften zum Quellensteuereinbehalt bei Zahlungen aus Schuldverschreibungen Anwendung finden, die eine Zahlstelle vornimmt.

Die Anwendung von FATCA auf Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen, die aus den Schuldverschreibungen oder in Bezug auf diese erfolgen, ist gegenwärtig nicht klar. Wenn von Zins-, Kapital- oder sonstige Zahlungen aus den Schuldverschreibungen ein Betrag als US-Quellensteuer abgezogen werden sollte, weil ein Inhaber nicht FATCA-konform ist, wäre weder die Emittentin noch die Zahlstelle oder eine andere Person nach den Emissionsbedingungen verpflichtet, zusätzliche Beträge als Folge des Abzugs oder Einbehalts von einer solchen Steuer zu zahlen.

Gesetzesänderungen

Gesetzesänderungen können nachteilige Auswirkungen auf eine Anlage in die Schuldverschreibungen und Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen haben. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht. Alle Erläuterungen zum deutschen Recht in diesem Basisprospekt basieren auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Deutschland geltenden Gesetzen und Vorschriften, und es kann keine Gewähr hinsichtlich der Konsequenzen möglicher Gerichtsentscheidungen oder Änderungen des deutschen Rechts oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum dieses Basisprospekts übernommen werden, die nachteilige Auswirkungen auf die Zahlung von Zinsen oder Rückzahlungsbeträgen auf die Schuldverschreibungen haben könnten.

Die reale Rendite einer Anlage kann null oder sogar negativ sein.

Das Inflationsrisiko bezeichnet das Risiko einer künftigen Geldabwertung. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger fällt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen aus. Wenn die Inflationsrate der Nominalrendite entspricht oder diese übersteigt, beträgt die reale Rendite auf die Schuldverschreibungen „Null“ (0) oder aber sie ist sogar negativ.

Mögliche Investoren können darüber hinaus dem Risiko einer fehlenden oder negativen Rendite in Bezug auf die Schuldverschreibungen ausgesetzt sein, wenn sie die Schuldverschreibungen zu einem Emissionspreis (inklusive eines Übernahmezuschlags, einer Gebühr oder Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf) kaufen, der höher ist als der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und alle übrigen Zinszahlungen (wenn solche anfallen) bis zur Fälligkeit.

Die historischen Preisdaten der Schuldverschreibungen sollten nicht als Indikator für die künftige Wertentwicklung genommen werden.

Es ist nicht vorhersehbar, ob der Preis der Schuldverschreibungen steigt oder fällt. Die Emittentin gibt keine Garantie, dass der Preis der Schuldverschreibungen während der Laufzeit konstant bleibt.

Wiederanlagerisiko bei vorzeitiger außerordentlicher Kündigung.

Im Fall von steuerlichen Gründen (Quellensteuer), und im Fall von Änderungen des regulatorischen Umfelds ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen.

Durch das Recht der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung sind die Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Rendite niedriger als erwartet ausfällt, und dass eine Wiederanlage des eingesetzten Kapitals nicht zu gleichen Konditionen möglich ist.

Änderungen der Marktzinssätze können sich nachteilig auf den Wert von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzinsschuldverschreibungen auswirken

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und von Stufenzinsanleihen werden während der Laufzeit der Schuldverschreibungen feste Zinssätze gezahlt. Bei diesen Schuldverschreibungen wirkt sich ein Anstieg oder Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus während der Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den Kurs der Schuldverschreibungen aus.

Wenn sich der jeweilige Marktzinssatz erhöht, fällt der Kurs einer festverzinslichen Schuldverschreibung und von Stufenzinsanleihen üblicherweise, bis die Rendite der entsprechenden Schuldverschreibung in etwa dem Marktzinssatz entspricht. Im Fall vorzeitiger Rückzahlung von Schuldverschreibungen in einer Phase eines rückläufigen Marktzinssatzes unterliegt der Gläubiger dem Risiko, dass er eine niedrigere Rendite erzielt und dass eine Folgeinvestition zu einem niedrigeren Zinssatz erfolgt als dem vereinbarten festen Zinssatz. Im Fall des Verkaufs von Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit kann der Gläubiger das investierte Kapital insgesamt oder teilweise verlieren.

Gläubiger von Variabelverzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis sind dem Risiko von Zinssatzschwankungen ausgesetzt. Wenn die Verzinsung auf ein bestimmtes Zinsniveau begrenzt ist, profitiert der Gläubiger zudem nicht von einer Steigerung des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diese Schwelle hinaus.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis werden mit einem variablen Zinssatz verzinst, der auf einem Referenzzinssatz oder einem CMS Zinssatz basiert und ggf. eine Marge enthält. Die variable Zinsperiode kann jeweils drei oder sechs Monate oder einen anderen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum umfassen. Ein variabler Zinssatz wird auf Grundlage der Entwicklungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes zu Beginn oder vor Beginn der jeweils betreffenden Zinsperiode festgestellt; daher kann ein variabler Zinssatz im Vergleich zu einem variablen Zinssatz aus vorherigen Zinsperioden auch fallen. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis sind dem Risiko von Schwankungen des betreffenden Referenzzinssatzes oder CMS Zinssatzes während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ausgesetzt. Die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis lässt sich nicht im Voraus bestimmen.

Der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis jeweils zahlbare variable Zinssatz kann auf ein bestimmtes Niveau begrenzt sein (der „**Höchstzinssatz**“). Die Gläubiger profitieren nicht von einem Anstieg des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über diesen Höchstzinssatz hinaus. Daher kann die Rendite dieser Schuldverschreibungen im Fall eines Anstiegs des Referenzzinssatzes oder des CMS Zinssatzes über den festgelegten Höchstzinssatz hinaus niedriger sein als die Rendite variabel verzinslicher Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis, die keinem Höchstzinssatz unterliegen.

Da der variable Zinssatz auf Grundlage eines Basiszinssatzes (Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz) ermittelt wird, der von den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes abhängig ist, kann der Wert des maßgeblichen Basiszinssatzes auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Wert des Basiszinssatzes einen möglichen Aufschlag auf den maßgeblichen Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Wenn an einem Tag, an dem der Referenzzinssatz festgestellt werden soll, der entsprechende Referenzzinssatz nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach bestimmten Ausweichregelungen festlegen. Ungeachtet dieser Ausweichregelungen kann die Nichtfortsetzung des entsprechenden Referenzzinssatzes den Marktwert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen.

Gläubiger von fest- zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis mit fixen und/oder variablen Bestandteilen können je nach Ausgestaltung sowohl den zuvor beschriebenen besonderen Risiken einer festverzinslichen Schuldverschreibung als auch denen einer Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung unterliegen.

Die künftige Umstellung der Verzinsung hat Auswirkungen auf den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen. Wenn die Emittentin von einer festen in eine variable Verzinsung wechselt, kann der *Spread* bei Schuldverschreibungen mit einer fest- zu variablen Verzinsung weniger vorteilhaft sein als die vorherrschenden *Spreads* bei vergleichbaren variabel verzinslichen Schuldverschreibungen hinsichtlich desselben Referenz- oder CMS-Zinssatzes. Außerdem kann die neue variable Verzinsung geringer ausfallen als die Verzinsung, die bei anderen Schuldverschreibungen gezahlt wird.

Jeder potentielle Investor muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der ihm unter den gegebenen Umständen angemessen erscheinenden professionellen Beratung bestimmen, ob ein Erwerb der Schuldverschreibungen vollkommen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, mit denen des wirtschaftlichen Eigentümers) sowie mit allen auf ihn anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen (unabhängig davon, ob er die Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung oder treuhänderisch erwirbt) übereinstimmt und trotz der eindeutigen und erheblichen Risiken, die mit einer Investition in die Schuldverschreibungen oder ihrem Besitz verbunden sind, eine für ihn (oder, falls er die Schuldverschreibungen treuhänderisch erwirbt, für den wirtschaftlichen Eigentümer) geeignete, richtige und angemessene Investition darstellt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, potentielle Investor hinsichtlich Angelegenheiten zu beraten, die sich nach dem Recht des Landes ergeben, in dem

sie ansässig sind, und die sich auf den Kauf oder Besitz der Schuldverschreibungen oder den Erhalt von Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf dieselben auswirken können. Falls es potentielle Investor versäumen, sich in angemessener Weise über eine Investition in die Schuldverschreibungen zu informieren, gehen sie das Risiko ein, dass ihnen in Verbindung mit ihrer Investition Nachteile entstehen.

In Bezug auf die Frage der Rechtmäßigkeit seines Erwerbs der Schuldverschreibungen oder die sonstigen vorgenannten Angelegenheiten darf ein potentieller Investor nicht auf die Emittentin, einen von der Emittentin beauftragten Plazeur oder eines ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen vertrauen.

III. VERANTWORTUNG

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – mit Sitz in Hannover, Braunschweig und Magdeburg übernimmt gemäß § 5 (4) WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. BESCHREIBUNG DER NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

Die nachfolgende Tabelle enthält die Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die "**Emittentin**") einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, wobei in der linken Spalte der maßgebliche Inhalt und in der rechten Spalte das jeweilige Dokument angegeben ist, aus dem der maßgebliche Inhalt einbezogen wird:

Inhalt	Dokument
Abschnitt 1.2.2 " Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Allgemeine Informationen über die Emittentin "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.2.3 " Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.2.4 " Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.2.5 " Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.2.6 " Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Organisationsstruktur "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.2.7 " Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Trendinformationen "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.2.8 " Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Organe der Emittentin "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.2.9 " Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Emittentenstruktur (Träger) "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.3.2 " Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage - Gerichts- und Schiedsverfahren "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.3.4 " Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage - Wesentliche Verträge "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 3. " Historische Finanzangaben – F-54 – F-369 "	Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015
Abschnitt 1.2.1 " Abschlussprüfer "	Punkt II. im Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular vom 26. November 2015

Abschnitt 1.3.1 " Historische Finanzinformationen "	Punkt III. im Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular vom 26. November 2015
Abschnitt 1.3.3 " Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage "	Punkt III. im Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular vom 26. November 2015
Abschnitt 3. " Historische Finanzangaben – F-1 – F-53I "	Punkt V. im Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular vom 26. November 2015

Die in vorstehender Tabelle genannten Inhalte des Registrierungsformulars vom 4. August 2015 und des Nachtrags Nr. 2 vom 26. November 2015 zum Registrierungsformular vom 4. August 2015 werden per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe in diesem Basisprospekt Kapitel "Generelle Informationen" unter Nummer 6. "Einbeziehung von Dokumenten").

In Bezug auf den Abschnitt 1.2.9 "Beschreibung der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Emittentenstruktur (Träger)" im Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015 gilt ferner, dass ungeachtet der bestehenden Mehrheitsbeteiligung des Landes Niedersachsen an der Emittentin, nach den Bestimmungen der aktuellen und über die Homepage der Emittentin (www.nordlb.de) verfügbaren Satzung der Emittentin bestimmte wesentliche Entscheidungen im Kreis der Träger unabhängig von der Höhe der jeweiligen Beteiligung nur mit Zustimmung von mindestens vier der fünf Träger möglich sind (z.B. Entscheidungen über die Änderung der Satzung, die Festsetzung und Änderung des Stammkapitals sowie die Änderung der Beteiligungsverhältnisse der Träger an der Bank).

V. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieser Abschnitt "V. Beschreibung der Schuldverschreibungen" ist eine abstrakte Beschreibung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin unter diesem Basisprospekt begeben, angeboten oder verkauft werden können und/oder für die eine Zulassung an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse oder die Einbeziehung in den Handel einer Wertpapierbörse beantragt werden kann.

Diese Beschreibung umfasst die folgenden Inhalte:

- Schuldverschreibungen
- Verzinsung der Schuldverschreibungen
- Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag
- Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen
- Informationen in Bezug auf die Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen
- Rückkauf
- Stückelung der Schuldverschreibungen
- Währung der Schuldverschreibungen
- Rang der Schuldverschreibungen
- Form und Ausgestaltung der Urkunde
- Begebung weiterer Schuldverschreibungen
- Ersetzung der Emittentin
- Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist, Aufstockungen und Gläubiger

Durch die Begebung der Schuldverschreibungen nimmt die Emittentin Fremdkapital am Kapitalmarkt auf. Die Schuldverschreibungen sind mithin verbrieftete Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt.

Sofern die Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten Markt einer Börse innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen werden und/oder sofern die Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums öffentlich angeboten werden, werden die für eine Emission maßgeblichen Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der maßgebliche Referenzschuldner, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit diese zum Tag der Begebung feststehen) und die Art der Verzinsung, der Endfälligkeitstag und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

Daher enthält die nachfolgende Beschreibung nicht alle Informationen für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen. Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Investors sollte daher nur auf Basis der vollständigen Informationen bestehend aus dem Basisprospekt nebst sämtlichen hierzu veröffentlichten Nachträgen und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen getroffen werden.

Schuldverschreibungen

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen sind Inhaberschuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB.

Verzinsung der Schuldverschreibungen

Unter diesem Basisprospekt kann die Emittentin Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung, Schuldverschreibungen mit einer festen und einer variablen Verzinsung begeben. Unabhängig von der Ausgestaltung der Verzinsung im Einzelfall wird der Zinssatz der Schuldverschreibungen nie negativ sein.

Nachfolgend wird abstrakt die Ausgestaltung der Verzinsung der Schuldverschreibungen beschrieben. Investoren sollten verstehen, dass jede der nachfolgenden Zinsstrukturen nur dann zum Tragen kommt und demnach eine erwartete Rendite abwirft, solange in Bezug auf die Schuldverschreibungen kein Kreditereignis eingetreten und durch die Emittentin bekannt gemacht worden ist (siehe nachfolgend „Informationen in Bezug auf die Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen“).

Schuldverschreibungen mit einer festen Verzinsung (Festverzinsliche Schuldverschreibungen)

Bei Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz ("**Festverzinsliche Schuldverschreibungen**") wird die Höhe des Zinssatzes, auf dessen Grundlage die periodisch angelegten Zinszahlungen berechnet werden, vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen von der Emittentin festgelegt. Der festgelegte Zinssatz orientiert sich grundsätzlich an der unmittelbar vor dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen geltenden Bonität der Emittentin und des Referenzschuldners, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital.

Die Emittentin kann vorsehen, dass sie für die Schuldverschreibungen einen Zinssatz festlegt, der über die gesamte Laufzeit in der Höhe gleich bestehen bleibt oder dass sie mehrere Zinssätze bestimmt und der Zinssatz mit fortschreitender Laufzeit der Schuldverschreibungen zu bestimmten Zeitpunkten und vor der Begebung der Schuldverschreibungen festgelegten Terminen steigt ((*step-up*), die "**Steigende Stufenzinsanleihe**") oder fällt ((*step-down*), die "**Fallende Stufenzinsanleihe**"). Entsprechend verändert sich in diesem Falle die Höhe der Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von einem Referenzzinssatz abhängig ist (Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen)

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ("**Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**"), sehen während ihrer Laufzeit eine variable Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vor. Bei Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen steht die konkrete Höhe der Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht fest.

Die Höhe des Zinssatzes kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern und es wird bei Begebung der Schuldverschreibungen nur die für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgebliche Bezugsgröße (der "**Basiszinssatz**") festgelegt. Der Basiszinssatz kann entweder ein Geldmarkt-Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**") oder aber ein Kapitalmarktzinssatz (der "**CMS Zinssatz**") sein.

Ein Referenzzinssatz (zum Beispiel EURIBOR oder LIBOR) spiegelt die aktuell üblichen Bedingungen für eine Geldaufnahme in Form von Fremdkapital am Kapitalmarkt für Laufzeiten zwischen einem Tag und 12 Monaten wider.

EURIBOR ist die Abkürzung für "*Euro InterBank Offered Rate*". Dabei handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft. Der EURIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstitute anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite anbieten, ermittelt. Geschäftstäglich melden mehrere Kreditinstitute ihre Angebotssätze für Laufzeiten von einer Woche, zwei Wochen und für monatliche Zeiträume von einem Monat, 2 Monaten, 3 Monaten, 6 Monaten, 9 Monaten und 12 Monaten um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an einen Informationsdienstleister, der Durchschnittssätze ermittelt und veröffentlicht.

LIBOR ist die Abkürzung für *London Interbank Offered Rate*. Dabei handelt es sich um einen Zinssatz für Termingelder im Interbankengeschäft. LIBOR Sätze werden aktuell für zehn verschiedene Währungen berechnet (u.a. australische Dollar, kanadische Dollar, Schweizer Franken, Euro, britische Pfund (Sterling), Yen und US-Dollar). Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, beziehen sich ausschließlich auf den EUR-LIBOR oder den USD-LIBOR. Der LIBOR wird auf der Basis von Angebotssätzen, zu denen Kreditinstituten anderen Kreditinstituten so genannte Interbankenkredite in der entsprechenden Währung für Laufzeiten von einem Tag, einer Woche, zwei Wochen und für monatliche Zeiträume von einem Monat bis zu zwölf Monaten anbieten, ermittelt.

Ein CMS Zinssatz ist ein Kapitalmarktzinssatz, der den Tausch von langfristigen sich anpassenden Kapitalmarktzinssätzen gegen andere Zinssätze (Swapsätze), für Laufzeiten zwischen einem bis zu 50 Jahren, abbildet. "CMS" ist eine Abkürzung für "Constant Maturity Swap" und bezeichnet jährliche Swapsätze (als Prozentsatz ausgedrückt) für auf Euro lautende Zinsswap Transaktionen. Ein CMS Zinssatz wird somit auf Basis von Swapsatz-Quotierungen von rund 16 Banken für das arithmetische Mittel der Geld- und Briefkurse für den jährlichen Festzinsteil ermittelt. Diese werden berechnet auf der Grundlage einer fest-für-variabel Euro Zinsswap Transaktion mit einer bestimmten Laufzeit, für einen für diese Laufzeit marktüblichen Betrag, die am betreffenden Bewertungstag beginnt, vereinbart mit einem Händler mit guter Reputation und Kreditwürdigkeit im Swapmarkt. Dabei entspricht der variable Zinsteil der definierten EURIBOR-Telerate.

Basiszinssätze unterliegen Schwankungen und werden auf Basis der maßgeblichen Parameter und Entwicklungen am Kapitalmarkt regelmäßig neu festgelegt. Aus diesem Grunde kann sich die Höhe der Verzinsung von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis während der Laufzeit der Schuldverschreibungen mehrfach ändern. Steigt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, so steigt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n). Fällt der maßgebliche Basiszinssatz während der Laufzeit, so fällt auch der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für die maßgebliche(n) Zinsperiode(n).

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis mit einem Nennbetrag von unter Euro 100.000 (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) werden in den Endgültigen Bedingungen, zum Beispiel durch Verweis auf bestimmte Reuters Seiten (zum Beispiel EURIBOR01 oder ISDAFIX2) Angaben zu der historischen Entwicklung des jeweiligen Basiszinssatzes gemacht.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis können unter diesem Basisprospekt in folgenden Variationen ausgestaltet werden:

- (i) der maßgebliche Basiszinssatz bildet eins zu eins den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz ab oder
- (ii) zu dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in der Abhängigkeit der Bonität der Emittentin, der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Aufschlag (der "**Aufschlag**") hinzugerechnet, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz und der Aufschlag ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz oder
- (iii) von dem maßgeblichen Basiszinssatz wird, in Abhängigkeit von der Laufzeit der Schuldverschreibungen sowie den aktuellen am Kapitalmarkt geltenden Zinssätzen für eine Aufnahme von Fremdkapital ein Abschlag (der "**Abschlag**") abgezogen, d.h. der maßgebliche Basiszinssatz unter Abzug des Abschlags ergeben zusammen den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- (iv) der Basiszinssatz multipliziert mit einem Faktor ergibt den für die Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatz und/oder
- (v) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben zu einem zuvor bestimmten Höchstzinssatz (*Cap*) (der "**Höchstzinssatz**") begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz höher wäre als der Höchstzinssatz, würde nur der Höchstzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt und/oder

- (vi) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach unten zu einem zuvor bestimmten Mindestzinssatz (*Floor*) (der "**Mindestzinssatz**") begrenzt, d.h. selbst wenn der maßgebliche Basiszinssatz niedriger wäre als der Mindestzinssatz, würde der Mindestzinssatz auf die Schuldverschreibungen für die maßgebliche Zinsperiode angewandt oder
- (vii) der Zinssatz in Abhängigkeit des maßgeblichen Basiszinssatzes wird nach oben und unten zu einem zuvor bestimmten Höchst- und Mindestzinssatz (*Collared Floater*) begrenzt, d.h. der Zinssatz ist nie höher als der Höchstzinssatz und nie niedriger als der Mindestzinssatz und hängt innerhalb dieses Zinskorridors von der Bewegung des maßgeblichen Basiszinssatzes ab.

Der Kurs der Schuldverschreibungen kann bei Veränderungen des Basiszinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einem für den Investor ungünstigen Verlauf des Basiszinssatzes unter den Wert des Instruments zum Investitionszeitpunkt fallen.

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen einen Höchstzinssatz vorsehen, partizipieren Investoren nicht an einer Entwicklung des Basiszinssatzes über den Höchstzinssatz hinaus. Gleichmaßen kann der variable Zinssatz nicht unter den Mindestzinssatz fallen, sofern ein solcher vorgesehen ist.

Da der Basiszinssatz ein sich täglich verändernder Kapitalmarktzinssatz ist, unterliegt dieser den Gegebenheiten und Schwankungen des Kapitalmarktes. Der Wert des Basiszinssatzes kann daher auch den Wert Null (0) annehmen oder sogar negativ werden. Selbst wenn dieser Fall eintritt, so kann der variable Zinssatz insgesamt nie negativ werden, d.h. einen Wert kleiner Null annehmen. Allerdings kann in einem solchen Fall der negative Basiszinssatz einen möglichen Aufschlag auf den Basiszinssatz verringern, und zwar bis der variable Zinssatz für die jeweilige(n) Zinsperiode(n) insgesamt Null (0) beträgt, die Schuldverschreibungen also in der/den jeweilige(n) Zinsperiode(n) nicht verzinst werden.

Der Kurs der Schuldverschreibungen könnte bei Veränderungen des Referenzzinssatzes bzw. des CMS Zinssatzes Schwankungen unterliegen. Somit kann der Wert der Schuldverschreibungen bei einer für den Investor ungünstigen Entwicklung des Referenzzinssatzes bzw. CMS Zinssatzes unter den Wert der Schuldverschreibungen zum Investitionszeitpunkt fallen.

Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung (Fest- zu Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis)

Bei Schuldverschreibungen mit einer festen und variablen Verzinsung ("**Fest- zu Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis**") wird zunächst ein fester Zinssatz gezahlt, die Höhe des festen Zinssatzes wird zum Zeitpunkt der Begebung für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Zinszahlungstage festgelegt (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis). Ab einem bestimmten Zeitraum werden die Schuldverschreibungen dann mit einem variablen Zinssatz verzinst, der an einen Referenzzinssatz oder CMS Zinssatz gekoppelt ist und sich von Zinszahlungstag zu Zinszahlungstag ändern kann (vgl. die vorstehenden Ausführungen zu Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis). Fest- zu Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis sind also eine Kombination aus einer Festverzinslichen Schuldverschreibung mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis und einer Variabel verzinslichen Schuldverschreibung mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis.

Fälligkeit der Zinszahlungen und Berechnung des Zinsbetrages

Die Zinszahlungen können vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bzw. zu anderen periodischen Terminen nachträglich erfolgen. Der für die Schuldverschreibungen maßgebliche Zinsbetrag wird berechnet, indem der für die betreffende Zinsperiode maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen bezogen werden. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Gläubiger zahlbar.

Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag

Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Eintritts eines Kreditereignisses und dessen Bekanntmachung durch die Emittentin und einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund außerordentlicher Kündigungsrechte am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin hat nicht das Recht, die Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen und vor dem Endfälligkeitstag an die Gläubiger zurückzuzahlen.

Die Schuldverschreibungen können jedoch von der Emittentin (*Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin*) oder von den Gläubigern (*Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger*) außerordentlich gekündigt werden. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin oder durch die Gläubiger, ist die Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag zum Nennbetrag zurückzuzahlen. In einem solchen Fall erfolgt eine Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem Laufzeitende und es erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen.

Außerordentliche Kündigungsrechte der Emittentin

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses kündigen kann. In Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung ist die Emittentin ebenfalls verpflichtet, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag und zu ihrem Nennbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Für eine wirksame Ausübung einer solchen Kündigung ist die Emittentin verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen, wobei die Anforderungen an die Form einer entsprechenden Bekanntmachung sowie die festgelegten Kündigungsfristen einzuhalten sind. Die Ausübung eines außerordentlichen Kündigungsrechts, der Tag und der Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen von der Emittentin vorzeitig zurückzuzahlen sind und das Ereignis, dass die Emittentin zur Ausübung der außerordentlichen Kündigung berechtigt, sind gegenüber den Gläubigern der Schuldverschreibungen bekannt zu machen.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Quellensteuern

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen, ganz jedoch nicht teilweise, mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn nach dem Tag der Begebung eine Änderung im Steuerrecht oder in der Anwendung der steuerlichen Vorschriften eintritt, die dazu führt, dass die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug von Steuern und aufgrund bestimmter Regelungen dadurch zur Zahlung zusätzlicher Beträge an die Gläubiger der Schuldverschreibungen verpflichtet wird (Quellensteuer). Eine solche Kündigung darf jedoch frühestens 90 Tage vor dem Zeitpunkt erfolgen, an welchem die Änderung der Rechtsvorschriften oder ihrer Anwendung oder ihrer amtlichen Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines regulatorischen Ereignisses

Die Emittentin hat das Recht die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig an die Gläubiger zurückzuzahlen, wenn aufgrund einer Rechtsänderung oder einer veränderten Rechtsauslegung die Emittentin erhöhten Kosten bei der Absicherung der Schuldverschreibungen ausgesetzt ist oder die regulatorische Behandlung der Schuldverschreibungen sich gegenüber dem Begebungstag nachteilig verändert hat.

Außerordentliche Kündigungsrechte der Gläubiger

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Gläubiger ist ein Kündigungsrecht, auf dessen Grundlage ein Gläubiger die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines zuvor festgelegten Ereignisses außerordentlich kündigen können. Die Folge einer solchen außerordentlichen Kündigung durch den Gläubiger ist, dass die Emittentin verpflichtet wird, die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Tag zum Nennbetrag vor Laufzeitende der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen. Die Emittentin legt zum Tag der Begebung der Schuldverschreibungen die Ereignisse fest, bei deren Eintritt Gläubiger grundsätzlich zur Kündigung berechtigt sind.

Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigendes Ereignis ist zum Beispiel die mangelnde Zahlung von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag.

Für eine wirksame Ausübung einer solchen außerordentlichen Kündigung sind die Gläubiger verpflichtet, die Kündigungserklärung gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen bei Eintritt eines Kreditereignisses

Im Fall des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner und einer entsprechend den Endgültigen Bedingungen erfolgten Bekanntmachung durch die Emittentin, werden die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag, der eine in den Endgültigen Bedingungen bestimmte Anzahl an Geschäftstagen nach dem in den Endgültigen Bedingungen bestimmten maßgeblichen Bewertungstag liegt, zum Barausgleichsbetrag zurückgezahlt. Der Barausgleichsbetrag entspricht dem Nennbetrag multipliziert mit dem Endkurs bzw. dem Auktions-Endkurs ggf. unter Berücksichtigung eines Leverage Faktors und gegebenenfalls abzüglich der Abwicklungskosten. Der Endkurs und der Auktions-Endkurs werden nach den dafür in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Verfahren berechnet werden.

Der so errechnete Barausgleichsbetrag kann auch Null betragen.

Gleichzeitig endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt entweder mit dem Tag der dem Tag der Feststellung des Kreditereignisses durch die Berechnungsstelle vorausgeht oder am Barausgleichstag (ausschließlich) oder am Zinszahlungstag der dem Feststellungstag unmittelbar vorangeht.

Informationen in Bezug auf die Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen deren Rückzahlung u.a. vom Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kreditereignisses (zur Beschreibung der möglichen Kreditereignisse siehe nachstehend „Kreditereignis“) innerhalb eines bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten, Beobachtungszeitraums abhängig ist. Die Feststellung, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, erfolgt durch die Feststellungsstelle, anhand bestimmter in den Endgültigen Bedingungen angegebener Informationsquellen. Nach der Feststellung des Eintritts eines Kreditereignisses durch die Feststellungsstelle entscheidet die Emittentin im freien Ermessen, ob sie den Eintritt eines Kreditereignisses bekannt macht. Nur für den Fall der Bekanntmachung des Kreditereignisses durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen zum Barausgleichsbetrag bzw. zum Gesamtbarausgleichsbetrag vorzeitig zurückgezahlt. Ein nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums bekannt gemachtes Kreditereignis gilt hingegen als nicht eingetreten.

Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner während des Beobachtungszeitraums ein und wird dieses wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben, durch die Emittentin bekannt gemacht, so (i) endet die Verzinsung entweder mit dem Tag der dem Tag der Feststellung des Kreditereignisses durch die Berechnungsstelle vorausgeht oder am Barausgleichstag (ausschließlich) oder am Zinszahlungstag der dem Feststellungstag unmittelbar vorangeht, und (ii) werden die Schuldverschreibungen nicht am vorgesehenen Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt, sondern zum Barausgleichsbetrag bzw. zum Gesamtbarausgleichsbetrag am Barausgleichstag, wobei letzterer Betrag in der Regel wesentlich geringer ist als der Erwerbspreis der Schuldverschreibungen und in bestimmten Fällen Null sein kann (Totalverlust). Die Emittentin zahlt also grundsätzlich nur dann Zinsen bis zum Laufzeitende und zahlt die Schuldverschreibungen am vorgesehenen Endfälligkeitstag zum Nennbetrag zurück, wenn in Bezug auf den Referenzschuldner während des Beobachtungszeitraums kein Kreditereignis eingetreten ist bzw. dieses nicht durch die Emittentin bekannt gemacht wurde.

Investoren sollten verstehen, dass die Schuldverschreibungen ausschließlich über Zinszahlungen eine Rendite generieren. Andere regelmäßige Zahlungen oder Ausschüttungen (einschließlich Dividendenzahlungen) erfolgen nicht. Bei Eintritt eines Kreditereignisses und Bekanntmachung desselben durch die Emittentin ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Rendite unter den Schuldverschreibungen negativ ist. Der Investor wird in dem Fall einen Teil oder sogar sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

Referenzschuldner

Referenzschuldner bezeichnet jeden in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzschuldner und Hoheitlichen Referenzschuldner. Als Referenzschuldner kommen sowohl Unternehmen (*Corporates*) als auch Finanzinstitute, einschließlich Landesbanken, und Staaten in Betracht.

Nachfolger

Im Falle eines Nachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird dieser durch einen Nachfolger ersetzt. Der Nachfolger ist die Person, die aufgrund des Eintritts eines Nachfolgeereignisses an die Stelle des Referenzschuldners tritt. Wenn in Folge eines Nachfolgeereignisses mehrere Nachfolger bestehen, so werden die Schuldverschreibungen bei Eintritt und Bekanntmachung eines Kreditereignisses in Bezug auf einen einzelnen Nachfolger, zum für diesen Referenzschuldner ermittelten Barausgleichsbetrag, der gemäß den Endgültigen Bedingungen ermittelt wird, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen wird hierdurch allerdings nicht beendet, vielmehr endet die Laufzeit der Schuldverschreibungen in einem solchen Fall erst mit dem Fälligkeitstag bzw. dem Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den bzw. die verbleibenden Referenzschuldner. Die Schuldverschreibungen werden in Bezug auf den verbleibenden und gemäß den Endgültigen Bedingungen ermittelten Gesamtschuldnerennbetrag verzinst.

ISDA und ISDA Auktion

ISDA ist der führende Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung der ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung, welche sowohl in Bezug auf die *2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* als auch in Bezug auf die *2014 ISDA Credit Derivatives Definitions* Anwendung findet, hat ISDA die sogenannten *ISDA Credit Derivatives and Determination Committees* eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Die so etablierten Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt. Die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der Regeln, die der ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung als Anhang A beigefügt sind. Die Investoren selbst haben keinen Einfluss auf diese Regeln oder die Auswahl der Mitglieder der Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees. Die jeweiligen Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind den Investoren gegenüber in keiner Weise verpflichtet. Folglich haben die Investoren nach Maßgabe der anwendbaren Regeln kein Recht, Ansprüche gegen die Mitglieder geltend zu machen. Investoren sollten sich zudem darüber bewusst sein, dass Mitglieder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees überdies nicht verpflichtet sind, die Richtigkeit von Informationen im Zusammenhang mit einer von ihnen zu treffenden Entscheidung zu verifizieren. Auch sind sie nicht an vorhergehende Entscheidungen gebunden, so dass bei vergleichbarer Sachverhaltslage unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden können.

Investoren haben keine Regressansprüche gegen das Kreditderivate-Entscheidungskomitee oder externe Prüfer. Das Kreditderivate-Entscheidungskomitee und die externen Prüfer übernehmen keine Haftung bezüglich Sorgfaltspflichten bei der Erfüllung von Aufgaben oder Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen des Regelwerks, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Daneben übernimmt das Kreditderivate-Entscheidungskomitee gegenüber den Investoren keine Verpflichtungen, und die Investoren sind nicht berechtigt, Ansprüche im Hinblick auf Handlungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees nach den Regeln zu verfolgen.

Die Entscheidungen eines maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Kreditderivate-Entscheidungskomitee.

Auktionsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Entscheidungskomitee festgelegt. Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs, der angewendet wird, um den Barausgleichsbetrag der Schuldverschreibungen zu bestimmen. Investoren haben (in ihrer Eigenschaft als solche) kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf diesen Kurs. Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Kreditereignis

Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner eines der folgenden – soweit in den Endgültigen Bedingungen festgelegt – Ereignisse eintritt:

- Nichtzahlung einer Verbindlichkeit: Der Referenzschuldner zahlt eine Verbindlichkeit in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Gesamtbetrags bei Fälligkeit nicht.
- Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit: Eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Höhe eines festgelegten Gesamtbetrags wird aufgrund einer Vertragsverletzung oder eines Kündigungsgrunds vorzeitig fällig.
- Schuldnerverzug: Eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners in Höhe eines festgelegten Gesamtbetrags kann für fällig und zahlbar erklärt werden.
- Nichtanerkennung/Moratorium: Der Referenzschuldner bzw. eine Regierungsbehörde (i) erkennt eine Verbindlichkeit in Höhe eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Gesamtbetrags nicht an oder bestreitet diese oder verhängt ein Moratorium in Bezug auf eine Zahlungsverbindlichkeit von mindestens U.S. Dollar 10.000.000,- und (ii) es erfolgt eine Nichtzahlung bzw. Restrukturierung hinsichtlich der betreffenden Verbindlichkeit zu einem bestimmten Tag nach Nichtanerkennung der Verbindlichkeit bzw. Verhängung des Moratoriums.
- Insolvenz: Der Referenzschuldner (i) wird aufgelöst, (ii) wird insolvent oder zahlungsunfähig, (iii) geht eine generelle Übertragung oder einen Vergleich zugunsten seiner Gläubiger ein, (iv) hat ein Verfahren gegen sich selbst eingeleitet oder es wird ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt, (v) hat einen Beschluss für seine Abwicklung, öffentliche Verwaltung oder Liquidation gefasst, (vi) beantragt die Bestellung eines Zwangsverwalters oder einer Person mit vergleichbarer Funktion, (vii) bzw. seine Vermögensgegenstände unterliegen einer Beschlagnahme, Verpfändung oder Sequestration, oder (viii) verursacht ein Ereignis, das eine vergleichbare Wirkung wie die vorgenannten Tatbestände hat.
- Restrukturierung: Der Referenzschuldner und/oder eine Regierungsbehörde trifft eine Vereinbarung mit einer ausreichenden Anzahl an Gläubigern zur Restrukturierung von Zahlungsverpflichtungen, die mindestens dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Gesamtbetrag entsprechen.
- Staatliche Intervention: Eine Regierungsbehörde ergreift eine hoheitliche Maßnahme, die dazu führt, dass (i) die Rechte der Gläubiger eines Referenzschuldners beeinträchtigt werden durch eine Herabsetzung, Stundung, Änderung der Zahlungsrangfolge oder Änderung der Währung in Bezug auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners; (ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein anderes Ereignis eintritt, das zu einer Änderung des wirtschaftlich Berechtigten der Verbindlichkeit führt; (iii) eine zwingende Aufhebung, Umwandlung oder Austausch eintritt; (iv) ein Ereignis mit einer vergleichbaren Wirkung eintritt.

Maßgeblich sind nur die Kreditereignisse, die nach der im billigen Ermessen der Feststellungsstelle getroffenen Feststellung während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten sind und

hinsichtlich derer die Emittentin innerhalb des in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht hat. Zur Feststellung eines Kreditereignisses bedient sich die Feststellungsstelle bestimmter, in den Endgültigen Bedingungen aufgeführter, Informationsquellen. In diesem Zusammenhang kann die Feststellungsstelle auch im billigen Ermessen Entscheidungen des Kreditderivate-Entscheidungskomitees in Bezug auf den Eintritt bzw. Nicht-Eintritt eines Kreditereignisses berücksichtigen.

Feststellungsstelle und Berechnungsstelle

Die Emittentin wird in den Endgültigen Bedingungen sowohl eine Feststellungsstelle als auch eine Berechnungsstelle festlegen. Diesen kommen unterschiedliche Aufgaben zu. So ist die Feststellungsstelle u.a. dafür zuständig den Eintritt eines Kreditereignisses anhand bestimmter veröffentlichter Informationen festzustellen. Die Berechnungsstelle ist hingegen u.a. für Berechnungen von Zins- und Rückzahlungsbeträgen zuständig. Ihr kommt insbesondere die Funktion zu, den Barausgleichsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund des Eintritts eines Kreditereignisses, zu ermitteln. Die Berechnungsstelle und die Feststellungsstelle haben das Recht Entscheidungen jeweils im billigen oder im freien Ermessen zu treffen.

Die Emittentin kann – wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt – sowohl die Funktion der Feststellungsstelle als auch der Berechnungsstelle oder nur eine oder keine der beiden Funktionen wahrnehmen.

Rückkauf

Ungeachtet der Regelungen zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der vorzeitigen Rückzahlung ist die Emittentin berechtigt, jederzeit und zu jedem Kurs die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig, ganz oder teilweise zu kaufen und diese nach ihrer Wahl zu halten, zu tilgen oder wieder zu verkaufen.

Stückelung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können vorbehaltlich der Einhaltung aller geltenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen in jeder Stückelung begeben werden.

Währung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder in U.S. Dollar begeben werden.

Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Diese Verbindlichkeiten werden unbesichert begeben.

Unbesicherte Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit sämtlichen anderen unbesicherten, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen Verbindlichkeiten, die kraft Gesetzes Vorrang haben.

Form und Ausgestaltung der Urkunde

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin, die während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde verbrieft (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") sind. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den zuvor begebenen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, mit diesen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag dadurch erhöhen.

Ersetzung der Emittentin

Unter bestimmten Umständen und sofern sich die Emittentin mit keiner Zahlung von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, kann eine Tochtergesellschaft der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Norddeutsche Landesbank– Girozentrale – in ihrer Funktion als Emittentin jederzeit und ohne Zustimmung der Gläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ersetzen.

In einem solchen Fall, hat die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – gegenüber der neuen Emittentin eine Garantie für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen stehenden Verpflichtungen abzugeben.

Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vorlegungsfrist

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Hannover.

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Schuldverschreibungen ist für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hannover.

Die für die Verjährung von Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen relevante Vorlegungsfrist (vgl. § 801 BGB) wird auf zehn Jahre verkürzt.

VI. Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen

Dieser Teil VI. „Bedingungen der Schuldverschreibungen und damit verbundene Informationen“ umfasst die folgenden Teile:

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen
2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen
3. Muster der Endgültigen Bedingungen

1. Allgemeine Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Ablauf der Emission

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sind in den folgenden zwei Optionen aufgeführt (jeweils eine "**Option**" und gemeinsam die "**Optionen**"):

Option I findet Anwendung auf Schuldverschreibungen denen die 2003 ISDA Bestimmungen zugrunde liegen.

Option II findet Anwendung auf Schuldverschreibungen denen die 2014 ISDA Bestimmungen zugrunde liegen.

Typ A und Typ B

Jedes Set von Emissionsbedingungen enthält in Bezug auf die maßgebliche Option und bestimmten Stellen Platzhalter oder Variablen. Diese sind mit eckigen Klammern und entsprechenden Arbeitsanweisungen versehen.

Die Emissionsbedingungen finden in Form von "Typ A" bzw. "Typ B" auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Typ A

Falls Typ A auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die "**Bedingungen**") wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I oder II auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem diese Option in Teil I. der Endgültigen Bedingungen eingesetzt wird und (ii) vervollständigen die eingesetzte Option entsprechend.

Im Falle der Anwendbarkeit von Typ A werden ausschließlich die Bedingungen an die Globalurkunde angehängt.

Typ B

Falls Typ B auf eine Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet, werden auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen (die "**Bedingungen**") wie folgt festgelegt:

Die Endgültigen Bedingungen (i) legen fest welche der Optionen I oder II auf die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen Anwendung findet und (ii) ergänzen die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Platzhalter und Variablen für die maßgebliche Serie von Schuldverschreibungen, indem die maßgebliche Tabelle in Teil I der Endgültigen Bedingungen vervollständigt wird.

Im Fall der Anwendbarkeit von Typ B wird sowohl (i) die vervollständigte Tabelle des Teil I der Endgültigen Bedingungen als auch die maßgebliche Option I oder II an die Globalurkunde angehängt. In diesem Fall, müssen Gläubiger die Informationen in Teil I der Endgültigen Bedingungen gemeinsam mit den Emissionsbedingungen lesen, indem die relevanten Informationen in die Platzhalter in den maßgeblichen Emissionsbedingungen hineingelesen werden. Bezugnahmen in Teil I der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

2. Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

[Option I: Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis (ISDA 2003)]

Anleihebedingungen

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die "**Emittentin**") wird am **[Datum einfügen]** (der "**Ausgabetag**") in **[Euro]** **[US-Dollar]** ("**[EUR][USD]**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[bis zu]** **[EUR][USD]** **[Betrag]**, vorbehaltlich einer Reduzierung wie in diesen Anleihebedingungen beschrieben, (der "**Gesamtnennbetrag**") begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils **[EUR][USD]** **[Nennbetrag]** eingeteilt (die "**Festgelegte Stückelung**").

[Nur im Falle einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[Titel der Schuldverschreibungen]**, die am **[Datum der maßgeblichen Tranche einfügen]** begeben wurden (Serie **[Seriennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]** (Tranche **[Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]**)).]

[Nur im Falle von Schuldverschreibungen, für die Vorschriften gelten, die TEFRA C entsprechen, oder für die keine TEFRA Regeln gelten, einfügen:

- (2) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunden werden von oder im Namen der Emittentin **[und zusätzlich von einem Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]** unterschrieben.]

[Nur im Falle von Schuldverschreibungen, für die Vorschriften gelten, die TEFRA D entsprechen, einfügen:

- (2) Die Schuldverschreibungen sind zunächst durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauerglobalurkunde**" und zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde, die "**Globalurkunden**"), die die Schuldverschreibungen für ihre gesamte Restlaufzeit verbrieft, ausgetauscht. Der Austausch wird frühestens 40 Tage nach dem Valutierungstag vorgenommen und zwar gegen Vorlage einer Bescheinigung über das Nichtbestehen von US-Inhaberschaft (*beneficial ownership*), die nach Inhalt und Form den Anforderungen des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika oder den dann bestehenden Usancen des/der Clearing System(s)(e) entspricht. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunden werden von oder im Namen der Emittentin und zusätzlich von einem Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle unterschrieben.
- (4) Sollten Zinsen auf Schuldverschreibungen zur Zahlung fällig werden, die durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden die entsprechenden Zinszahlungen nur insoweit auf die Vorläufige Globalurkunde vorgenommen werden, als eine Bescheinigung des Nichtbestehens von US-Inhaberschaft (*beneficial ownership*) dem/den Clearing System(en) vorliegt.]

[(4)][(5)] Clearing System bedeutet **[jeweils]** **[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") [.] [und] [Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels ("**Euroclear**") [und] [Clearstream Banking société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg ("**CBL**")]** sowie jeder Funktionsnachfolger (das "**Clearing System**").

[(5)][(6)] Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 (STATUS UND RANG)

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte und, vorbehaltlich des Eintrittes eines Kreditereignisses gemäß § 6 (2), unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 3 (ZINSEN)

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (2) in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] "**[Fest-]Zinsperiode**") mit **[Zinssatz]** % p.a. (der "**[Fest-]Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn**"). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**") [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Im Falle von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (2) in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**Erste Zinssatz**", dieser und weitere Zinssätze jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst.

Vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen anschließend vom Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**Zweite Zinssatz**") verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (2) vom Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**[●] Zinssatz**") verzinst].

[falls erforderlich, weitere Zinssätze und Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar. Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn**"). Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz**"). [Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz**")].

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**") [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (4) in Höhe des Gesamtnennbetrages ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszah-

lungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] "**Zinsperiode**") mit dem in Absatz (3) definierten Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Variable Verzinsungsbeginn**").

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**").]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (5) in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] "**Fest-Zinsperiode**") mit [**Zinssatz**] % p.a. (der "**Fest-Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn**"). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**").]

- (2) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (5) in Höhe des Gesamtnennbetrages ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] "**Variable Zinsperiode**" und gemeinsam mit der Fest-Zinsperiode jeweils eine "**Zinsperiode**") mit dem in Absatz (3) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Variable Verzinsungsbeginn**").

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Variabler Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Variable Zinszahlungstag**").]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit variablem oder fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- [(2)][(3)] Der maßgebliche Zinssatz für die [Variable] Zinsperiode (der "**[Variable] Zinssatz**") und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode ("**[Variable] Zinssatz**") und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die "**Marge**") von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der "**[Variable] Zinssatz**") und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der "**Höchstzinssatz**").] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der "**Mindestzinssatz**").]

Die in § 11 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[(3)][(4)] Für die Berechnung des [Variablen] Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Für Referenzsatzgebundene Schuldverschreibungen einfügen:

"Referenzzinssatz" ist der in der jeweiligen [Variablen] Zinsperiode für die Berechnung des [Variablen] Zinssatzes maßgebliche [**Satz für Einlagen einfügen**] und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige [Variable] Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um 11:00 Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit am [[ersten] [zweiten] [Londoner] [TARGET] Geschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen [Variablen] Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**")].]

[Falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die am [**Datum einfügen**] beginnt und am [**Datum einfügen**] endet, für die der Referenzzinssatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation zwischen dem [Zahl]-Monats [EURIBOR][LIBOR] Angebotssatz und dem [Zahl]-Monats [EURIBOR][LIBOR] Angebotssatz).]

- (ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:
- (1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die "**Referenzbanken**") deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende [Variable] Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende [Variable] Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).
 - (2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende [Variable] Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt), für Darlehen in der Festgelegten Währung für die betreffende [Variable] Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11:00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.
- (iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehendem Absatz bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET] [Londoner] [•] Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den Referenzzinssatz für die folgende [Variable] Zinsperiode festlegen.]

"[London][TARGET] Geschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen in [USD] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

["TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Für CMS-gebundene Serie einfügen:

"CMS Zinssatz" ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]**-Jahres **[Währung einfügen]** **[•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige **[Variable]** Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um oder gegen **[11:00] [•]** Uhr **[Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner]** Zeit am **[[ersten] [zweiten] [TARGET] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] Geschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns]** der jeweiligen **[Variablen]** Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").
- (ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt Folgendes:
 - (1) Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•]** international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•]** Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende **[Variable]** Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.
 - (2) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehendem Absatz bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem **[TARGET] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•]** Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den CMS Zinssatz für die folgende **[Variable]** Zinsperiode festlegen.]

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige **[Variable]** Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

"**[TARGET] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] Geschäftstag**" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel][Frankfurt][London] Zahlungen in [USD][EUR] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

["TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Im Falle eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

- [(2)][(4)][(5)]** Im Falle, dass es nur einen Referenzschuldner gibt, falls während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis gemäß § 6 in Bezug auf den Referenzschuldner (wie in § 6 definiert) eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist,

¹[bleiben die Zinszahlungspflichten auf den Gesamtnennbetrag hiervon bis zum Barausgleichstag (ausschließlich) unberührt.]

²[fallen [ab dem Ende des Tages, der dem maßgeblichen Feststellungstag unmittelbar vorangeht] [ab dem Zinszahlungstag, der dem Feststellungstag unmittelbar vorangeht oder, falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, ab dem Ausgabebetag] ([einschließlich])[ausschließlich]), keine weiteren Zinsen auf den Gesamtnennbetrag an.]

[Die Emittentin zahlt die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen am Barausgleichstag.]

³Im Falle von mehreren Referenzschuldern, falls während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis gemäß § 6 in Bezug auf einen oder mehrere dieser Referenzschuldner eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist, fallen in Bezug auf die Schuldverschreibungen weiterhin Zinsen auf den Zinsreferenzbetrag ab der Zinsperiode [, in der der maßgebliche Barausgleichstag stattfindet,]⁴ [, in der der maßgebliche Feststellungstag stattfindet,]⁵ [beginnend am Zinszahlungstag, der unmittelbar dem maßgeblichen Feststellungstag vorangeht, oder falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, ab dem Ausgabebetag ([ausschließlich])[einschließlich])⁶ an, [wobei solche Zinsen nicht mehr anfallen] [Barausgleichstag (ausschließlich) bezüglich des endgültigen Referenzschuldners vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen] [ab dem Ende des Tages, der unmittelbar dem maßgeblichen Feststellungstag in Bezug auf das Kreditereignis hinsichtlich des endgültigen Referenzschuldners vorangeht, vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen] [ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar dem Feststellungstag bezüglich des endgültigen Referenzschuldners vorangeht, soweit in Bezug auf den endgültigen Referenzschuldner ebenfalls ein Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums eingetreten ist, oder falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, dem Ausgabebetag ([ausschließlich])[einschließlich]).

[Am endgültigen Barausgleichstag zahlt die Emittentin die bereits angefallenen, jedoch noch nicht gezahlten Zinsen.]

"Zinsreferenzbetrag" bezeichnet einen Betrag, der dem Gesamtnennbetrag entspricht, abzüglich der Gesamtheit aller Verlustbeträge. Im Hinblick auf jedes Kreditereignis ist die Reduzierung des Gesamtnennbetrags um die Gesamtheit der zugehörigen Verlustbeträge in Bezug auf alle Schuldverschreibungen [am zugehörigen Barausgleichstag] [am zugehörigen Feststellungstag] [am zugehörigen Zinszahlungstag, der unmittelbar dem zugehörigen Feststellungstag vorangeht, oder falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, am Ausgabebetag ([ausschließlich])[einschließlich]) wirksam.]

Falls während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis gemäß § 6 in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist, jedoch der zugehörige Bewertungstag in Bezug auf ein solches Kreditereignis noch nicht eingetreten ist, so gilt zu Zwecken der Bestimmung des Zinsreferenzbetrags für einen Zinszahlungstag der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen als [am zugehörigen Feststellungstag] [am zugehörigen Zinszahlungstag, der unmittelbar dem zugehörigen Feststellungstag vorangeht, oder falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, am Ausgabebetag ([ausschließlich])[einschließlich]) um den Referenzschuldnerennennbetrag reduziert.

Nach der Bestimmung des Barausgleichsbetrags gilt die oben beschriebene angenommene Reduzierung als nicht durchgeführt und stattdessen gilt der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen als [am zugehörigen Feststellungstag] [am zugehörigen Zinszahlungstag, der unmittelbar dem zugehörigen Feststellungstag vorangeht, oder falls es keinen

¹ Für alle Schuldverschreibungen mit unveränderter Zinszahlung bis zum Barausgleichstag anwendbar.

² Nur anwendbar, sofern keine Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag erfolgt oder bei Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag, ohne dass Zinsen auf einen solchen Betrag anfallen.

³ Nur anwendbar, sofern keine Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag erfolgt oder bei Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag, ohne dass Zinsen auf einen solchen Betrag anfallen.

⁴ [Anwendbar für alle Schuldverschreibungen mit unveränderten Zinszahlungen bis zum Barausgleichstag.]

⁵ [Nur anwendbar, sofern keine Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag erfolgt oder bei Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag, ohne dass Zinsen auf einen solchen Betrag anfallen.]

⁶ [Nur anwendbar, sofern keine Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag erfolgt oder bei Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag, ohne dass Zinsen auf einen solchen Betrag anfallen.]

vorangehenden Zinszahlungstag gibt, am Ausgabetag ([ausschließlich] [einschließlich]) um einen Betrag reduziert, der der Gesamtheit der zugehörigen Verlustbeträge entspricht.

Zudem wird die Emittentin am folgenden Zinszahlungstag oder am endgültigen Barausgleichstag, je nachdem, welcher Tag der frühere ist, jedem Anleihegläubiger einen Betrag (jeweils ein "**Zusätzlicher Zinsbetrag**") zahlen, der der Differenz zwischen (i) dem Zinsbetrag, der am vorangehenden Zinszahlungstag gezahlt worden wäre, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen als gemäß vorstehendem Absatz reduziert gegolten hätte, als ob der Barausgleichsbetrag bis zu diesem Zinszahlungstag bestimmt worden wäre und (ii) dem Zinsbetrag, der tatsächlich am vorangehenden Zinszahlungstag gezahlt worden ist, entspricht.

Falls ein Zusätzlicher Zinsbetrag am folgenden Zinszahlungstag oder am endgültigen Barausgleichstag an die Anleihegläubiger zahlbar ist, wie vorstehend beschrieben, zahlt die Emittentin den Anleihegläubigern auf einen solchen Zusätzlichen Zinsbetrag Zinsen für jeden Tag ab dem vorangehenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu diesem Zinszahlungstag oder endgültigen Barausgleichstag (ausschließlich), [von durchschnittlich][basierend auf] [●] (wie von der Berechnungsstelle im alleinigen Ermessen bestimmt) für jeden Tag in dem Zeitraum, der am vorangehenden Zinszahlungstag ([einschließlich][ausschließlich]) beginnt und an einem solchen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder am endgültigen Barausgleichstag (ausschließlich) endet, vorausgesetzt, dass der in Bezug auf einen Tag nach dem zweiten Geschäftstag vor Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums anzuwendende Zinssatz als Zinssatz gilt, der an einem solchen zweiten Geschäftstag anwendbar ist.]

[Im Falle eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen

[(2)][(4)][(5)] Falls während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis gemäß § 6 in Bezug auf den Referenzschuldner (wie in § 6 definiert) eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist,

⁷bleiben die Zinszahlungspflichten hiervon bis zum Barausgleichstag (ausschließlich) unberührt.]

⁸[werden die Schuldverschreibungen [ab dem Ende des Tages, der dem maßgeblichen Feststellungstag unmittelbar vorangeht] [ab dem Zinszahlungstag, der dem Feststellungstag unmittelbar vorangeht oder, falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, dem Ausgabetag] ([einschließlich][ausschließlich]), nicht weiter verzinst.]

Die Emittentin zahlt die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen am Barausgleichstag.

⁹["Zinsänderungstag" bezeichnet

[den unmittelbar dem Feststellungstag vorausgehenden Zinszahlungstag ([ausschließlich][einschließlich]) oder, sofern noch kein Zinszahlungstag vergangen ist, den Ausgabetag ([ausschließlich][einschließlich]).]

[das Ende des Tages, der dem Feststellungstag unmittelbar vorangeht ([ausschließlich][einschließlich]).]

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet (a) den Zeitraum vom Ausgabetag [bis zum [●]][bis zu dem Geschäftstag, der [●] Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt] (jeweils einschließlich) oder (b) dem Geschäftstag, der [●] Geschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Falle von §5(2) oder 9(3)) oder eines Inhabers von Schuldverschreibungen (im Falle von §12) vorzeitig zurückgezahlt werden (der "**Vorzeitige Fälligkeitstag**"), je nachdem, welcher Tag der frühere ist.

"**Feststellungstag**" ist der Tag der Mitteilung eines Kreditereignisses gemäß § 14.

⁷ Anwendbar für alle Schuldverschreibungen mit unveränderten Zinszahlungen bis zum Barausgleichstag.

⁸ Nur anwendbar, sofern keine Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag erfolgt oder bei Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag, ohne dass Zinsen auf einen solchen Betrag anfallen.

⁹ Nicht Anwendbar, wenn nach einem Kreditereignis keine Zinsen mehr gezahlt werden.

[(3)][(5)][(6)] Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage,

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

der tatsächlichen Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in ein Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365) (der "**Zinstagequotient**").]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

- (a) wenn der Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder
- (b) wenn der Berechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

"**Zinsfeststellungsperiode**" ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

[Im Falle eines kurzen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Falle eines langen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (der "**Zinstagequotient**").]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis oder 30E/360 (ISDA) einfügen:

der Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln **[einfügen, falls 30E/360 (ISDA) nicht anwendbar ist;** und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Berechnungszeitraums], es sei denn, dass im Fall einer am Endfälligkeitstag endenden Zinsperiode der Endfälligkeitstag der letzte Tag des Monats

Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

der Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn,

- (i) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
- (ii) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (der "Zinstagequotient").]

Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

[(5)][(6)][(7)] [(a)] Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 8 (3) definiert), dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahlungsgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Zahlungsgeschäftstag. Sollte der folgende Zahlungsgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[(b)] Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 8 (3) definiert), dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahlungsgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Zahlungsgeschäftstag. Sollte der folgende Zahlungsgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass

der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]

[(4)][(7)][(8)] Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet [(vorbehaltlich § 3(2))] mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Endfälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht.

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz¹⁰, es sei denn, der für die maßgebliche Zinsperiode vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4 (RÜCKZAHLUNG)

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 und/oder § 6 oder einer Verschiebung nach § 6 (4) werden die Schuldverschreibungen am **[Endfälligkeitstag]** (der "**Endfälligkeitstag**") zum Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

- (1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß nachstehendem Absatz (2), § 6 und § 9 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
- (2) Bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder falls die Emittentin, nach eigener Einschätzung und nach Treu und Glauben, feststellt, dass ein Regulatorisches Ereignis innerhalb von höchstens 90 Tagen eintreten wird, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu jedem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen an die Anleihegläubiger in Übereinstimmung mit § 14 (eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss das Datum der Rückzahlung angeben) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, wie von der Emittentin nach eigener Einschätzung und nach Treu und Glauben festgestellt, entweder (i) die Verabschiedung oder Änderung eines geltenden Gesetzes oder einer Vorschrift oder (ii) die Verkündung oder Änderung der Auslegung eines geltenden Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine regulatorische Behörde, das oder die hierfür zuständig ist, wodurch der Emittentin wesentlich höhere Kosten bei dem Abschluss, dem Verwalten oder dem Absichern einer Begebung von Schuldverschreibungen unter diesen Anleihebedingungen entstehen oder wodurch das Vorgenannte für die Emittentin unmöglich oder undurchführbar wird, oder was dazu führt, dass die regulatorischen Vorteile einer Begebung der Schuldverschreibungen weniger günstig ausfällt als am Ausgabebetrag.

- (3) Jeder Anleihegläubiger kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 12 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
- (4) Falls die Schuldverschreibungen aus den in vorstehendem Absatz (2), § 9 (3) oder in § 12 genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennbetrag sowie, vorbehaltlich § 3(8), zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt. Soweit nicht anders bestimmt, erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen mit der Rückzahlung.

¹⁰ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

- (5) Die Berechnungsstelle ermittelt unverzüglich den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag und teilt diese Beträge unverzüglich der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing System [und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,] mit. Die Hauptzahlstelle macht den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § 14 bekannt.

§ 6 (KREDITEREIGNIS, MITTEILUNG)

[Im Falle eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

- (1) Ist während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner, oder falls es mehrere Referenzschuldner gibt, den endgültigen Referenzschuldner vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen, eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Zahlung des gemäß § 7 berechneten Gesamtbarausgleichsbetrages am Barausgleichstag (wie in § 7 definiert) in Bezug auf den Referenzschuldner, falls es nur einen Referenzschuldner gibt, oder den endgültigen Referenzschuldner vorbehaltlich eines Kreditereignisses zurückzahlen.

Falls es mehrere Referenzschuldner gibt, nach Eintritt eines Kreditereignisses und Bekanntgabe jedes Kreditereignisses gemäß § 14, wird der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen am zugehörigen Barausgleichstag um die Gesamtheit der zugehörigen Verlustbeträge, wie gemäß § 7 berechnet, reduziert.

Falls bis zum Ende des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere, jedoch nicht alle dieser Referenzschuldner eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Zahlung des reduzierten Gesamtnennbetrages, der anteilig auf die Schuldverschreibungen verteilt wird und am Endfälligkeitstag zahlbar ist, zurückzahlen.

In jedem Falle gelten die vorstehenden Absätze unabhängig davon, ob das Kreditereignis bis zum maßgeblichen Barausgleichstag noch besteht, es sei denn, es stellt sich heraus, dass die veröffentlichten Informationen, auf denen die Feststellung des maßgeblichen Kreditereignisses durch die Emittentin beruht, spätestens am [fünften] [●] Geschäftstag vor dem maßgeblichen Barausgleichstag in den Öffentlich Verfügbaren Informationen (wie in Unterabsatz (3) definiert) widerrufen oder anderweitig berichtigt wurden.]

[Im Falle eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

- (1) Falls während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Zahlung des gemäß § 7 berechneten Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag (wie in § 7 definiert) zurückzahlen.

Dies gilt unabhängig davon, ob das Kreditereignis bis zum Barausgleichstag noch besteht, es sei denn, es stellt sich heraus, dass die veröffentlichten Informationen, auf denen die Feststellung des Kreditereignisses durch die Emittentin beruht, spätestens am [fünften] [●] Geschäftstag vor dem Barausgleichstag in den Öffentlich Verfügbaren Informationen (wie in Unterabsatz (3) definiert) widerrufen oder anderweitig berichtigt wurden.]

- (2) Ein "**Kreditereignis**" ist eingetreten im Falle von

[Nichtzahlung einer Verbindlichkeit]

[Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit]

[Schuldnerverzug]

[Nichtanerkennung/Moratorium]

[Insolvenz]

[Restrukturierung]

(jeweils wie nachstehend definiert).

Soweit ein Ereignis ansonsten ein Kreditereignis wäre, stellt dieses Ereignis ein Kreditereignis dar, unabhängig davon, ob es sich direkt oder indirekt aus den nachfolgend genannten Umständen ergibt oder Gegenstand einer darauf basierenden Einrede ist: (a) das Fehlen oder vorgebliche Fehlen einer Genehmigung oder Befugnis des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder, falls zutreffend, eines ursprünglichen Schuldners, eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit einzugehen, (b) die tatsächliche oder vorgebliche Undurchsetzbarkeit, Unrechtmäßigkeit, Unmöglichkeit oder Ungültigkeit in Bezug auf eine Verbindlichkeit oder, falls zutreffend, eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit gleich welcher Bezeichnung, (c) anwendbare Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Verfügungen oder Bekanntmachungen gleich welcher Bezeichnung oder eine Einführung oder Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Verfügungen oder Bekanntmachungen gleich welcher Bezeichnung durch ein Gericht oder Schiedsgericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares administratives oder Rechtsorgan, das/die zuständig ist bzw. zuständig zu sein scheint, oder (d) die Auferlegung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderen vergleichbaren Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde gleich welcher Bezeichnung auferlegt werden.

[Im Falle eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

"Referenzschuldner" bezeichnet [●] sowie der nach Maßgabe dieses Absatz (2) ermittelte jeweilige Nachfolger.

"Nachfolger" bezeichnet die Person bzw. Personen, die aufgrund des Eintritts eines Nachfolgeereignisses an die Stelle dieses Referenzschuldners tritt bzw. treten.

"Nachfolgeereignis" bezeichnet in Bezug auf einen solchen Referenzschuldner, ein aufgrund eines Gesetzes oder Vertrages erfolgtes Ereignis wie z.B. Verschmelzung, Zusammenschluss, Fusion, Übertragung von Vermögen oder Verbindlichkeiten, Abspaltung, Ausgliederung oder andere ähnliche Ereignisse, bei denen der Referenzschuldner die Verpflichtungen eines anderen Referenzschuldners übernimmt. Stellt die Feststellungsstelle anhand von Informationen aus Best Verfügbaren Informationen fest, dass ein Nachfolgeereignis eingetreten ist, so bestimmt sie nach billigem Ermessen, ob an die Stelle dieses Referenzschuldners der Nachfolger bzw. einer oder mehrere der Nachfolger bzw. alle Nachfolger tritt bzw. treten.

"Best Verfügbare Informationen" bezeichnet (i) nicht konsolidierte pro Forma Finanzinformationen¹¹, die davon ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist, und die der Referenzschuldner bei seiner primären Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Börse einreicht oder seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zu einem Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, sowie andere relevante Informationen, die in schriftlicher Korrespondenz vom Referenzschuldner seiner primären Wertpapieraufsichtsbehörde, primären Börse, Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen deren Zustimmung zum Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Informationen nach der Zurverfügungstellung von konsolidierten pro Forma Finanzinformationen, aber vor der Feststellung durch die Feststellungsstelle zur Verfügung gestellt werden oder (ii) sofern der Referenzschuldner Informationen nicht bei seiner primären Wertpapieraufsichtsbehörde oder seiner primären Börse einreicht und die Informationen unter (i) nicht seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung zum Nachfolgeereignis erforderlich ist, zur Verfügung stellt, die besten öffentlich verfügbaren Informationen, die der Feststellungsstelle zur Verfügung stehen und die es der Feststellungsstelle erlauben eine entsprechende Feststellung zu treffen.

Weiterhin bezeichnet Best Verfügbare Informationen Veröffentlichungen der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**").

Zur Klarstellung: (i) Wird jedoch ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Kreditereignis eingetreten und entsprechend bekannt gemacht worden ist, zum Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die

¹¹

Hierbei handelt es sich nicht um Pro forma-Finanzinformationen im Sinne von Anhang I, 20.2. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004. pro Forma Finanzinformationen im Sinne dieses Absatzes sind ungeprüfte Finanzinformationen, die unter Berücksichtigung bestimmter, auf die Zukunft gerichteter Annahmen und Ereignisse erstellt werden.

Feststellung eines weiteren Kreditereignisses möglich ist und (ii) falls es, infolge eines Nachfolgeereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, so ist jeder Nachfolger ein Referenzschuldner zu Zwecken dieser Anleihebedingungen und der Referenzschuldnerennennbetrag, der sich auf den einzelnen Nachfolger bezieht, ist der Referenzschuldnerennennbetrag, der sich auf den ursprünglichen Referenzschuldner bezieht, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger.

"Referenzschuldnerennennbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner zum Ausgabebetrag den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und danach den Betrag, wie von der Berechnungsstelle nach einem Nachfolgeereignis, wie vorstehend beschrieben, berechnet.

Die Feststellung durch die Feststellungsstelle soll sobald wie vernünftig möglich erfolgen, nachdem die Emittentin von einem Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat (aber in keinem Fall früher als [vierzehn] [●] Geschäftstage nach Eintritt des Nachfolgeereignisses).

Ein oder mehrere Nachfolger, die durch die Feststellungsstelle gemäß diesem Absatz (2) festgestellt wurden, werden der Emittentin gemäß § 14 mitgeteilt. Diese Nachfolger ersetzen den Referenzschuldner, der von dem Nachfolgeereignis betroffen ist ab dem Tag des Eintritts des Nachfolgeereignisses auf Grundlage der Informationen, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten sind (und nicht vom Datum der Mitteilung an die Emittentin) und gelten ab diesem Zeitpunkt als Referenzschuldner im Sinne dieser Anleihebedingungen.]

[Im Falle eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

"Referenzschuldner" ist ein Hoheitlicher Referenzschuldner.

"Hoheitlicher Referenzschuldner" bezeichnet [●] sowie den nach Maßgabe dieses Absatz (2) ermittelten jeweiligen Nachfolger.

"Nachfolger" bezeichnet jede juristische Person oder jeden Rechtsträger, die bzw. der durch ein Nachfolgeereignis unmittelbarer oder mittelbarer Nachfolger eines Referenzschuldners wird, wie von der Feststellungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, unabhängig davon, ob ein solcher Nachfolger irgendeine Verpflichtung dieses Referenzschuldners übernimmt (ein solcher Vorgang wird im Folgenden als **"Nachfolge"** bezeichnet).

"Nachfolgeereignis" bezeichnet ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare Rechtsnachfolger des betreffenden Referenzschuldners hervorgehen.

Zur Klarstellung: (i) Wird jedoch ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Kreditereignis eingetreten und bekannt gemacht worden ist, Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die Feststellung eines Kreditereignisses möglich ist und (ii) falls es, infolge eines Nachfolgeereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, so gelten diese Anleihebedingungen jeweils getrennt für jeden dieser Nachfolger vorausgesetzt, dass, falls ein Kreditereignis eingetreten ist und dieses in Bezug auf einen, jedoch nicht alle, Nachfolger des Referenzschuldners entsprechend bekannt gegeben wurde, die Schuldverschreibungen insgesamt gemäß diesem § 6 zurückgezahlt werden.]

Die Feststellung durch die Feststellungsstelle erfolgt sobald wie möglich, nachdem die Emittentin von einem Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat (in keinem Fall aber früher als [vierzehn] [●] Geschäftstage nach dem Nachfolgeereignis).

Ein oder mehrere nach diesem Absatz (2) von der Feststellungsstelle ermittelte(r) Nachfolger ist (sind) von der Emittentin gemäß § 14 bekannt zu machen. Ein solcher (solche) Nachfolger tritt am Tag des Eintretens eines solchen Nachfolgeereignisses, (und nicht am Tag der Mitteilung durch die Emittentin), an die Stelle des von der Nachfolge betroffenen Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Anleihebedingungen.]

[Im Falle von Nichtzahlung einer Verbindlichkeit einfügen:

"Nichtzahlung einer Verbindlichkeit" liegt vor, wenn der Referenzschuldner eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) (wie nachstehend definiert) bei Fälligkeit in einem Gesamtbetrag von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses nicht nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Unterlassung jeweils geltenden vertraglichen Bestimmungen zahlt.

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Im Falle Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:

"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug eines Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter.

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Für den Fall eines Schuldnerverzugs einfügen:

"Schuldnerverzug" eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) in einem Gesamtbetrag, der mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses entspricht, können für fällig und zahlbar erklärt werden, bevor sie ansonsten infolge oder aufgrund des Eintritts eines Verzugs, eines Kündigungsgrunds oder eines anderen vergleichbaren Umstands oder Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) – mit Ausnahme des Versäumnisses einer erforderlichen Zahlung in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) des Referenzschuldners – fällig und zahlbar wären.

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Im Falle von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:

"Nichtanerkennung/Moratorium" liegt vor, wenn

- (i) eine autorisierte Person des Referenzschuldners oder eine Regierungsbehörde (wie nachstehend definiert)
 - (aa) eine oder mehrere Verbindlichkeiten ganz oder teilweise in einem Gesamtbetrag von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses ablehnt, bestreitet, nicht anerkennt, zurückweist oder deren Rechtsverbindlichkeit oder Wirksamkeit infrage stellt;
 - (bb) faktisch oder rechtlich ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine revolving Ersetzung (d.h. die Ersetzung einer Verbindlichkeit durch eine andere, sog. **"Roll-over"**), oder Zahlungsaufschub in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses erklärt oder verhängt;

und

- (ii) eine Nichtzahlung einer Verbindlichkeit oder eine Restrukturierung bezüglich dieser Verbindlichkeit(en) (auch wenn (x) im Fall einer Nichtzahlung einer Verbindlichkeit der Gesamtbetrag kleiner als U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses oder (y) im Fall einer Restrukturierung der Gesamtbetrag kleiner als U.S. Dollar **[Betrag]** oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses ist) spätestens am Nichtanerkennungs-/Moratoriums-Bestimmungstag (wie nachstehend definiert) vorliegt.

["Nichtzahlung einer Verbindlichkeit"] liegt vor, wenn der Referenzschuldner eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) (wie nachstehend definiert) bei Fälligkeit in einem Gesamtbetrag von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses nicht nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Unterlassung jeweils geltenden vertraglichen Bestimmungen zahlt.¹²

["Restrukturierung"] liegt vorbehaltlich des nachstehenden Gläubigermehrheitsverbindlichkeits-Erfordernisses vor, wenn ein Referenzschuldner und/oder eine Regierungsbehörde in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) betreffend einen Gesamtbetrag in Höhe von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** bzw. des entsprechenden Gegenwerts in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses mit einer ausreichenden Anzahl an Gläubigern (einer) solchen(r) Verbindlichkeit(en) eine Vereinbarung trifft, um alle Gläubiger solcher Verbindlichkeit(en) zu verpflichten oder diesbezüglich eine Anordnung oder Verfügung bekannt gibt oder verfügt, mit der Folge einer alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit(en) bindenden

- (i) Reduzierung von Zins-, Kapital- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen;
- (ii) Stundung von Zins-, Kapital- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen;
- (iii) Änderung der Rangfolge von Zahlungen in Bezug auf Zins-, Kapital- und/oder sonstige Zahlungsverpflichtungen;
- (iv) Änderung der Währung in Bezug auf Zins-, Kapital- und/oder sonstige Zahlungsverpflichtungen.

Eine Restrukturierung liegt nicht vor, wenn die nach (i) - (iv) vorgesehene Reduzierung, Stundung, Änderung der Rangfolge oder Währung

- (aa) in dem der (den) jeweiligen Verbindlichkeit(en) zugrunde liegenden Vertrag vorgesehen ist;
- (bb) auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen, im Rahmen des Geschäftsbetriebs des betreffenden Referenzschuldners üblichen Maßnahmen beruht; oder
- (cc) weder direkt noch indirekt auf einer Verschlechterung der Bonität oder der finanziellen Situation des betreffenden Referenzschuldners beruht.

Der Eintritt oder die Ankündigung eines der vorstehend in (i) bis (iv) beschriebenen Ereignisse oder die Zustimmung dazu ist keine Restrukturierung, es sei denn, die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ist eine Gläubigermehrheitsverbindlichkeit.

"Gläubigermehrheitsverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die (i) im Zeitpunkt des Kreditereignisses Restrukturierung von mehr als drei Inhabern, die keine Verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und (ii) hinsichtlich derer ein Anteil von mindestens 66 ⅔ % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein Kreditereignis durch Restrukturierung darstellt, erforderlich ist, vorausgesetzt dass jede Verbindlichkeit, die eine Schuldverschreibung darstellt, die Voraussetzungen unter (ii) erfüllt.

¹²

Einfügen, falls "Nichtzahlung einer Verbindlichkeit" nicht als Kreditereignis auf die Schuldverschreibungen anwendbar ist.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt kontrolliert, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "Kontrolle" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.¹³

"Regierungsbehörden" sind, unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall, alle Regierungsstellen (de facto oder de jure) (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Einrichtungen, Organe, Ministerien, Abteilungen oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- oder andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Einheiten oder Anstalten (einschließlich der Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte eines Referenzschuldners oder der Jurisdiktion der Organisation eines Referenzschuldners betraut sind.

"Nichtanerkennungs-/Moratoriums-Bestimmungstag" ist

- (i) sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich eine Potentielle Nichtanerkennung/ potentielles Moratorium bezieht, Schuldverschreibungen einschließen, der spätere von (aa) dem Tag, der [60] [●] Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem die Potentielle Nichtanerkennung/ potentielles Moratorium (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, oder (bb) der erste Zahltag (ggf. unter Berücksichtigung einer eventuellen Nachfrist) unter einer Verbindlichkeit eines Referenzschuldners nach dem Eintritt einer Potentiellen Nichtanerkennung/ potentielles Moratorium; oder
- (ii) sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich eine Potentielle Nichtanerkennung/ potentielles Moratorium bezieht, keine Schuldverschreibungen einschließen, der Tag, der [60] [●] Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem die Potentielle Nichtanerkennung/ potentielles Moratorium (wie nachstehend definiert) eingetreten ist,

spätestens jedoch der [●].

"Potentielle Nichtanerkennung/ potentielles Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das einen in (i) der Definition von **"Nichtanerkennung/Moratorium"** beschriebenen Tatbestand erfüllt.

"Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Im Falle von Insolvenz einfügen:

"Insolvenz" bezeichnet den Referenzschuldner

- (i) der aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einem Zusammenschluss, einer Fusion oder Verschmelzung [im Sinne dieses Absatz (2)]);
- (ii) der insolvent wird oder zahlungsunfähig ist oder es generell versäumt, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder im Rahmen eines Gerichts-, behördlichen oder administrativen Verfahrens seine generelle Zahlungsunfähigkeit bei Fälligkeit schriftlich eingesteht;
- (iii) der eine generelle Übertragung, eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit oder zugunsten seiner Gläubiger eingeht;
- (iv) der ein Verfahren gegen sich selbst eingeleitet hat oder einleitet, um ein Urteil über die Zahlungsunfähigkeit oder eine andere Befreiung gemäß Insolvenzrecht oder ähnlichem Recht, welches die Gläubigerrechte betrifft, zu ersuchen, oder es wird ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder eines solchen gestellten Antrags (aa) führt dies entweder zu einem Urteil über die Zahlungsunfähigkeit oder zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation, oder (bb) wird

¹³

Einfügen, falls "Restrukturierung" als Kreditereignis nicht auf die Schuldverschreibungen anwendbar ist,

nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

- (v) der einen Beschluss für seine Abwicklung, öffentliche Verwaltung oder Liquidation fasst (es sei denn, dies beruht auf einem Zusammenschluss, einer Fusion oder Verschmelzung [im Sinne dieses Absatz (2)]);
- (vi) der die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder er einer solchen Person unterstellt wird; oder
- (vii) für den eine besicherte Person alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände in Besitz nimmt, oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände eines Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und diese besicherte Person im Besitz verbleibt oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (viii) der ein Ereignis verursacht oder der sich in einer ihn betreffenden Lage befindet, das bzw. die nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

[Im Falle von Restrukturierung einfügen:

"**Restrukturierung**" liegt vorbehaltlich des nachstehenden Gläubigermehrheitsverbindlichkeits-Erfordernisses vor, wenn der Referenzschuldner und/oder eine Regierungsbehörde in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) betreffend einen Gesamtbetrag in Höhe von mindestens U.S. Dollar [**Betrag**] bzw. des entsprechenden Gegenwerts in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses mit einer ausreichenden Anzahl an Gläubigern (einer) solchen(r) Verbindlichkeit(en) eine Vereinbarung trifft, um alle Gläubiger solcher Verbindlichkeit(en) zu verpflichten oder diesbezüglich eine Anordnung oder Verfügung bekannt gibt oder verfügt, mit der Folge einer alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit(en) bindenden

- (i) Reduzierung von Zins-, Kapital- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen;
- (ii) Stundung von Zins-, Kapital- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen;
- (iii) Änderung der Rangfolge von Zahlungen in Bezug auf Zins-, Kapital- und/oder sonstige Zahlungsverpflichtungen; und/oder
- (iv) Änderung der Währung in Bezug auf Zins-, Kapital- und/oder sonstige Zahlungsverpflichtungen.

Eine Restrukturierung liegt nicht vor, wenn die nach (i) - (iv) vorgesehene Reduzierung, Stundung, Änderung der Rangfolge oder Währung

- (aa) in dem der (den) jeweiligen Verbindlichkeit(en) zugrunde liegenden Vertrag vorgesehen ist;
- (bb) auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen, im Rahmen des Geschäftsbetriebs des betreffenden Referenzschuldners üblichen Maßnahmen beruht; oder
- (cc) weder direkt noch indirekt auf einer Verschlechterung der Bonität oder der finanziellen Situation des betreffenden Referenzschuldners beruht.

Der Eintritt oder die Ankündigung eines der vorstehend in (i) bis (iv) beschriebenen Ereignisse oder die Zustimmung dazu ist keine Restrukturierung, es sei denn, die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ist eine Gläubigermehrheitsverbindlichkeit.

["Regierungsbehörden" sind, unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall, alle Regierungsstellen (de facto oder de jure) (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Einrich-

tungen, Organe, Ministerien, Abteilungen oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- oder andere Behörden sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Einheiten oder Anstalten (einschließlich der Zentralbank), die mit Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte eines Referenzschuldners oder der Jurisdiktion der Organisation eines Referenzschuldners betraut sind.]¹⁴

"Gläubigermehrheitsverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die (i) im Zeitpunkt des Kreditereignisses Restrukturierung von mehr als drei Inhabern, die keine Verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und (ii) hinsichtlich derer ein Anteil von mindestens 66 ⅔ % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein Kreditereignis durch Restrukturierung darstellt, erforderlich ist[, vorausgesetzt, dass jede Verbindlichkeit, die eine Schuldverschreibung darstellt, die Voraussetzungen unter (ii) erfüllt].

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt kontrolliert, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "Kontrolle" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

- (3) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (4) stellt die Feststellungsstelle den Eintritt eines Kreditereignisses aufgrund von Öffentlich Verfügbaren Informationen fest. Die Emittentin entscheidet im freien Ermessen, ob sie den Eintritt eines Kreditereignisses bekannt macht. Die Emittentin kann ein Kreditereignis innerhalb von [●] Geschäftstagen nach dem Eintritt des Kreditereignisses gemäß § 14 bekanntmachen (der **"Kreditereignis-Mitteilungszeitraum"**). Eine Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss die betreffenden Öffentlich Verfügbaren Informationen, die das Kreditereignis begründenden Informationen und den Feststellungstag enthalten (die **"Mitteilung eines Kreditereignisses"**). Ein nicht innerhalb des Kreditereignis-Mitteilungszeitraums bekannt gemachtes Kreditereignis gilt in Bezug auf die Schuldverschreibungen als nicht eingetreten. Die Mitteilung eines Kreditereignisses erfolgt spätestens am späteren von (i) Endfälligkeitstag bzw. Vorzeitigem Fälligkeitstag, oder (ii) Verlängertem Endfälligkeitstag (wie nachstehend definiert).

"Öffentlich Verfügbare Informationen" bezeichnet Informationen die vernünftigerweise Fakten irgendeiner Art, die für die Feststellung des Eintritts, des in der Kreditereignismitteilung beschriebenen Kreditereignisses, relevant sind, bestätigt und, (i) die in nicht weniger als zwei Öffentlichen Quellen veröffentlicht wurden, unabhängig davon, ob der Leser oder Nutzer eine Gebühr entrichtet um diese Informationen zu erhalten, (ii) die durch einen (A) Referenzschuldner [**im Falle eines Referenzschuldners, der ein hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:** (oder eine Öffentliche Stelle eines solchen Referenzschuldners)] oder (B) ein Treuhänder, eine Emissionsstelle, Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Facility Agent, oder einen Bank-Agent für eine Verbindlichkeit veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wurde, (iii) die in einer Petition oder in einem Antrag zur Einleitung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder einer anderen Maßnahme gemäß Insolvenz- oder Konkursrecht oder einem anderen Gesetz, das Gläubigerrechte beeinflusst, oder einer Petition für die Auflösung oder Liquidation gegen oder durch einen Referenzschuldner enthalten ist oder (iv) die in einer Anordnung, einem Erlass, einem Beschluss, einem Antrag, gleich wie beschrieben, von oder gegenüber einem Gericht, einem Tribunal, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer sonstigen Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizstelle.

Öffentliche Verfügbare Informationen müssen nicht darauf hinweisen, dass der Eintritt die subjektiven Anforderungen, die in bestimmten Kreditereignissen bestimmt sind, erfüllt.

"Öffentliche Quelle" ist jede der folgenden Quellen: Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rate Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun, Asahi Shinbun,

¹⁴

Einfügen, sofern das Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" nicht auch für die Schuldverschreibungen gilt.

Yomiuri Shinbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos und The Australian Financial Review (und Nachfolgepublikationen), sowie die Hauptquelle(n) der Wirtschaftsnachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat und jede andere international anerkannte veröffentlichte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle. Öffentliche Quelle meint zusätzlich eine Öffentliche Stelle, die Informationen veröffentlicht oder zur Verfügung stellt.

"**Öffentliche Stelle**" bezeichnet jede Stelle, Behörde, ein Ministerium, eine Abteilung oder eine andere Behörde (insbesondere, aber ohne Einschränkung der vorgenannten, die Zentralbank) eines Staates, einer politischen Untereinheit oder einer Regierung.

Darüber hinaus sind Öffentliche Informationen auch die Veröffentlichungen der ISDA.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [Geschäftsbanken in [•] geöffnet sind] [und] [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) Zahlungen abwickelt].

- (4) Falls an oder vor dem letzten Tag des Beobachtungszeitraums die Feststellungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist oder bei einer Kündigung oder einem Fristablauf oder in beiden Fällen eintreten würde, was möglicherweise vorkommt, da die Feststellung eines solchen Kreditereignisses von einem Beschluss durch einen von der ISDA (wie nachstehend definiert) errichteten Feststellungsausschuss abhängt, und sie noch nicht in der Lage war, Öffentlich Verfügbare Informationen im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis zu beziehen, so kann die Feststellungsstelle den Beobachtungszeitraum bis zu dem Tag, der [•] Geschäftstage nach dem ursprünglichen Ende des Beobachtungszeitraums liegt verlängern (der "**Verlängerte Endfälligkeitstag**"), um sich mehr Zeit für die Beschaffung der Öffentlich Verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis zu verschaffen, vorausgesetzt, dass sie den Anleihegläubigern einen solchen Verlängerten Endfälligkeitstag schriftlich am oder vor dem Endfälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Fälligkeitstag mitteilt.

Zur Klarstellung: Falls die Feststellungsstelle nicht in der Lage ist, festzustellen, dass ein Kreditereignis am oder vor dem Verlängerten Endfälligkeitstag stattgefunden hat, werden die Schuldverschreibungen am nächstfolgenden Geschäftstag nach dem Verlängerten Endfälligkeitstag zurückgezahlt [der als Endfälligkeitstag bzw. als Vorzeitiger Fälligkeitstag zum Zwecke dieser Anleihebedingungen gilt].

§ 7 (BARAUSGLEICH)

[Falls der Barausgleichsbetrag nicht gehebelt ist, einfügen:

[Im Falle eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

- (1) Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen gemäß § 6 (1) durch Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages zurückzahlt, wird der "**Gesamtbarausgleichsbetrag**" für jede Schuldverschreibung durch die Berechnungsstelle am Bewertungstag bezüglich des Referenzschuldners, falls es nur einen Referenzschuldner gibt, oder des endgültigen Referenzschuldners vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen, berechnet. Der Gesamtbarausgleichsbetrag ist die Gesamtheit der Barausgleichsbeträge, die wie nachstehend beschrieben bestimmt werden. Der Gesamtbarausgleichsbetrag in Bezug auf eine Schuldverschreibung ist in keinem Fall höher als die Festgelegte Stückelung.

Der "**Barausgleichsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung wird hinsichtlich jedes Referenzschuldners, der einem Kreditereignis unterliegt, durch die Berechnungsstelle am zugehörigen Bewertungstag berechnet und entspricht dem anteilig auf jede Schuldverschreibung verteilten Referenzschuldnerennennbetrag multipliziert mit dem Endkurs (wie nachstehend definiert) [abzüglich Abwicklungskosten].]

[Im Falle eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

- (1) Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen gemäß § 6 (1) durch Zahlung des Barausgleichsbetrages zurückzahlt, wird der "**Barausgleichsbetrag**" für jede Schuldverschreibung

durch die Berechnungsstelle am Bewertungstag berechnet und entspricht der mit dem Endkurs (wie nachstehend definiert) multiplizierten festgelegten Stückelung [abzüglich Abwicklungskosten]. Der Barausgleichsbetrag ist in keinem Fall höher als die festgelegte Stückelung.]

[Falls der Barausgleichsbetrag gehebelt ist, einfügen:

[Im Falle eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

- (1) Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen gemäß § 6 (1) durch Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages zurückzahlt, wird der "**Gesamtbarausgleichsbetrag**" für jede Schuldverschreibung durch die Berechnungsstelle am Bewertungstag bezüglich des Referenzschuldners, falls es nur einen Referenzschuldner gibt, oder des endgültigen Referenzschuldners vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen, berechnet, und ist die Gesamtheit der Barausgleichsbeträge, die wie nachstehend beschrieben bestimmt werden.

Der "**Barausgleichsbetrag**" für jede Schuldverschreibung wird in Bezug auf jeden Referenzschuldner, der einem Kreditereignis unterliegt, durch die Berechnungsstelle am zugehörigen Bewertungstag berechnet und entspricht dem größeren Betrag von:

(a) $A - \{A \times (1 - B) \times (LF + 1)\} [- C]$; und

(b) Null

wobei:

"**A**" der Referenzschuldnerennennbetrag ist, der anteilig auf jede Schuldverschreibung verteilt wird;

"**B**" der Endkurs (wie unten definiert) ist;

"**C**" die Abwicklungskosten sind; und]

"**LF**" der Leverage Faktor ist. Der Leverage Faktor ist [●].]

[Im Falle eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

- (1) Der "**Barausgleichsbetrag**" für jede Schuldverschreibung wird durch die Berechnungsstelle am Bewertungstag berechnet und entspricht dem größeren Betrag von:

(a) $A - \{A \times (1 - B) \times (LF + 1)\} [- C]$; und

(b) Null wobei:

"**A**" die festgelegte Stückelung ist;

"**B**" der Endkurs (wie unten definiert) ist;

"**C**" die Abwicklungskosten sind;]

"**LF**" der Leverage Faktor ist. Der Leverage Faktor ist [●].

- (2) Der "**Endkurs**"

[[a)] wird als Prozentzahl ausgedrückt und wie folgt ermittelt:

- (i) Zunächst wählt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners, bezüglich dessen ein Kreditereignis eingetreten ist, aus. Sodann holt die Berechnungsstelle am Bewertungstag gegen [11:00 Uhr vormittags (in Hannover)][andere Uhrzeit] von fünf Banken ("**Endkurs-Banken**") Preise ein, für die diese bereit wären, die ausgewählte Referenzverbindlichkeit anzukaufen ("**Endkurs-Quotierungen**"). Die Einholung der Endkurs-Quotierungen erfolgt bezogen auf einen Betrag, der dem am Bewertungstag ausstehenden Referenzschuldnerennennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht. Die Endkurs-Quotierungen werden

in Prozent des unter der Referenzverbindlichkeit geschuldeten Betrages ausgedrückt. Geben zwei oder mehr Endkurs-Banken eine Endkurs-Quotierung gegenüber der Berechnungsstelle ab, so entspricht der Endkurs dem durch die Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel dieser Endkurs-Quotierungen [**Im Falle von auf EUR lautende Schuldverschreibungen einfügen:** (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden)][**Im Falle von auf USD lautende Schuldverschreibungen einfügen:** (sofern erforderlich auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet werden)].

- (ii) Geben weniger als zwei Endkurs-Banken eine Endkurs-Quotierung gegenüber der Berechnungsstelle ab, so wiederholt die Berechnungsstelle den in vorstehendem Absatz (a)(i) vorgesehenen Prozess am nächsten Geschäftstag. Geben auch an diesem Geschäftstag weniger als zwei Endkurs-Banken eine Endkurs-Quotierung gegenüber der Berechnungsstelle ab, so ermittelt die Berechnungsstelle den Endkurs am nächsten Geschäftstag nach ihrem billigen Ermessen.

[Im Falle der zusätzlichen Möglichkeit der Feststellung des Endkurses gemäß einer ISDA Auktion, einfügen:

- (b) Für den Fall, dass ISDA Regelungen zur Durchführung eines Auktionsverfahrens veröffentlicht hat und öffentlich mitteilt, dass hinsichtlich eines betroffenen Referenzschuldners, der einem Kreditereignis unterliegt, zum Zwecke der Feststellung des "**Endkurses**" eine Auktion durchgeführt wird, entspricht der Endkurs für diesen betroffenen Referenzschuldner dem im Rahmen des Auktionsverfahrens für eine Referenzverbindlichkeit erzielten "**Auktions-Endkurs**", sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen beschließt, diesem Auktionsverfahren zuzustimmen; alle übrigen im Rahmen dieses § 7 ermittelten Ergebnisse bleiben daraufhin unberücksichtigt.]]

[Im Falle des am Ausgabetag bestimmten Endkurses einfügen:

entspricht [EUR][USD] [●] je Festgelegte Stückelung.]

"Verlustbetrag" bezeichnet für jede Schuldverschreibung bezüglich eines Referenzschuldners, im Hinblick auf den ein Kreditereignis eingetreten ist, den für diesen Referenzschuldner geltenden und anteilig auf jede Schuldverschreibung verteilten Referenzschuldnerennennbetrag, abzüglich des in Bezug auf diesen Referenzschuldner bestimmten Barausgleichsbetrags.]

"Barausgleichstag" ist der [20.] [●] Geschäftstag nach dem maßgeblichen Bewertungstag; der Barausgleichstag kann auch nach dem Endfälligkeitstag liegen.

"Bewertungstag" ist ein Tag, den die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen bestimmt und der mindestens [fünf] [●] Geschäftstage und höchstens [122] [●] Geschäftstage nach dem betreffenden Feststellungstag liegt.

"Abwicklungskosten" sind ein von der Emittentin bestimmter Betrag, der der Summe aller Kosten, Gebühren (einschließlich Rechtsberatungsgebühren), Auslagen (einschließlich Refinanzierungsverlusten), Steuern und Abgaben, die der Emittentin und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dem Kreditereignis und der entsprechenden Beendigung, Abwicklung oder Wiederaufbau eines Hedges oder einer entsprechenden Handelsposition entstanden sind. Dieser Betrag wird auf die Schuldverschreibungen anteilig verteilt.]

"Referenzverbindlichkeit" bezeichnet

[Soweit Referenzverbindlichkeiten in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden sollen, einfügen:

die folgende(n) Verbindlichkeit(en): [Einzelheiten] und jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit.

"Ersatz-Referenzverbindlichkeit" bezeichnet eine oder mehrere Verbindlichkeit/en des Referenzschuldners, die eine oder mehrere angegebene Referenzverbindlichkeit/en ersetzen, die von der Berechnungsstelle nach den nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt wird/werden:

- (a) Falls:
- (i) eine Referenzverbindlichkeit insgesamt zurückgezahlt wird; oder
 - (ii) nach Ansicht der Berechnungsstelle:
 - (A) die auf eine Referenzverbindlichkeit fälligen Gesamtbeträge aufgrund der Rückzahlung oder anderweitig reduziert wurden (außer aufgrund planmäßiger Rückzahlungen, Tilgungen oder vorzeitiger Rückzahlungen);
 - [(B) es sich bei einer Referenzverbindlichkeit um eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit mit einer Qualifizierten Garantie eines Referenzschuldners handelt und diese Qualifizierte Garantie, soweit kein Kreditereignis vorliegt oder eintritt, eine gültige und bindende Verpflichtung dieses Referenzschuldners mehr darstellt, die nach Maßgabe ihrer Bedingungen durchsetzbar ist]¹⁵ oder
 - [(B)][(C)] ein Referenzverbindlichkeit aus irgendeinem anderen Grund außer dem Vorliegen oder Eintritt eines Kreditereignisses keine Verpflichtung eines Referenzschuldners mehr darstellt, so wird die Berechnungsstelle eine oder mehrere Verbindlichkeit/en als Ersatz für diese Referenzverbindlichkeit bestimmen.
- (b) Eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ist eine Verbindlichkeit, die:
- (i) mit allen Ersatz-Referenzverbindlichkeiten und der betreffenden Referenzverbindlichkeit bezüglich der Zahlungsrangfolge im gleichen Rang steht (oder, soweit keine solche Verbindlichkeit existiert, eine Verbindlichkeit, die nach Ansicht der Emittentin vorrangig ist) (wobei die Zahlungsrangfolge dieser Referenzverbindlichkeit zu dem Termin bestimmt wird, zu dem diese Referenzverbindlichkeit ausgegeben bzw. eingegangen wurde, ohne Berücksichtigung einer Änderung der Zahlungsrangfolge nach diesem Termin);
 - (ii) soweit wie möglich den von der Berechnungsstelle ermittelten wirtschaftlichen Gegenwert der Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus den Kreditbezogenen Schuldverschreibungen bewahrt; und
 - (iii) eine Verpflichtung des betreffenden Referenzschuldners darstellt (entweder direkt oder als Bereitsteller einer Qualifizierten Garantie eines Verbundenen Unternehmens [oder als Bereitsteller einer Qualifizierten Garantie]¹⁶). Die von der Berechnungsstelle bestimmten Ersatz-Referenzverbindlichkeit/en ersetzt bzw. ersetzen diese Referenzverbindlichkeit/en, ohne dass jeweils weitere Maßnahmen erforderlich sind.
- (c) Wenn mehr als eine spezifische Referenzverbindlichkeit als Referenzverbindlichkeit benannt ist, eines der vorstehend unter (a) genannten Ereignisse in Bezug auf eine oder mehrere der Referenzverbindlichkeiten, jedoch nicht alle von ihnen, eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für eine oder mehrere dieser Referenzverbindlichkeiten keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, sind die Referenzverbindlichkeiten, für die keine Ersatz-Referenzverbindlichkeiten verfügbar sind, keine Referenzverbindlichkeiten mehr.
- (d) Wenn mehr als eine spezifische Referenzverbindlichkeit als Referenzverbindlichkeit benannt ist, eines der vorstehend unter (a) genannten Ereignisse in Bezug auf alle Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für eine oder mehrere dieser Referenzverbindlichkeiten mindestens eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, dann wird jede dieser Referenzverbindlichkeiten durch eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit ersetzt und jede Referenzver-

¹⁵ Nur in Fällen, in denen "Alle Garantien" anwendbar ist.

¹⁶ Nur in Fällen, in denen "Alle Garantien" anwendbar ist.

bindlichkeit, für die keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, ist keine Referenzverbindlichkeit mehr.

- (e) Wenn:
- (i) mehr als eine spezifische Referenzverbindlichkeit als Referenzverbindlichkeit benannt ist, eines der vorstehend unter (a) genannten Ereignisse in Bezug auf alle Referenzverbindlichkeiten eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für keine der Referenzverbindlichkeiten eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht; oder
 - (ii) nur eine spezifische Referenzverbindlichkeit als Referenzverbindlichkeit für die kreditbezogenen Schuldverschreibungen benannt ist, eines der vorstehend unter (a) genannten Ereignisse in Bezug auf diese Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für diese Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, wird die Berechnungsstelle bis zum Fälligkeitstag weiterhin versuchen, eine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu benennen.
- (f) Für Zwecke der Benennung einer Referenzverbindlichkeit bedeutet eine Änderung der CUSIP (*Committee on Uniform Security Identification Procedures*) oder ISIN (*International Securities Identification Number*) oder einer anderen vergleichbaren Kennzeichnung dieser Referenzverbindlichkeit für sich genommen nicht, dass diese Referenzverbindlichkeit in eine andere Verbindlichkeit umgewandelt wird.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftlich dokumentierte Vereinbarung, nach der ein Referenzschuldner sich unwiderruflich verpflichtet, (in Form einer Zahlungsgarantie oder einer gleichwertigen rechtlichen Vereinbarung) alle auf eine Verbindlichkeit (die **"Zugrundliegende Verbindlichkeit"**) fälligen Beträge zu zahlen, deren Schuldner eine andere Partei ist (der **"Ursprüngliche Schuldner"**) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses nicht nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verpflichtungen aus Mittelaufnahmen des Ursprünglichen Schuldners ist (wobei Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in der Definition von „Nachrang“ als auf den Ursprünglichen Schuldner bezogen zu verstehen sind). Qualifizierte Garantien umfassen keine Vereinbarungen, die (i) als Bürgschaftsurkunden, Finanzgarantieversicherungen, Akkreditive oder vergleichbare rechtliche Vereinbarungen strukturiert sind oder (ii) nach deren Bedingungen die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners durch den Eintritt oder Nichteintritt von Ereignissen oder Umständen (mit Ausnahme einer Zahlung) erfüllt, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können.

"Nachrang" bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit (die **"Nachrangige Verbindlichkeit"**) sowie auf eine andere Verbindlichkeit des Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird (die **"Nicht-Nachrangige Verbindlichkeit"**), eine vertragliche, treuhänderische oder vergleichbare Vereinbarung, die vorsieht, dass (i) bei Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners die Ansprüche der Inhaber der Nicht-Nachrangigen Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Inhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit befriedigt werden oder (ii) dass die Inhaber der Nachrangigen Verbindlichkeit, sobald der Referenzschuldner sich im Hinblick auf die Nicht-Nachrangige Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug befindet, keinen Anspruch auf Erhalt oder Einbehalt von Zahlungen auf ihre Ansprüche gegen den Referenzschuldner haben. "Nachrangig" ist entsprechend auszulegen. Für Zwecke der Bestimmung, ob ein Nachrang vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit im Vergleich zu einer anderen Verbindlichkeit nachrangig ist, wird die Existenz von Gläubigern, denen per Gesetz ein Vorrang zukommt, oder von Sicherheiten, Besicherungen oder anderen Kreditsicherungsvereinbarungen nicht berücksichtigt[, außer dass, unbeschadet des Vorstehenden, sich per Gesetz ergebende Vorrangrechte zu berücksichtigen sind, soweit es sich beim Referenzschuldner um einen Staatlichen Referenzschuldner handelt].

"Mittelaufnahmen" bezeichnet Verbindlichkeiten (ausgenommen Verbindlichkeiten unter einer revolving Kreditvereinbarung, für die es keine ausstehenden, unbezahlten Entnahmen in Bezug auf die Kreditsumme gibt) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (dieser Begriff umfasst uneingeschränkt Einlagen und Rückzahlungsverbindlichkeiten, die aus Entnahmen unter einer Bankbürgschaft entstanden sind).

"Qualifizierte Garantie für Verbundene Unternehmen" bezeichnet eine von einem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie für eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit eines Nachgeordneten Verbundenen Unternehmens dieses Referenzschuldners.

"Stimmberechtigte Anteile" bezeichnet Aktien oder sonstige Anteile, die zur Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung oder eines vergleichbaren Führungsgremiums einer Körperschaft berechtigen.

"Nachgeordnetes Verbundenes Unternehmen" bezeichnet eine Körperschaft, deren ausstehende Stimmberechtigte Anteile sich zum Datum der Ausgabe der Qualifizierten Garantie zu mehr als 50% direkt oder indirekt im Eigentum des Referenzschuldners befinden.]

[Soweit keine Referenzverbindlichkeiten in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, einfügen:

eine [nicht nachrangige] [und] [oder] [nachrangige] [und] [oder] [unbesicherte] [und] [oder] [besicherte] Verbindlichkeit des Referenzschuldners, bezüglich dessen ein Kreditereignis eingetreten ist, mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als [30] [•] Jahren.]

- (3) Die [Berechnungsstelle / die Feststellungsstelle] macht, soweit anwendbar, [die ausgewählte Referenzverbindlichkeit,] den maßgeblichen Barausgleichsbetrag, den Gesamtbarausgleichsbetrag, den/die Verlustbetrag(-beträge), den/die Endkurs(e), den/die maßgeblichen Bewertungstag(e), den Barausgleichstag sowie den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § 14 bekannt.

§ 8 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung zu zahlen.

[Im Falle von Schuldverschreibungen, für die Vorschriften, die TEFRA D entsprechen, gelten, einfügen:

Zahlungen auf durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (3).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt - gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle - an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt][New York]] [und das Clearing System] Zahlungen in [EUR][USD] [abwickeln][abwickelt].

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Schuldverschreibungen umfasst:
- (a) den Rückzahlungsbetrag; und
 - (b) alle zusätzlichen Beträge, die gemäß § 9 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und

- (c) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 12; und
 - (d) den nach § 7 berechneten [Gesamt-]Barausgleichsbetrag.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 9 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9 (QUELLENSTEUER)

- (1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt, erhoben oder eingezogen werden ("**Quellensteuern**") zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Anleihegläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Anleihegläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Anleihegläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder
- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder

- (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Anleihegläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Anleihegläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
 - (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, erhoben wurden.
- (2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 9.
- (3) Sollte die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Unterabsatz (1) verpflichtet sein, so ist die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen, berechtigt, in Übereinstimmung mit § 14 bekannt zu machen, dass sie die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt – jedoch nicht teilweise – zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag kündigt, zuzüglich Zinsen, die bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufen sind und gemäß § 3 [(3)][(4)][(6)] berechnet wurden. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Tag, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden, angeben. Jede Kündigung dieser Art ist jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Tag auszusprechen, an dem die Änderung in den rechtlichen Vorschriften oder deren Anwendung oder offizielle Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

§ 10 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß §801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE, FESTSTELLUNGSSTELLE)

- (1) Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die anfänglich bestellten Zahlstelle(n), die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Feststellungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[●]
Zahlstelle(n):	[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover Bundesrepublik Deutschland]
	[●]
Berechnungsstelle:	[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover]

Bundesrepublik Deutschland]

【●】

Feststellungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Bundesrepublik Deutschland]

【●】

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle und die Feststellungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Feststellungsstelle können bei der Anwendung dieser Anleihebedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden, oder Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees berücksichtigen und die Berechnungsstelle sowie die Feststellungsstelle ist im Rahmen der Schuldverschreibungen jeweils berechtigt, nach billigem Ermessen solchen Bedingungen, Verlautbarungen, Protokollen, Auslegungsdirektiven oder Komitee-Entscheidungen zu folgen oder nicht zu folgen.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder einer Berechnungsstelle oder einer Feststellungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder andere/zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Feststellungsstelle zu bestellen.

Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten [,] [und (iii) solange die Schuldverschreibungen an der 【●】 Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle am Sitz der Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(iv) falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der teilweisen oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] [und] [(v) eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen Ort einfügen]]** unterhalten] und [(vi) eine Feststellungsstelle **[Falls die Feststellungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen Ort einfügen]]** unterhalten].**

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (4) Die Emissionsstelle, die Zahlstellen, die Berechnungsstelle und die Feststellungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Anleihegläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen.
- (5) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das/die Clearing System(e) zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des/der Clearing System(s)(e), die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das/die Clearing System(e) befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 (KÜNDIGUNG)

- (1) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (4) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder;
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Anleihegläubiger erhalten hat, oder;
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sofort zur Rückzahlung fällig.

§ 13 (SCHULDNERERSETZUNG)

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die "**Neue Emittentin**") ersetzt werden, wenn:
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die "**Übertragungsdokumente**") dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Anleihegläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Schuldverschreibungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und

- (c) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (d) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert; und
- [(e)] **[Bei börsennotierten Schuldverschreibungen einfügen:** jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden; und]
- [(e)][(f)] Rechtsgutachten seitens von der Emittentin ausgewählter Rechtsberater einer international anerkannten Sozietät von Rechtsanwälten gegenüber der Emissionsstelle abgegeben worden sind, die jeweils nicht mehr als drei Tage vor dem geplanten Ersetzungstermin datieren dürfen, und zwar für die Rechtsordnungen, in denen die Neue Emittentin ihren eingetragenen Sitz hat sowie für die Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtsgutachten müssen in geeigneter Form bestätigen, dass nach erfolgter Ersetzung die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern (b) – [(e)][(f)] vorliegen.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich Absatz (1)) auf die "Emittentin" auf die "Neue Emittentin" und sämtliche Bezugnahmen auf das "Land der Emittentin" auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) ist gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

§ 14 (BEKANNTMACHUNGEN)

- (1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

- (2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

- [(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

- [(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "**Luxemburger Wort**") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 15 (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 16 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Hannover, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Hannover, Bundesrepublik Deutschland. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten.
- (5) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
 - (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet; (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
 - (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

"**Depotbank**" eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

[Option II: Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis (ISDA 2014)]

Anleihebedingungen

§ 1 (FORM)

- (1) Diese Serie von Schuldverschreibungen der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (die "**Emittentin**") wird am **[Datum einfügen]** (der "**Ausgabetag**") in **[Euro]** **[US-Dollar]** ("**[EUR][USD]**") (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von **[bis zu]** **[EUR][USD]** **[Betrag]**, vorbehaltlich einer Reduzierung wie in diesen Anleihebedingungen beschrieben, (der "**Gesamtnennbetrag**") begeben und ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") im Nennbetrag von jeweils **[EUR][USD]** **[Nennbetrag]** eingeteilt (die "**Festgelegte Stückelung**").

[Nur im Falle einer Aufstockung einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden konsolidiert und bilden eine einheitliche Serie mit den **[Titel der Schuldverschreibungen]**, die am **[Datum der maßgeblichen Tranche einfügen]** begeben wurden (Serie **[Seriennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]** (Tranche **[Tranchennummer der maßgeblichen Tranche einfügen]**)).]

[Nur im Falle von Schuldverschreibungen, für die Vorschriften gelten, die TEFRA C entsprechen, oder für die keine TEFRA Regeln gelten, einfügen:

- (2) Die Schuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die "**Globalurkunde**"). Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunden werden von oder im Namen der Emittentin [und zusätzlich von einem Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] unterschrieben.]

[Nur im Falle von Schuldverschreibungen, für die Vorschriften gelten, die TEFRA D entsprechen, einfügen:

- (2) Die Schuldverschreibungen sind zunächst durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauerglobalurkunde**" und zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde, die "**Globalurkunden**"), die die Schuldverschreibungen für ihre gesamte Restlaufzeit verbrieft, ausgetauscht. Der Austausch wird frühestens 40 Tage nach dem Valutierungstag vorgenommen und zwar gegen Vorlage einer Bescheinigung über das Nichtbestehen von US-Inhaberschaft (*beneficial ownership*), die nach Inhalt und Form den Anforderungen des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika oder den dann bestehenden Usancen des/der Clearing System(s)(e) entspricht. Effektive Urkunden werden nicht ausgegeben.
- (3) Die Globalurkunden werden von oder im Namen der Emittentin und zusätzlich von einem Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle unterschrieben.
- (4) Sollten Zinsen auf Schuldverschreibungen zur Zahlung fällig werden, die durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden die entsprechenden Zinszahlungen nur insoweit auf die Vorläufige Globalurkunde vorgenommen werden, als eine Bescheinigung des Nichtbestehens von US-Inhaberschaft (*beneficial ownership*) dem/den Clearing System(en) vorliegt.]

[(4)][(5)] Clearing System bedeutet [jeweils] **[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("CBF")**] [,] **[und]** **[Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brussels ("Euroclear")**] **[und]** **[Clearstream Banking société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxembourg ("CBL")**] sowie jeder Funktionsnachfolger (das "**Clearing System**").

[(5)][(6)] Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck "**Anleihegläubiger**" den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 (STATUS UND RANG)

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht nachrangige und unbesicherte und, vorbehaltlich des Eintrittes eines Kreditereignisses gemäß § 6 (2), unbedingte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit sämtlichen anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 3 (ZINSEN)

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (2) in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] "**[Fest-]Zinsperiode**") mit **[Zinssatz]** % p.a. (der "**[Fest-]Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn**"). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**") [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Im Falle von Step-up/Step-down Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (2) in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**Erste Zinssatz**", dieser und weitere Zinssätze jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst.

Vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (2) werden die Schuldverschreibungen anschließend vom Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von [jedem][diesem] Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**Zweite Zinssatz**") verzinst.

[Die Schuldverschreibungen werden anschließend vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (2) vom Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] mit [●] % p.a. (der "**[●] Zinssatz**") verzinst].

[falls erforderlich, weitere Zinssätze und Zeiträume einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn**"). Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz**"). [Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn [●] Zinssatz**")].

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] [(der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**") [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)].

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (4) in Höhe des Gesamtnennbetrages ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum

nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] "**Zinsperiode**") mit dem in Absatz (3) definierten Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Variable Verzinsungsbeginn**").

[Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**").]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (5) in Höhe des Gesamtnennbetrages vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) [und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] "**Fest-Zinsperiode**") mit [Zinssatz] % p.a. (der "**Fest-Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Verzinsungsbeginn**"). [Zinszahlungstag ist] [Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Zinszahlungstag**").]

- (2) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (5) in Höhe des Gesamtnennbetrages ab dem Variablen Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) [und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich)] ([jeweils eine] [die] "**Variable Zinsperiode**" und gemeinsam mit der Fest-Zinsperiode jeweils eine "**Zinsperiode**") mit dem in Absatz (3) definierten Variablen Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich an jedem Variablen Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung zahlbar.

Variabler Verzinsungsbeginn ist der [●] (der "**Variable Verzinsungsbeginn**").

[Variabler Zinszahlungstag ist] [Variable Zinszahlungstage sind] [jeweils] der [●] [,] [●] [und [●]] [eines jeden Jahres] ([der] [jeweils ein] "**Variabler Zinszahlungstag**"). Die erste [und zugleich einzige] Zinszahlung erfolgt am [●] (der "**Erste Variable Zinszahlungstag**").]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit variablem oder fest- zu variablem Zinssatz einfügen:

- [(2)][(3)] Der maßgebliche Zinssatz für die [Variable] Zinsperiode (der "**[Variable] Zinssatz**"[und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") entspricht dem [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode ("**[Variable] Zinssatz**"[und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") errechnet sich als [Aufschlag] [Abschlag] (die "**Marge**") von [●] Basispunkten auf den [Referenzzinssatz] [CMS Zinssatz].] [Der maßgebliche Zinssatz für die Variable Zinsperiode (der "**[Variable] Zinssatz**"[und gemeinsam mit dem Festzinssatz jeweils der "**Zinssatz**") entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des [Referenzzinssatzes] [CMS Zinssatzes] mit einem Faktor von [●].] [Er beträgt höchstens [●] % p.a. (der "**Höchstzinssatz**").] [Er beträgt mindestens [●] % p.a. (der "**Mindestzinssatz**").]

Die in § 11 Absatz (1) dieser Anleihebedingungen definierte Berechnungsstelle (wobei dieser Begriff etwaige Nachfolger in dieser Funktion einschließt) veranlasst, dass der [Variable] Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige [Variable] Zinsperiode und der betreffende [Variable] Zinszahlungstag der Emissionsstelle mitgeteilt werden; diese wiederum veranlasst, dass die übrigen Zahlstellen informiert werden, sobald dies nach der jeweiligen Festsetzung möglich ist.

Die Festsetzung des [Variablen] Zinssatzes wird den Gläubigern gegenüber gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht.

Die Festsetzung der [Variablen] Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge durch die Berechnungsstelle ist in jedem Fall endgültig und für alle Beteiligten bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.]

[(3)][(4)] Für die Berechnung des [Variablen] Zinssatzes gelten die folgenden Definitionen:

[Für Referenzsatzgebundene Schuldverschreibungen einfügen:

"Referenzzinssatz" ist der in der jeweiligen [Variablen] Zinsperiode für die Berechnung des [Variablen] Zinssatzes maßgebliche [**Satz für Einlagen einfügen**] und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige [Variable] Zinsperiode geltenden Referenzzinssatz aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um 11:00 Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit am [[ersten] [zweiten] [Londoner] [TARGET] Geschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen [Variablen] Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**")].]

[Falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:

(Davon ausgenommen ist die Zinsperiode, die am [**Datum einfügen**] beginnt und am [**Datum einfügen**] endet, für die der Referenzzinssatz gebildet wird anhand der linearen Interpolation zwischen dem [**Zahl**]-Monats [EURIBOR][LIBOR] Angebotssatz und dem [**Zahl**]-Monats [EURIBOR][LIBOR] Angebotssatz).]

- (ii) Sollte in der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag kein Referenzzinssatz veröffentlicht werden, gilt Folgendes:
 - (1) Die Berechnungsstelle wird von [der jeweiligen Hauptniederlassung in [der Eurozone] [London] [•] von] mindestens [vier] [•] international anerkannten Großbanken [des [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarktes] (die "**Referenzbanken**") deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende [Variable] Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11.00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [•] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt anfordern. Wenn mindestens zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende [Variable] Zinsperiode das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (unter Anwendung der für den jeweiligen Referenzzinssatz geltenden Rundungsregel).
 - (2) Wenn weniger als zwei Referenzbanken solche Angebotssätze nennen, so ist der Referenzzinssatz für die betreffende [Variable] Zinsperiode das arithmetische Mittel der von den Großbanken in [der Eurozone] [London] [•], die von der Berechnungsstelle ausgewählt werden, quotierten Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt), für Darlehen in der Festgelegten Währung für die betreffende [Variable] Zinsperiode gegenüber führenden Banken um ca. [11:00] [•] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit am Zinsfestsetzungstag im [Euro-] [Londoner] [•] Interbankenmarkt.
- (iii) Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß vorstehendem Absatz bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den Referenzzinssatz, der zuletzt an einem [TARGET] [Londoner] [•] Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den Referenzzinssatz für die folgende [Variable] Zinsperiode festlegen.]

"[London][TARGET] Geschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem [die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen in [USD] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].

"[TARGET2]" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[Für CMS-gebundene Serie einfügen:]

"**CMS Zinssatz**" ist der in der jeweiligen Variablen Zinsperiode für die Berechnung des Variablen Zinssatzes maßgebliche **[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]**-Jahres **[Währung einfügen]** **[•]** Swapsatz und wird von der Berechnungsstelle nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- (i) Die Berechnungsstelle ermittelt den für die jeweilige **[Variable]** Zinsperiode geltenden CMS Zinssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) aus der Relevanten Informationsquelle und zwar um oder gegen **[11:00] [•]** Uhr **[Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner]** Zeit am **[[ersten] [zweiten] [TARGET] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] Geschäftstag vor Beginn] [Tag des Beginns]** der jeweiligen **[Variablen]** Zinsperiode (der "**Zinsfestsetzungstag**").
- (ii) Sollte auf der Basis der Relevanten Informationsquelle am Zinsfestsetzungstag der CMS Zinssatz nicht ermittelt werden können, gilt Folgendes:
 - (1) Die Berechnungsstelle wird **[fünf] [•]** international anerkannte Banken (die "**Referenzbanken**") ersuchen, ihre Mid Market Quotierungen des CMS Zinssatzes mitzuteilen. Wenn mindestens **[drei] [•]** Referenzbanken quotiert haben, so wird der CMS Zinssatz für die betreffende **[Variable]** Zinsperiode auf der Basis des von der Berechnungsstelle errechneten arithmetischen Mittels dieser Quotierungen (entsprechend den jeweils vorherrschenden Swapusancen gerundet) ermittelt, wobei jeweils der höchste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der höchsten Sätze und der niedrigste Satz, bzw. bei Gleichheit einer der niedrigsten Sätze, unberücksichtigt bleibt.
 - (2) Für den Fall, dass der CMS Zinssatz nicht gemäß vorstehendem Absatz bestimmt werden kann, legt die Berechnungsstelle den CMS Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung marktüblicher Kriterien fest. Dabei kann sie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich den CMS Zinssatz, der zuletzt an einem **[TARGET] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [•]** Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag in der Relevanten Informationsquelle veröffentlicht wurde als den CMS Zinssatz für die folgende **[Variable]** Zinsperiode festlegen.]

[•] (oder eine andere Seite, die diese ersetzt), die "**Relevante Informationsquelle**", ist die für die Festlegung des CMS Zinssatzes für die jeweilige **[Variable]** Zinsperiode maßgebliche Informationsquelle.

"[TARGET] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] Geschäftstag" im Sinne dieser Bedingung bezeichnet einen Tag, an dem **[die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Brüssel][Frankfurt][London] Zahlungen in [USD][EUR] abwickeln] [und] [TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln].**

"[TARGET2]" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]]

[(2)][(4)][(5)] Im Falle, dass es nur einen Referenzschuldner gibt, falls während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis gemäß § 6 in Bezug auf den Referenzschuldner (wie in § 6 definiert) eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist,

¹⁷**[bleiben die Zinszahlungspflichten auf den Gesamtnennbetrag hiervon bis zum Barausgleichstag (ausschließlich) unberührt.]**

¹⁸**[fallen [ab dem Ende des Tages, der dem maßgeblichen Feststellungstag unmittelbar vorangeht] [ab dem Zinszahlungstag, der dem Feststellungstag unmittelbar vorangeht oder, falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, ab dem Ausgabetag] ([einschließlich][ausschließlich]), keine weiteren Zinsen auf den Gesamtnennbetrag an.]**

¹⁷
¹⁸

Für alle Schuldverschreibungen mit unveränderter Zinszahlung bis zum Barausgleichstag anwendbar.
Nur anwendbar, sofern keine Zahlung des Barausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag erfolgt oder bei Zahlung des Barausgleichsbetrages am Endfälligkeitstag, ohne dass Zinsen auf einen solchen Betrag anfallen.

[Die Emittentin zahlt die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen am Barausgleichstag.]

Im Falle von mehreren Referenzschuldern, falls während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis gemäß § 6 in Bezug auf einen oder mehrere dieser Referenzschuldner eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist, fallen in Bezug auf die Schuldverschreibungen weiterhin Zinsen auf den Zinsreferenzbetrag ab der Zinsperiode ¹⁹ [in der der maßgebliche Barausgleichstag stattfindet.] ²⁰ [in der der maßgebliche Feststellungstag stattfindet.] ²¹ [beginnend am Zinszahlungstag, der unmittelbar dem maßgeblichen Feststellungstag vorangeht, oder falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, ab dem Ausgabetag ([ausschließlich][einschließlich])] an, wobei solche Zinsen nicht mehr anfallen [Barausgleichstag (ausschließlich) bezüglich des endgültigen Referenzschuldners vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen] [ab dem Ende des Tages, der unmittelbar dem maßgeblichen Feststellungstag in Bezug auf das Kreditereignis hinsichtlich des endgültigen Referenzschuldners vorangeht, vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen] [ab dem Zinszahlungstag, der unmittelbar dem Feststellungstag bezüglich des endgültigen Referenzschuldners vorangeht, soweit in Bezug auf den endgültigen Referenzschuldner ebenfalls ein Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums eingetreten ist, oder falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, dem Ausgabetag ([ausschließlich][einschließlich])].

[Am endgültigen Barausgleichstag zahlt die Emittentin die bereits angefallenen, jedoch noch nicht gezahlten Zinsen.]

"Zinsreferenzbetrag" bezeichnet einen Betrag, der dem Gesamtnennbetrag entspricht, abzüglich der Gesamtheit aller Verlustbeträge. Im Hinblick auf jedes Kreditereignis ist die Reduzierung des Gesamtnennbetrags um die Gesamtheit der zugehörigen Verlustbeträge in Bezug auf alle Schuldverschreibungen [am zugehörigen Barausgleichstag] [am zugehörigen Feststellungstag] [am zugehörigen Zinszahlungstag, der unmittelbar dem zugehörigen Feststellungstag vorangeht, oder falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, am Ausgabetag ([ausschließlich][einschließlich])] wirksam.]

²²[Falls während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis gemäß § 6 in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist, jedoch der zugehörige Bewertungstag in Bezug auf ein solches Kreditereignis noch nicht eingetreten ist, so gilt zu Zwecken der Bestimmung des Zinsreferenzbetrags für einen Zinszahlungstag der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen als [am zugehörigen Feststellungstag] [am zugehörigen Zinszahlungstag, der unmittelbar dem zugehörigen Feststellungstag vorangeht, oder falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, am Ausgabetag ([ausschließlich][einschließlich])] um den Referenzschuldnerennennbetrag reduziert.

Nach der Bestimmung des Barausgleichsbetrags gilt die oben beschriebene angenommene Reduzierung als nicht durchgeführt und stattdessen gilt der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen als [am zugehörigen Feststellungstag] [am zugehörigen Zinszahlungstag, der unmittelbar dem zugehörigen Feststellungstag vorangeht, oder falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, am Ausgabetag ([ausschließlich][einschließlich])] um einen Betrag reduziert, der der Gesamtheit der zugehörigen Verlustbeträge entspricht.

¹⁹ Für alle Schuldverschreibungen mit modifizierten Zinszahlungen anwendbar unter Bezugnahme auf den anwendbaren Zinsreferenzbetrag zum Zeitpunkt der Berechnung bis (a) zum Barausgleichstag in Bezug auf den endgültigen Referenzschuldner, vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen, oder (b) zum Endfälligkeitstag, je nachdem, welcher Tag der frühere ist.

²⁰ Nur anwendbar, sofern der Gesamtbarausgleichsbetrages nicht zur Endfälligkeit gezahlt wird oder der Gesamtbarausgleichsbetrag zur Endfälligkeit gezahlt wird und Zinsen auf der Grundlage von modifizierten Zinszahlungen anfallen unter Bezugnahme auf den anwendbaren Zinsreferenzbetrag zum Zeitpunkt der Berechnung bis (a) zum Ende des Tages, der dem maßgeblichen Feststellungstag hinsichtlich des Kreditereignisses in Bezug auf den endgültigen Referenzschuldner, vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen, unmittelbar vorangeht oder (b) zum Endfälligkeitstag, je nachdem, welcher Tag der frühere ist.

²¹ Nur anwendbar, sofern der Gesamtbarausgleichsbetrages nicht zur Endfälligkeit gezahlt wird oder der Gesamtbarausgleichsbetrag zur Endfälligkeit gezahlt wird und Zinsen auf der Grundlage von modifizierten Zinszahlungen anfallen unter Bezugnahme auf den anwendbaren Zinsreferenzbetrag zum Zeitpunkt der Berechnung bis (a) zu dem Zinszahlungstag, der dem Feststellungstag hinsichtlich des Kreditereignisses in Bezug auf den endgültigen Referenzschuldner, vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen, unmittelbar vorangeht, oder, falls es keinen vorangehenden Zinszahlungstag gibt, dem Ausgabetag ([ausschließlich][einschließlich]) oder (b) zu dem Endfälligkeitstag, je nachdem, welcher Tag der frühere ist.

²² Nur in den beiden unter vorstehenden Fußnoten 4 und 5 beschriebenen Fällen anwendbar.

Zudem wird die Emittentin am folgenden Zinszahlungstag oder am endgültigen Barausgleichstag, je nachdem, welcher Tag der frühere ist, jedem Anleihegläubiger einen Betrag (jeweils ein "**Zusätzlicher Zinsbetrag**") zahlen, der der Differenz zwischen (i) dem Zinsbetrag, der am vorangehenden Zinszahlungstag gezahlt worden wäre, wenn der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen als gemäß vorstehendem Absatz reduziert gegolten hätte, als ob der Barausgleichsbetrag bis zu diesem Zinszahlungstag bestimmt worden wäre und (ii) dem Zinsbetrag, der tatsächlich am vorangehenden Zinszahlungstag gezahlt worden ist, entspricht.

Falls ein Zusätzlicher Zinsbetrag am folgenden Zinszahlungstag oder am endgültigen Barausgleichstag an die Anleihegläubiger zahlbar ist, wie vorstehend beschrieben, zahlt die Emittentin den Anleihegläubigern auf einen solchen Zusätzlichen Zinsbetrag Zinsen für jeden Tag ab dem vorangehenden Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu diesem Zinszahlungstag oder endgültigen Barausgleichstag (ausschließlich), [von durchschnittlich][basierend auf] [●] (wie von der Berechnungsstelle im alleinigen Ermessen bestimmt) für jeden Tag in dem Zeitraum, der am vorangehenden Zinszahlungstag ([einschließlich][ausschließlich]) beginnt und an einem solchen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder am endgültigen Barausgleichstag (ausschließlich) endet, vorausgesetzt, dass der in Bezug auf einen Tag nach dem zweiten Geschäftstag vor Ende des maßgeblichen Berechnungszeitraums anzuwendende Zinssatz als Zinssatz gilt, der an einem solchen zweiten Geschäftstag anwendbar ist.]

"**Beobachtungszeitraum**" bezeichnet (a) den Zeitraum vom Ausgabetag [bis zum [●]][bis zu dem Geschäftstag, der [●] Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt] (jeweils einschließlich) oder (b) dem Geschäftstag, der [●] Geschäftstage vor dem Tag liegt, an dem die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Falle von §5(2) oder 9(3)) oder eines Inhabers von Schuldverschreibungen (im Falle von §12) vorzeitig zurückgezahlt werden (der "**Vorzeitige Fälligkeitstag**"), je nachdem, welcher Tag der frühere ist.

"**Feststellungstag**" ist der Tag der Mitteilung eines Kreditereignisses gemäß § 14.

[(3)][(5)][(6)] Sofern der Zinsbetrag für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**") zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage,

[Im Fall von Actual/Actual (ISDA) einfügen:

der tatsächlichen Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in ein Schaltjahr fallenden Tage des Berechnungszeitraums, dividiert durch 365) (der "**Zinstagequotient**").]

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regelung 251) einfügen:

- (a) wenn der Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Zinsfeststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (A) [die][der] Anzahl der Tage in der Zinsfeststellungsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (B) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; oder
- (b) wenn der Berechnungszeitraum länger als die Zinsfeststellungsperiode ist, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsfeststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode **[im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären] und (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Zinsfeststellungsperiode fallen, geteilt durch **[im Fall einer Zinsfeststel-**

lungperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen: das Produkt aus (i) [die][der] Anzahl der Tage in dieser Zinsfeststellungsperiode [**im Fall einer Zinsfeststellungsperiode, die kürzer als ein Jahr ist, einfügen:** und (ii) der Anzahl von Zinsfeststellungsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].

"Zinsfeststellungsperiode" ist die Periode ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

[Im Falle eines kurzen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Falle eines langen ersten oder letzten Berechnungszeitraums einfügen: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Zinsfeststellungsperiode gilt der **[Fiktiven Verzinsungsbeginn einfügen]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis oder 30E/360 (ISDA) einfügen:

der Anzahl der Tage im Berechnungszeitraum dividiert durch 360. Dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln [**einfügen, falls 30E/360 (ISDA) nicht anwendbar ist:**, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten und des letzten Tages des Berechnungszeitraums], es sei denn, dass im Fall einer am Endfälligkeitstag endenden Zinsperiode der Endfälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

der Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist, es sei denn,

- (i) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
- (ii) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist (der "Zinstagequotient").]

[Im Fall von Actual/360 einfügen:

der tatsächlichen verstrichenen Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (der "Zinstagequotient").]

Der so errechnete Zinsbetrag wird auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet, wobei jeweils ab einer halben solchen Untereinheit nach oben aufgerundet wird.

[(5)][(6)][(7)] [(a)] Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 8 (3) definiert), dann [**bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahlungsgeschäftstag.] [**bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Zahlungsgeschäftstag. Sollte der folgende Zahlungsgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag.] [**bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag.] [**wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder

sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]

[(b) Ist der jeweilige Variable Zinszahlungstag kein Zahlungsgeschäftstag (wie in § 8 (3) definiert), dann **[bei Following Business Day Convention einfügen:** hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahlungsgeschäftstag.] **[bei Modified Following Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am folgenden Zahlungsgeschäftstag. Sollte der folgende Zahlungsgeschäftstag allerdings in den folgenden Kalendermonat fallen, so erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag.] **[bei Preceding Business Day Convention einfügen:** erfolgt die Zahlung des Zinsbetrages am vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag.] **[wenn der Zinsbetrag nicht angepasst werden soll, einfügen:** Der Gläubiger ist weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen, noch muss er aufgrund der Anpassung eine Kürzung seiner Zinsen hinnehmen.] **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Der Gläubiger hat einen Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem Absatz (4) enthaltenen Regelungen nach hinten verschoben wird. **[wenn der Zinsbetrag angepasst werden soll und die Modified Following Business Day Convention oder die Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** Für den Fall [jedoch], dass der Zinszahlungstag im Einklang mit diesem Absatz (4) auf den unmittelbar vorhergehenden Zahlungsgeschäftstag vorgezogen wird, hat der Gläubiger nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum festgelegten Zinszahlungstag.]]]

[(4)][(7)][(8)] Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet [(vorbehaltlich § 3(2))] mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorhergeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag nicht oder nicht vollständig einlösen, so endet die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen nicht mit Ablauf des Tages, der dem Endfälligkeitstag vorhergeht, sondern erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorhergeht,

Der dann geltende Zinssatz ist der gesetzliche Verzugszinssatz²³, es sei denn, der für die maßgebliche Zinsperiode vereinbarte Zinssatz ist höher als der gesetzliche Verzugszinssatz. In diesem Fall gilt der vereinbarte Zinssatz fort.

§ 4

(RÜCKZAHLUNG)

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 und/oder § 6 oder einer Verschiebung nach § 6 (4) werden die Schuldverschreibungen am **[Endfälligkeitstag]** (der "**Endfälligkeitstag**") zum Nennbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5

(VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen nur gemäß nachstehendem Absatz (2), § 6 und § 9 (3) zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.

²³

Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz (1), 247 Absatz (1) BGB.

- (2) Bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder falls die Emittentin, nach eigener Einschätzung und nach Treu und Glauben, feststellt, dass ein Regulatorisches Ereignis innerhalb von höchstens 90 Tagen eintreten wird, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu jedem Zeitpunkt mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen an die Anleihegläubiger in Übereinstimmung mit § 14 (eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss das Datum der Rückzahlung angeben) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

"Regulatorisches Ereignis" bedeutet, wie von der Emittentin nach eigener Einschätzung und nach Treu und Glauben festgestellt, entweder (i) die Verabschiedung oder Änderung eines geltenden Gesetzes oder einer Vorschrift oder (ii) die Verkündung oder Änderung der Auslegung eines geltenden Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein Gericht oder eine regulatorische Behörde, das oder die hierfür zuständig ist, wodurch der Emittentin wesentlich höhere Kosten bei dem Abschluss, dem Verwalten oder dem Absichern einer Begebung von Schuldverschreibungen unter diesen Anleihebedingungen entstehen oder wodurch das Vorgenannte für die Emittentin unmöglich oder undurchführbar wird, oder was dazu führt, dass die regulatorischen Vorteile einer Begebung der Schuldverschreibungen weniger günstig ausfällt als am Ausgabebetrag.

- (3) Jeder Anleihegläubiger kann die Schuldverschreibungen nur gemäß § 12 zur vorzeitigen Rückzahlung kündigen.
- (4) Falls die Schuldverschreibungen aus den in vorstehendem Absatz (2), § 9 (3) oder in § 12 genannten Gründen gekündigt werden, werden sie zum Nennbetrag sowie, vorbehaltlich § 3 (8), zuzüglich aufgelaufener Zinsen (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zurückgezahlt. Soweit nicht anders bestimmt, erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen mit der Rückzahlung.
- (5) Die Berechnungsstelle ermittelt unverzüglich den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag und teilt diese Beträge unverzüglich der Emittentin, den Zahlstellen und dem Clearing System [und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, sofern dies nach deren Regularien erforderlich ist,] mit. Die Hauptzahlstelle macht den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag und den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § 14 bekannt.

§ 6 (KREDITEREIGNIS, MITTEILUNG)

- (1) Ist während des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner, oder falls es mehrere Referenzschuldner gibt, den endgültigen Referenzschuldner vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen, eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Zahlung des gemäß § 7 berechneten Gesamtbarausgleichsbetrages am Barausgleichstag (wie in § 7 definiert) in Bezug auf den Referenzschuldner, falls es nur einen Referenzschuldner gibt, oder den endgültigen Referenzschuldner vorbehaltlich eines Kreditereignisses zurückzahlen.

Falls es mehrere Referenzschuldner gibt, nach Eintritt eines Kreditereignisses und Bekanntgabe jedes Kreditereignisses gemäß § 14, wird der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen am zugehörigen Barausgleichstag um die Gesamtheit der zugehörigen Verlustbeträge, wie gemäß § 7 berechnet, reduziert.

Falls bis zum Ende des Beobachtungszeitraums ein Kreditereignis in Bezug auf einen oder mehrere, jedoch nicht alle dieser Referenzschuldner eingetreten und gemäß § 14 bekannt gemacht worden ist, wird die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Zahlung des reduzierten Gesamtnennbetrages, der anteilig auf die Schuldverschreibungen verteilt wird und am Endfälligkeitstag zahlbar ist, zurückzahlen.

In jedem Falle gelten die vorstehenden Absätze unabhängig davon, ob das Kreditereignis bis zum maßgeblichen Barausgleichstag noch besteht, es sei denn, es stellt sich heraus, dass die veröffentlichten Informationen, auf denen die Feststellung des maßgeblichen Kreditereignisses durch die Emittentin beruht, spätestens am [fünften] [●] Geschäftstag vor dem maßgeblichen Barausgleichstag in den Öffentlich Verfügbaren Informationen (wie in Unterabsatz (3) definiert) widerrufen oder anderweitig berichtet wurden.

(2) Ein "**Kreditereignis**" ist eingetreten im Falle von

[Nichtzahlung einer Verbindlichkeit]

[Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit]

[Schuldnerverzug]

[Nichtanerkennung/Moratorium]

[Insolvenz]

[Restrukturierung]

[Staatliche Intervention]

(jeweils wie nachstehend definiert).

Soweit ein Ereignis ansonsten ein Kreditereignis wäre, stellt dieses Ereignis ein Kreditereignis dar, unabhängig davon, ob es sich direkt oder indirekt aus den nachfolgend genannten Umständen ergibt oder Gegenstand einer darauf basierenden Einrede ist: (a) das Fehlen oder vorgebliche Fehlen einer Genehmigung oder Befugnis des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder, falls zutreffend, eines ursprünglichen Schuldners, eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit einzugehen, (b) die tatsächliche oder vorgebliche Undurchsetzbarkeit, Unrechtmäßigkeit, Unmöglichkeit oder Ungültigkeit in Bezug auf eine Verbindlichkeit oder, falls zutreffend, eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit gleich welcher Bezeichnung, (c) anwendbare Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Verfügungen oder Bekanntmachungen gleich welcher Bezeichnung oder eine Einführung oder Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze, Anordnungen, Vorschriften, Verfügungen oder Bekanntmachungen gleich welcher Bezeichnung durch ein Gericht oder Schiedsgericht, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares administratives oder Rechtsorgan, das/die zuständig ist bzw. zuständig zu sein scheint, oder (d) die Auferlegung oder Änderung von Devisenkontrollen, Kapitalbeschränkungen oder anderen vergleichbaren Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde gleich welcher Bezeichnung auferlegt werden.

[Im Falle eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

"**Referenzschuldner**" bezeichnet [●] sowie der nach Maßgabe dieses Absatz (2) ermittelte jeweilige Nachfolger.

"**Nachfolger**" bezeichnet nach billigem Ermessen durch die Feststellungsstelle zu bestimmende Person bzw. Personen, die, entweder direkt oder indirekt oder als Garantie- und/oder Bürgschaftsgeber, in die Verpflichtungen des Referenzschuldners eintritt bzw. eintreten, wobei, zum Zwecke dieser Definition, "**eintreten**" bedeutet, dass die Person bzw. Personen mit Ausnahme des Referenzschuldners auch im Wege eines Stufenplanes (i) entweder aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages solche Verpflichtungen übernimmt bzw. übernehmen oder dafür haftet bzw. haften oder (ii) im Austausch für solche Verpflichtungen Anleihen begibt bzw. begeben oder Darlehen übernimmt bzw. übernehmen, und in beiden Fällen der Referenzschuldner danach kein direkter Schuldner oder Garantie- oder Bürgschaftsgeber in Bezug auf solche Verpflichtungen oder solche eingetauschten Anleihen oder eingetauschten Darlehen ist. Zum Zwecke dieser Definition, ist "**Nachfolge**" entsprechend auszulegen.

[Im Falle eines Referenzschuldners, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner und Finanzreferenzschuldner ist:

Falls

- (a) jede Referenzverbindlichkeit nur eine Vorrangige Verbindlichkeit ist, so kann eine Nachfolge nur in Bezug auf Verbindlichkeiten eintreten, die Vorrangige Verbindlichkeiten des Referenzschuldners [in Form von Anleihen oder Darlehen] sind;
- (b) jede Referenzverbindlichkeit nur eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, so kann eine Nachfolge nur in Bezug auf Verbindlichkeiten eintreten, die weder Vorrangige Verbindlichkeiten noch Weitere Nachrangige Verbindlichkeiten des Referenzschuldners [in Form von Anleihen oder Darlehen] sind, vorausgesetzt, dass, sofern keine solchen

Verbindlichkeiten bestehen, eine Nachfolge auch in Bezug auf Verbindlichkeiten eintreten kann, die Vorrangige Verbindlichkeiten des Referenzschuldners [in Form von Anleihen oder Darlehen] sind.

["Vorrangige Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verbindlichkeit, die nicht Nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verpflichtungen aus Mittelaufnahmen des Referenzschuldners ist.

"Nachrangige Verbindlichkeit" bezeichnet jede Verbindlichkeit, die Nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verpflichtungen aus Mittelaufnahmen des Referenzschuldners ist oder die Nachrangig wäre, wenn eine nicht-nachrangige Verpflichtung aus Mittelaufnahmen des Referenzschuldners bestehen würde.

"Weitere Nachrangige Verbindlichkeit" bezeichnet, falls die Referenzverbindlichkeit eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, jede Verbindlichkeit, die dieser Nachrangigen Verbindlichkeit gegenüber Nachrangig ist.]]]

[Im Falle eines Referenzschuldners, der ein Hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:

"Referenzschuldner" ist ein Hoheitlicher Referenzschuldner.

"Hoheitlicher Referenzschuldner" bezeichnet [●] sowie den nach Maßgabe dieses Absatz (2) ermittelten jeweiligen Nachfolger.

"Nachfolger" bezeichnet nach billigem Ermessen durch die Feststellungsstelle zu bestimmende Person bzw. Personen, die, entweder direkt oder indirekt oder als Garantie- und/oder Bürgschaftsgeber, in die Verpflichtungen des Hoheitlichen Referenzschuldners eintritt bzw. eintreten, infolge einer Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder eines anderen ähnlichen Ereignisses, wobei, zum Zwecke dieser Definition, **"eintreten"** bedeutet, dass die Person bzw. Personen mit Ausnahme des Hoheitlichen Referenzschuldners auch im Wege eines Stufenplanes (i) entweder aufgrund eines Gesetzes oder eines Vertrages solche Verpflichtungen übernimmt bzw. übernehmen oder dafür haftet bzw. haften oder (ii) im Austausch für solche Verpflichtungen Anleihen begibt bzw. begeben oder Darlehen übernimmt bzw. übernehmen, und in beiden Fällen der Hoheitliche Referenzschuldner danach kein direkter Schuldner oder Garantie- oder Bürgschaftsgeber in Bezug auf solche Verpflichtungen oder solche eingetauschten Anleihen oder eingetauschten Darlehen ist. Zum Zwecke dieser Definition, ist **"Nachfolge"** entsprechend auszulegen.]

"Stufenplan" bezeichnet einen Plan [dokumentiert durch Geeignete Informationen], der in Betracht zieht, dass es eine Reihe von Nachfolgen auf einige oder alle Verbindlichkeiten des Referenzschuldners durch eine oder mehrere juristische Personen geben wird.

Sofern es einen Stufenplan gibt, kann die Feststellungsstelle die geeigneten Anpassungen vornehmen, die erforderlich sind, um Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, die ausgegeben, angefallen, getilgt, zurückgekauft oder zurückgenommen wurden, ab dem rechtswirksamen Tag (einschließlich) der ersten Nachfolge bis zum Nachfolgetag (einschließlich) zu berücksichtigen.

Die Feststellung durch die Feststellungsstelle hat nach vernünftigem Ermessen so bald wie möglich zu erfolgen, nachdem der Emittentin der Nachfolgetag bekannt wurde.

"Nachfolgetag" bezeichnet den rechtswirksamen Tag eines Ereignisses, zu dem eine oder mehrere juristische Personen in einige oder alle Verbindlichkeiten des Referenzschuldners eintreten, vorausgesetzt, dass, sofern zu einem solchen Zeitpunkt ein Stufenplan existiert, der Nachfolgetag der rechtswirksame Tag der endgültigen Nachfolge in Bezug auf einen solchen Stufenplan ist oder, falls dieser Tag der frühere ist, (i) der Tag, an dem die Feststellung durch die Feststellungsstelle nicht durch eine weitere in Zusammenhang stehende Nachfolge in Bezug auf einen solchen Stufenplan beeinträchtigt wäre oder (ii) der Eintritt eines Feststellungstages in Bezug auf den Referenzschuldner oder eine juristische Person, die ein Nachfolger wäre.

Ein oder mehrere von der Feststellungsstelle in Übereinstimmung mit diesem Absatz (2) bestimmte(r) Nachfolger ist (sind) von der Emittentin gemäß § 14 zu benachrichtigen. Ein solcher (solche) Nachfolger ersetzt den von der Nachfolge betroffenen Referenzschuldner am Nachfolgetag auf der Grundlage der Informationen aus den Geeigneten Informationen (und

nicht am Tag der Benachrichtigung durch die Emittentin) und gilt daher als Referenzschuldner im Sinne dieser Anleihebedingungen.

"Geeignete Informationen" bezeichnet Informationen, die öffentlich verfügbar sind oder öffentlich gemacht werden können, ohne gegen ein Gesetz, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit einer solchen Information zu verstoßen.

Zur Klarstellung: (i) Wird jedoch ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Kreditereignis eingetreten und entsprechend bekannt gemacht worden ist, zum Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die Feststellung eines Kreditereignisses möglich ist und (ii) falls es, infolge einer Nachfolge in Bezug auf einen Referenzschuldner mehr als einen Nachfolger gibt, so ist jeder Nachfolger ein Referenzschuldner zu Zwecken dieser Anleihebedingungen und der Referenzschuldnerennennbetrag, der sich auf den einzelnen Nachfolger bezieht, ist der Referenzschuldnerennennbetrag, der sich auf den ursprünglichen Referenzschuldner bezieht, geteilt durch die Anzahl der Nachfolger.

"Referenzschuldnerennennbetrag" bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner zum Ausgabebetrag den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen und danach den Betrag, wie von der Berechnungsstelle nach einem Nachfolgeereignis, wie vorstehend beschrieben, berechnet.]

[Im Falle von Nichtzahlung einer Verbindlichkeit einfügen:

"Nichtzahlung einer Verbindlichkeit" liegt vor, wenn der Referenzschuldner eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) (wie nachstehend definiert) bei Fälligkeit in einem Gesamtbetrag von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses nicht nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Unterlassung jeweils geltenden vertraglichen Bestimmungen zahlt.

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Im Falle Vorzeitiger Fälligkeit von Verbindlichkeiten einfügen:

"Vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten" tritt ein, wenn eine oder mehrere Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners, deren Gesamtbetrag mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses entspricht, durch oder aufgrund des Eintritts einer Vertragsverletzung, eines Kündigungsgrunds oder eines ähnlichen Umstandes oder Ereignisses vorzeitig fällig werden; der Zahlungsverzug eines Referenzschuldners unter einer oder mehrerer seiner Verbindlichkeiten fällt nicht hierunter.

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Für den Fall eines Schuldnerverzugs einfügen:

"Schuldnerverzug" eine oder mehrere Verbindlichkeit/en in einem Gesamtbetrag, der mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses entspricht, können für fällig und zahlbar erklärt werden, bevor sie ansonsten infolge oder aufgrund des Eintritts eines Verzugs, eines Kündigungsgrunds oder eines anderen vergleichbaren Umstands oder Ereignisses (gleich welcher Bezeichnung) – mit Ausnahme des Versäumnisses einer erforderlichen Zahlung in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeit/en des Referenzschuldners – fällig und zahlbar wären.

["Verbindlichkeit"] ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Im Falle von Nichtanerkennung/Moratorium einfügen:

"Nichtanerkennung/Moratorium" liegt vor, wenn

- (i) eine autorisierte Person des Referenzschuldners oder eine Regierungsbehörde (wie nachstehend definiert)
 - (aa) eine oder mehrere Verbindlichkeiten ganz oder teilweise in einem Gesamtbetrag von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses ablehnt, bestreitet, nicht anerkennt, zurückweist oder deren Rechtsverbindlichkeit oder Wirksamkeit infrage stellt;
 - (bb) faktisch oder rechtlich ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand, eine revolving-eretzende Ersetzung (d.h. die Ersetzung einer Verbindlichkeit durch eine andere, sog. **"Roll-over"**), oder Zahlungsaufschub in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeiten in einem Gesamtbetrag von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses erklärt oder verhängt;

und

- (ii) eine Nichtzahlung einer Verbindlichkeit oder eine Restrukturierung bezüglich dieser Verbindlichkeit(en) (auch wenn (x) im Fall einer Nichtzahlung einer Verbindlichkeit der Gesamtbetrag kleiner als U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses oder (y) im Fall einer Restrukturierung der Gesamtbetrag kleiner als U.S. Dollar **[Betrag]** oder der entsprechende Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses ist) spätestens am Nichtanerkennungs-/Moratoriums-Bestimmungstag (wie nachstehend definiert) vorliegt.

["Nichtzahlung einer Verbindlichkeit"] liegt vor, wenn der Referenzschuldner eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) (wie nachstehend definiert) bei Fälligkeit in einem Gesamtbetrag von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses nicht nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Unterlassung jeweils geltenden vertraglichen Bestimmungen zahlt.²⁴

["Restrukturierung"] liegt vorbehaltlich des nachstehenden Gläubigermehrheitsverbindlichkeits-Erfordernisses vor, wenn der Referenzschuldner und/oder eine Regierungsbehörde in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) betreffend einen Gesamtbetrag in Höhe von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** bzw. des entsprechenden Gegenwerts in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses mit einer ausreichenden Anzahl an Gläubigern (einer) solchen(r) Verbindlichkeit(en) eine Vereinbarung trifft, um alle Gläubiger solcher Verbindlichkeit(en) zu verpflichten oder diesbezüglich eine Anordnung oder Verfügung bekannt gibt oder verfügt, mit der Folge einer alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit(en) (einschließlich, in jedem Falle, falls solche Verbindlichkeit(en) Anleihen sind, im Wege eines Austauschs) bindenden

- (i) Reduzierung von Zins-, Kapital- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen;
- (ii) Stundung von Zins-, Kapital- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen;

²⁴

Einfügen, falls „Nichtzahlung einer Verbindlichkeit“ als Kreditereignis nicht auf die Schuldverschreibungen anwendbar ist.

- (iii) Änderung der Rangfolge von Zahlungen in Bezug auf Zins-, Kapital- und/oder sonstige Zahlungsverpflichtungen; und/oder
- (iv) Änderung der Währung in Bezug auf Zins-, Kapital- und/oder sonstige Zahlungsverpflichtungen.

Eine Restrukturierung liegt nicht vor, wenn die nach (i) - (iv) vorgesehene Reduzierung, Stundung, Änderung der Rangfolge oder Währung

- (aa) in dem der (den) jeweiligen Verbindlichkeit(en) zugrunde liegenden Vertrag vorgesehen ist;
- (bb) auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen, im Rahmen des Geschäftsbetriebs des betreffenden Referenzschuldners üblichen Maßnahmen beruht; oder
- (cc) weder direkt noch indirekt auf einer Verschlechterung der Bonität oder der finanziellen Situation des betreffenden Referenzschuldners beruht.

Der Eintritt oder die Ankündigung eines der vorstehend in (i) bis (iv) beschriebenen Ereignisse oder die Zustimmung dazu ist keine Restrukturierung, es sei denn, die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ist eine Gläubigermehrheitsverbindlichkeit.

Falls ein Austausch stattgefunden hat, wird die Festlegung, ob eines der unter den vorstehenden Abschnitten (i) bis (iv) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor einem solchen Austausch und den Bedingungen der hierdurch entstandenen Verbindlichkeiten unmittelbar nach einem solchen Austausch erfolgen.

"Gläubigermehrheitsverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die (i) im Zeitpunkt des Kreditereignisses Restrukturierung von mehr als drei Inhabern, die keine Verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und (ii) hinsichtlich derer ein Anteil von mindestens 66 ⅔ % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein Kreditereignis durch Restrukturierung darstellt, erforderlich ist, vorausgesetzt, dass jede Verbindlichkeit, die eine Schuldverschreibung darstellt, die Voraussetzungen unter (ii) erfüllt.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt kontrolliert, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "Kontrolle" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.²⁵

"Regierungsbehörden" sind, unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall, alle Regierungsstellen (de facto oder de jure) (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Einrichtungen, Organe, Ministerien, Abteilungen oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- oder andere Regierungsstellen, zwischenstaatliche oder supranationale Einrichtungen oder jede Behörde sowie sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Einheiten oder Anstalten, die entweder als Abwicklungsbehörde festgelegt oder mit Regulierungs- oder Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzschuldners oder einiger oder aller Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, oder jede andere Behörde, die mit den oben genannten Einheiten vergleichbar sind, betraut sind.

"Nichtanerkennungs-/Moratoriums-Bestimmungstag" ist

- (i) sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich eine Potentielle Nichtanerkennung/ potentiell-les Moratorium bezieht, Schuldverschreibungen einschließen, der spätere von (aa) dem Tag, der [60] [●] Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem die Potentielle Nichtanerkennung/ potentiell-les Moratorium (wie nachstehend definiert) eingetreten ist, oder (bb) der erste Zahltag (ggf. unter Berücksichtigung einer eventuellen Nachfrist)

²⁵

Einfügen, falls „Restrukturierung“ als Kreditereignis nicht auf die Schuldverschreibungen anwendbar ist.

unter einer Verbindlichkeit eines Referenzschuldners nach dem Eintritt einer Potentiellen Nichtanerkennung/ potentiell Moratorium; oder

- (ii) sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich eine Potentielle Nichtanerkennung/ potentielles Moratorium bezieht, keine Schuldverschreibungen einschließen, der Tag, der [60] [●] Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem die Potentielle Nichtanerkennung/ potentielles Moratorium (wie nachstehend definiert) eingetreten ist,

spätestens jedoch der [●].

"Potentielle Nichtanerkennung/ potentielles Moratorium" bezeichnet den Eintritt eines Ereignisses, das einen in (i) der Definition von **"Nichtanerkennung/Moratorium"** beschriebenen Tatbestand erfüllt.

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Im Falle von Insolvenz einfügen:

"Insolvenz" bezeichnet den Referenzschuldner,

- (i) der aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einem Zusammenschluss, einer Fusion oder Verschmelzung [im Sinne dieses Absatz (2)]);
- (ii) der insolvent wird oder zahlungsunfähig ist oder es generell versäumt, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder im Rahmen eines Gerichts-, behördlichen oder administrativen Verfahrens seine generelle Zahlungsunfähigkeit bei Fälligkeit schriftlich eingesteht;
- (iii) der eine generelle Übertragung, eine Vereinbarung, einen Plan oder einen Vergleich mit oder zugunsten seiner Gläubiger eingeht, oder für den solch eine generelle Übertragung, Vereinbarung, Plan oder Vergleich wirksam wird;
- (iv) der ein Verfahren gegen sich selbst eingeleitet hat oder einleitet, um ein Urteil über die Zahlungsunfähigkeit oder eine andere ähnliche Befreiung gemäß Insolvenzrecht oder einem anderen Recht, welches die Gläubigerrechte betrifft, zu ersuchen, oder es wird ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder eines solchen gestellten Antrags (aa) führt dies entweder zu einem Urteil über die Zahlungsunfähigkeit oder zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation, oder (bb) wird nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (v) der einen Beschluss für seine Abwicklung oder Liquidation fasst (es sei denn, dies beruht auf einem Zusammenschluss, einer Fusion oder Verschmelzung [im Sinne dieses Absatz (2)]);
- (vi) der die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder er einer solchen Person unterstellt wird; oder
- (vii) für den eine besicherte Person alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände in Besitz nimmt, oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände eines Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und diese besicherte Person im Besitz verbleibt oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (viii) der ein Ereignis verursacht oder der sich in einer ihn betreffenden Lage befindet, das bzw. die nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.]

[Im Falle von Restrukturierung einfügen:

"Restrukturierung" liegt vorbehaltlich des nachstehenden Gläubigermehrheitsverbindlichkeits-Erfordernisses vor, wenn der Referenzschuldner und/oder eine Regierungsbehörde in Bezug auf eine oder mehrere Verbindlichkeit(en) betreffend einen Gesamtbetrag in Höhe von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** bzw. des entsprechenden Gegenwerts in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses mit einer ausreichenden Anzahl an Gläubigern (einer) solchen(r) Verbindlichkeit(en) eine Vereinbarung trifft, um alle Gläubiger solcher Verbindlichkeit(en) zu verpflichten oder diesbezüglich eine Anordnung oder Verfügung bekannt gibt oder verfügt, mit der Folge einer alle Gläubiger dieser Verbindlichkeit(en) (einschließlich, in jedem Falle, falls solche Verbindlichkeit(en) Anleihen sind, im Wege eines Austauschs) bindenden

- (i) Reduzierung von Zins-, Kapital- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen;
- (ii) Stundung von Zins-, Kapital- und/oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen;
- (iii) Änderung der Rangfolge von Zahlungen in Bezug auf Zins-, Kapital- und/oder sonstige Zahlungsverpflichtungen; und/oder
- (iv) Änderung der Währung in Bezug auf Zins-, Kapital- und/oder sonstige Zahlungsverpflichtungen.

Eine Restrukturierung liegt nicht vor, wenn die nach (i) - (iv) vorgesehene Reduzierung, Stundung, Änderung der Rangfolge oder Währung

- (aa) in dem der (den) jeweiligen Verbindlichkeit(en) zugrunde liegenden Vertrag vorgesehen ist;
- (bb) auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen, im Rahmen des Geschäftsbetriebs des betreffenden Referenzschuldners üblichen Maßnahmen beruht; oder
- (cc) weder direkt noch indirekt auf einer Verschlechterung der Bonität oder der finanziellen Situation des betreffenden Referenzschuldners beruht.

Der Eintritt oder die Ankündigung eines der vorstehend in (i) bis (iv) beschriebenen Ereignisse oder die Zustimmung dazu ist keine Restrukturierung, es sei denn, die Verbindlichkeit im Zusammenhang mit diesen Ereignissen ist eine Gläubigermehrheitsverbindlichkeit.

Falls ein Austausch stattgefunden hat, wird die Festlegung, ob eines der unter den vorstehenden Abschnitten (i) bis (iv) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, auf der Grundlage eines Vergleichs der Bedingungen der Anleihe unmittelbar vor einem solchen Austausch und den Bedingungen der hierdurch entstandenen Verbindlichkeiten unmittelbar nach einem solchen Austausch erfolgen.

["Regierungsbehörden" sind, unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall, alle Regierungsstellen (de facto oder de jure) (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Einrichtungen, Organe, Ministerien, Abteilungen oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- oder andere Regierungsstellen, zwischenstaatliche oder supranationale Einrichtungen oder jede Behörde sowie sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Einheiten oder Anstalten, die entweder als Abwicklungsbehörde festgelegt oder mit Regulierungs- oder Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzschuldners oder einiger oder aller Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, oder jede andere Behörde, die mit den oben genannten Einheiten vergleichbar sind, betraut sind.]²⁶

"Gläubigermehrheitsverbindlichkeit" bezeichnet eine Verbindlichkeit, die (i) im Zeitpunkt des Kreditereignisses Restrukturierung von mehr als drei Inhabern, die keine Verbundenen Unternehmen sind, gehalten wird und (ii) hinsichtlich derer ein Anteil von mindestens 66 ⅔ % der Inhaber (gemäß den im Zeitpunkt des Ereignisses geltenden Bedingungen der Verbindlichkeit ermittelt) für die Zustimmung zu dem Ereignis, das ein Kreditereignis durch Restruktu-

²⁶

Einfügen, sofern das Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" nicht auch für die Schuldverschreibungen gilt.

rierung darstellt, erforderlich ist, vorausgesetzt, dass jede Verbindlichkeit, die eine Schuldverschreibung darstellt, die Voraussetzungen unter (ii) erfüllt.

"Verbundenes Unternehmen" bezeichnet hinsichtlich einer Person jedes Unternehmen, das direkt oder indirekt von der Person kontrolliert wird, jedes Unternehmen, das die Person direkt oder indirekt kontrolliert, und jedes Unternehmen, das sich mit der Person direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle befindet. Im Sinne dieser Definition bezeichnet "Kontrolle" den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Person.

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Im Falle von einem Referenzschuldner, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner und Finanzreferenzschuldner ist, einfügen:

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften) mit Ausnahme einer Ausgeschlossenen Verbindlichkeit.]

"Ausgeschlossene Verbindlichkeit" bezeichnet:

- (i) **[maßgebliche Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einfügen];**
- (ii) falls jede Referenzverbindlichkeit nur eine Vorrangige Verbindlichkeit ist, zum Zwecke der Bestimmung, ob eine [[Staatliche Intervention] oder [Restrukturierung]]²⁷ eingetreten ist, jede Nachrangige Verbindlichkeit, und
- (iii) falls jede Referenzverbindlichkeit nur eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, zum Zwecke der Bestimmung, ob eine [[Staatliche Intervention] oder [Restrukturierung]]²⁸ eingetreten ist, jede Weitere Nachrangige Verbindlichkeit.]]

[Im Falle einer Staatlichen Intervention einfügen:

"Staatliche Intervention" bedeutet, dass eine Regierungsbehörde eine Maßnahme ergreift oder eine Ankündigung macht unter Anwendung eines Restrukturierungs- und Auflösungsgesetzes oder einer Verordnung (oder eines anderen ähnlichen Gesetzes oder einer Verordnung), die in jedem Fall für den Referenzschuldner in einer verpflichtenden Weise gilt, hinsichtlich einer oder mehrerer Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag von mindestens U.S. Dollar **[Betrag]** oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en) zum Zeitpunkt des Eintritts des betreffenden Kreditereignisses, und die dazu führt, dass

- (i) ein Ereignis eintritt, das die Gläubigerrechte in der Weise beeinträchtigen würde, die zur Folge haben:
 - (A) eine Verringerung der Zinsen, des Kapitals und/oder einer anderen Zahlungsverpflichtung;
 - (B) ein Aufschub von Zinsen, Kapital und/oder anderen Zahlungsverpflichtungen;
 - (C) eine Änderung der Zahlungsrangfolge in Bezug auf Zinsen, Kapital und/oder anderen Zahlungsverpflichtungen; oder
 - (D) eine Änderung der Währung in Bezug auf Zinsen, Kapital und/oder anderen Zahlungsverpflichtungen;
- (ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein anderes Ereignis, welches zwingend zu einer Änderung des wirtschaftlich Berechtigten der Verbindlichkeit führt;
- (iii) eine zwingende Aufhebung, Umwandlung oder Austausch; und/oder

²⁷

Einfügen/löschen, wie jeweils anwendbar.

²⁸

Einfügen/löschen, wie jeweils anwendbar.

- (iv) jedes Ereignis, das eine vergleichbare Wirkung auf die unter den vorstehenden Abschnitten (i) bis (iii) beschriebenen Ereignissen ausübt.

Der Eintritt eines der in den vorstehenden Abschnitten (i) bis (iv) beschriebenen Ereignisse stellt eine Staatliche Intervention dar unabhängig davon, ob ein solches Ereignis ausdrücklich in den Bedingungen einer solchen Verbindlichkeit vorgesehen ist oder nicht.

Zum Zwecke der Staatlichen Intervention schließt der Begriff Verbindlichkeit auch zugrundeliegende Verbindlichkeiten ein, für die der Referenzschuldner als Garantiegeber handelt.

["Regierungsbehörden" sind, unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall, alle Regierungsstellen (de facto oder de jure) (einschließlich der dazu gehörenden Behörden, Einrichtungen, Organe, Ministerien, Abteilungen oder Dienststellen), Gerichte, Verwaltungs- oder andere Regierungsstellen, zwischenstaatliche oder supranationale Einrichtungen oder jede Behörde sowie sonstige (privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche) Einheiten oder Anstalten, die entweder als Abwicklungsbehörde festgelegt oder mit Regulierungs- oder Aufsichtsfunktionen über Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzschuldners oder einiger oder aller Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, oder jede andere Behörde, die mit den oben genannten Einheiten vergleichbar sind, betraut sind.]²⁹

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, [nicht nachrangige, unbesicherte] [nicht nachrangige, unbesicherte oder nachrangige] Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften).]

[Im Falle von einem Referenzschuldner, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner und ein Finanzreferenzschuldner ist, einfügen:

["Verbindlichkeit" ist jede, auch zukünftige oder bedingte, Verpflichtung zur Zahlung von Geldbeträgen (einschließlich Verpflichtungen aus Garantien und/oder Bürgschaften mit Ausnahme einer Ausgeschlossenen Verbindlichkeit.]

"Ausgeschlossene Verbindlichkeit" bezeichnet:

- (i) **[maßgebliche Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einfügen];**
- (ii) falls jede Referenzverbindlichkeit nur eine Vorrangige Verbindlichkeit ist, zum Zwecke der Bestimmung, ob eine [[Staatliche Intervention] oder [Restrukturierung]]³⁰ eingetreten ist, jede Nachrangige Verbindlichkeit,
- (iii) falls jede Referenzverbindlichkeit nur eine Nachrangige Verbindlichkeit ist, zum Zwecke der Bestimmung, ob eine [[Staatliche Intervention] oder [Restrukturierung]]³¹ eingetreten ist, jede Weitere Nachrangige Verbindlichkeit.]³²

- (3) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatz (4) stellt die Feststellungsstelle den Eintritt eines Kreditereignisses aufgrund von Informationen aus Öffentlich Verfügbaren Informationen fest. Die Emittentin entscheidet im freien Ermessen, ob sie den Eintritt eines Kreditereignisses bekannt macht. Die Emittentin kann ein Kreditereignis innerhalb von [•] Geschäftstagen nach dem Eintritt des Kreditereignisses gemäß § 14 bekanntmachen (der "**Kreditereignis-Mitteilungszeitraum**"). Eine Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss die betreffenden Öffentlich Verfügbaren Informationen, die das Kreditereignis begründenden Informationen und den Feststellungstag enthalten (die "**Mitteilung eines Kreditereignisses**"). Ein nicht innerhalb des Kreditereignis-Mitteilungszeitraums bekannt gemachtes Kreditereignis gilt in Bezug auf die Schuldverschreibungen als nicht eingetreten. Die Mitteilung eines Kreditereignisses erfolgt spätestens am späteren von (i) Endfälligkeitstag bzw. Vorzeitigem Fälligkeitstag, oder (ii) Verlängertem Endfälligkeitstag (wie nachstehend definiert).

"Öffentlich Verfügbare Informationen" bezeichnet Informationen die vernünftigerweise Fakten irgendeiner Art, die für die Feststellung des Eintritts, des in der Kreditereignismitteilung

²⁹ Einfügen, sofern sowohl das Kreditereignis "Nichtanerkennung/Moratorium" als auch das Kreditereignis "Restrukturierung" nicht auch für die Schuldverschreibungen gilt.

³⁰ Einfügen/löschen, wie jeweils anwendbar.

³¹ Einfügen/löschen, wie jeweils anwendbar.

³² Einfügen, sofern das Kreditereignis "Restrukturierung" nicht auch für die Schuldverschreibungen gilt.

beschriebenen Kreditereignisses, relevant sind, bestätigt und, (i) die in nicht weniger als zwei Öffentlichen Quellen veröffentlicht wurden, unabhängig davon, ob der Leser oder Nutzer eine Gebühr entrichtet um diese Informationen zu erhalten, (ii) die durch einen (A) Referenzschuldner [**im Falle eines Referenzschuldners, der ein hoheitlicher Referenzschuldner ist, einfügen:** (oder eine Öffentliche Stelle eines solchen Referenzschuldners)] oder (B) ein Treuhänder, eine Emissionsstelle, Verwaltungsstelle, Clearingstelle, Zahlstelle, Facility Agent, oder einen Bank-Agent für eine Verbindlichkeit veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wurde, (iii) die in einer Petition oder in einem Antrag zur Einleitung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder einer anderen Maßnahme gemäß Insolvenz- oder Konkursrecht oder einem anderen Gesetz, das Gläubigerrechte beeinflusst, oder einer Petition für die Auflösung oder Liquidation gegen oder durch einen Referenzschuldner enthalten ist oder (iv) die in einer Anordnung, einem Erlass, einem Beschluss, einem Antrag, gleich wie beschrieben, von oder gegenüber einem Gericht, einem Tribunal, einer Börse, einer Aufsichtsbehörde oder einer sonstigen Verwaltungs-, Aufsichts- oder Justizstelle.

Öffentliche Verfügbare Informationen müssen nicht darauf hinweisen, dass der Eintritt die subjektiven Anforderungen, die in bestimmten Kreditereignissen bestimmt sind, erfüllt.

"**Öffentliche Quelle**" ist jede der folgenden Quellen: Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (und Nachfolgepublikationen), sowie die Hauptquelle(n) der Wirtschaftsnachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat und jede andere international anerkannte veröffentlichte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquelle. Öffentliche Quelle meint zusätzlich jede Stelle, Ministerium, Abteilung oder eine andere Einrichtung, die in einer öffentlichen Eigenschaft handelt (insbesondere, aber ohne Einschränkung der vorgenannten, die Zentralbank) eines Staates, einer politischen Untereinheit oder einer Regierung, die Informationen zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht hat.

Darüber hinaus sind Öffentlich Verfügbare Informationen auch die Veröffentlichungen der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("**ISDA**").

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [Geschäftsbanken in [●] geöffnet sind] [und] [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) Zahlungen abwickelt].

- (4) Falls an oder vor dem letzten Tag des Beobachtungszeitraums die Feststellungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Kreditereignis eingetreten ist oder bei einer Kündigung oder einem Fristablauf oder in beiden Fällen eintreten würde, was möglicherweise vorkommt, da die Feststellung eines solchen Kreditereignisses von einem Beschluss durch einen von der ISDA (wie nachstehend definiert) errichteten Feststellungsausschuss abhängt, und sie noch nicht in der Lage war, Öffentlich Verfügbare Informationen im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis zu beziehen, so kann die Feststellungsstelle den Beobachtungszeitraum bis zu dem Tag, der [●] Geschäftstage nach dem ursprünglichen Ende des Beobachtungszeitraums liegt verlängern (der "**Verlängerte Endfälligkeitstag**"), um sich mehr Zeit für die Beschaffung der Öffentlich Verfügbaren Informationen im Zusammenhang mit einem solchen Kreditereignis zu verschaffen, vorausgesetzt, dass sie den Anleihegläubigern einen solchen Verlängerten Endfälligkeitstag schriftlich am oder vor dem Endfälligkeitstag bzw. dem Vorzeitigen Fälligkeitstag mitteilt.

Zur Klarstellung: Falls die Feststellungsstelle nicht in der Lage ist, festzustellen, dass ein Kreditereignis am oder vor dem Verlängerten Endfälligkeitstag stattgefunden hat, werden die Schuldverschreibungen am nächstfolgenden Geschäftstag nach dem Verlängerten Endfälligkeitstag zurückgezahlt [der als Endfälligkeitstag bzw. als Vorzeitiger Fälligkeitstag zum Zwecke dieser Anleihebedingungen gilt].

§ 7 (BARAUSGLEICH)

[Falls der Barausgleichsbetrag nicht gehebelt ist, einfügen:

- (1) Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen gemäß § 6 (1) durch Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages zurückzahlt, wird der "**Gesamtbarausgleichsbetrag**" für jede Schuld-

verschreibung durch die Berechnungsstelle am Bewertungstag bezüglich des Referenzschuldners, falls es nur einen Referenzschuldner gibt, oder des endgültigen Referenzschuldners vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen, berechnet. Der Gesamtbarausgleichsbetrag ist die Gesamtheit der Barausgleichsbeträge, die wie nachstehend beschrieben bestimmt werden. Der Gesamtbarausgleichsbetrag in Bezug auf eine Schuldverschreibung ist in keinem Fall höher als die Festgelegte Stückelung.

Der "**Barausgleichsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung wird hinsichtlich jedes Referenzschuldners, der einem Kreditereignis unterliegt, durch die Berechnungsstelle am zugehörigen Bewertungstag berechnet und entspricht dem anteilig auf jede Schuldverschreibung verteilten Referenzschuldnerennennbetrag multipliziert mit dem Endkurs (wie nachstehend definiert) [abzüglich Abwicklungskosten].]

[Falls der Barausgleichsbetrag gehebelt ist, einfügen:

- (1) Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen gemäß § 6 (1) durch Zahlung des Gesamtbarausgleichsbetrages zurückzahlt, wird der "**Gesamtbarausgleichsbetrag**" für jede Schuldverschreibung durch die Berechnungsstelle am Bewertungstag bezüglich des Referenzschuldners, falls es nur einen Referenzschuldner gibt, oder des endgültigen Referenzschuldners vorbehaltlich eines Kreditereignisses, bei dem alle Referenzschuldner einem Kreditereignis während des Beobachtungszeitraums unterliegen, berechnet und ist die Gesamtheit der Barausgleichsbeträge, die wie nachstehend beschrieben bestimmt werden.

Der "**Barausgleichsbetrag**" für jede Schuldverschreibung wird in Bezug auf jeden Referenzschuldner, der einem Kreditereignis unterliegt, durch die Berechnungsstelle am zugehörigen Bewertungstag berechnet und entspricht dem größeren Betrag von:

(a) $A - \{A \times (1 - B) \times (LF + 1)\} [- C;]$ und

(b) Null

wobei:

"**A**" der Referenzschuldnerennennbetrag ist, der anteilig auf jede Schuldverschreibung verteilt wird;

"**B**" der Endkurs (wie unten definiert) ist;

"**C**" die Abwicklungskosten sind; und]

"**LF**" der Leverage Faktor ist. Der Leverage Faktor ist [•].]

- (2) Der "**Endkurs**"

[[a)] wird als Prozentzahl ausgedrückt und wie folgt ermittelt:

- (i) Zunächst wählt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Referenzverbindlichkeit des Referenzschuldners, bezüglich dessen ein Kreditereignis eingetreten ist, aus. Sodann holt die Berechnungsstelle am Bewertungstag gegen [11:00 Uhr vormittags (in Hannover)][andere Uhrzeit] von fünf Banken ("**Endkurs-Banken**") Preise ein, für die diese bereit wären, die ausgewählte Referenzverbindlichkeit anzukaufen ("**Endkurs-Quotierungen**"). Die Einholung der Endkurs-Quotierungen erfolgt bezogen auf einen Betrag, der dem am Bewertungstag ausstehenden Referenzschuldnerennennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht. Die Endkurs-Quotierungen werden in Prozent des unter der Referenzverbindlichkeit geschuldeten Betrages ausgedrückt. Geben zwei oder mehr Endkurs-Banken eine Endkurs-Quotierung gegenüber der Berechnungsstelle ab, so entspricht der Endkurs dem durch die Berechnungsstelle ermittelten arithmetischen Mittel dieser Endkurs-Quotierungen [**Im Falle von auf EUR lautende Schuldverschreibungen einfügen:** (sofern erforderlich auf das nächste Eintausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet werden)][**Im Falle von auf USD lautende Schuldverschreibungen einfügen:** (sofern erforderlich auf das nächste Einhunderttausendstel eines Prozentpunktes gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet werden)].

- (ii) Geben weniger als zwei Endkurs-Banken eine Endkurs-Quotierung gegenüber der Berechnungsstelle ab, so wiederholt die Berechnungsstelle den in vorstehendem Absatz (a)(i) vorgesehenen Prozess am nächsten Geschäftstag. Geben auch an diesem Geschäftstag weniger als zwei Endkurs-Banken eine Endkurs-Quotierung gegenüber der Berechnungsstelle ab, so ermittelt die Berechnungsstelle den Endkurs am nächsten Geschäftstag nach ihrem billigen Ermessen.]

[Im Falle der zusätzlichen Möglichkeit der Feststellung des Endkurses gemäß einer ISDA Auktion einfügen:

- (b) Für den Fall, dass ISDA Regelungen zur Durchführung eines Auktionsverfahrens veröffentlicht hat und öffentlich mitteilt, dass hinsichtlich eines betroffenen Referenzschuldners, der einem Kreditereignis unterliegt, zum Zwecke der Feststellung des "**Endkurses**" eine Auktion durchgeführt wird, entspricht der Endkurs für diesen betroffenen Referenzschuldner dem im Rahmen des Auktionsverfahrens für eine Referenzverbindlichkeit erzielten "**Auktions-Endkurs**", sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen beschließt, diesem Auktionsverfahren zuzustimmen; alle übrigen im Rahmen dieses § 7 ermittelten Ergebnisse bleiben daraufhin unberücksichtigt.]]

[Im Falle des am Ausgabebetrag bestimmten Endkurses einfügen:

entspricht [EUR][USD] [●] je Festgelegte Stückelung.]

"**Verlustbetrag**" bezeichnet für jede Schuldverschreibung bezüglich eines Referenzschuldners, im Hinblick auf den ein Kreditereignis eingetreten ist, den für diesen Referenzschuldner geltenden und anteilig auf jede Schuldverschreibung verteilten Referenzschuldnerennennbetrag, abzüglich des in Bezug auf diesen Referenzschuldner bestimmten Barausgleichsbetrags.]

"**Barausgleichstag**" ist der [20.][●] Geschäftstag nach dem maßgeblichen Bewertungstag; der Barausgleichstag kann auch nach dem Endfälligkeitstag liegen.

"**Bewertungstag**" ist ein Tag, den die Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen bestimmt und der mindestens [fünf] [●] Geschäftstage und höchstens [122] [●] Geschäftstage nach dem betreffenden Feststellungstag liegt.

"**Abwicklungskosten**" sind ein von der Emittentin bestimmter Betrag, der der Summe aller Kosten, Gebühren (einschließlich Rechtsberatungsgebühren), Auslagen (einschließlich Refinanzierungsverlusten), Steuern und Abgaben, die der Emittentin und/oder einem ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dem Kreditereignis und der entsprechenden Beendigung, Abwicklung oder Wiederaufbau eines Hedges oder einer entsprechenden Handelsposition entstanden sind. Dieser Betrag wird auf die Schuldverschreibungen anteilig verteilt.]

"**Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet

[Soweit Referenzverbindlichkeiten in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden sollen, einfügen:

die folgende(n) Verbindlichkeit(en): [Einzelheiten] und jede Ersatz-Referenzverbindlichkeit.

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeit**" bezeichnet eine oder mehrere Verbindlichkeit/en des Referenzschuldners, die eine oder mehrere angegebene Referenzverbindlichkeit/en ersetzen, die von der Berechnungsstelle nach den nachstehend beschriebenen Verfahren ermittelt wird/werden:

- (a) Falls:
- (i) eine Referenzverbindlichkeit insgesamt zurückgezahlt wird; oder
 - (ii) die auf eine Referenzverbindlichkeit fälligen Gesamtbeträge aufgrund der Rückzahlung oder anderweitig auf weniger als U.S.-Dollar [**Betrag**] reduziert wurden (oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung der betreffenden Verbindlichkeit(en), wie von der Berechnungsstelle bestimmt);

- (iii) eine Referenzverbindlichkeit aus irgendeinem anderen Grund außer dem Vorliegen oder Eintritt eines Kreditereignisses keine Verpflichtung eines Referenzschuldners (entweder direkt oder als Garantiegeber) mehr darstellt,

so wird die Berechnungsstelle eine oder mehrere Verbindlichkeit/en als Ersatz für diese Referenzverbindlichkeit bestimmen.

- (b) Falls eines der in den Abschnitten (a)(i) oder (iii) dargelegten Ereignisse in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eingetreten ist, ist die Referenzverbindlichkeit keine Referenzverbindlichkeit mehr. Falls das in Abschnitt (a)(ii) beschriebene Ereignis in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit verfügbar ist, so bleibt die Referenzverbindlichkeit solange die Referenzverbindlichkeit, bis die Ersatz-Referenzverbindlichkeit benannt wird, oder, falls dies früher eintritt, bis eines der in den Abschnitten (a)(i) oder (a)(iii) dargelegten Ereignisse in Bezug auf diese Referenzverbindlichkeit eintritt.
- (d) Falls mehr als eine mögliche Ersatz-Referenzverbindlichkeit von der Berechnungsstelle benannt wird, ist die Ersatz-Referenzverbindlichkeit die mögliche Ersatz-Referenzverbindlichkeit, die am besten den von der Berechnungsstelle soweit wie praktisch möglich ermittelten wirtschaftlichen Gegenwert der Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus den kreditbezogenen Schuldverschreibungen bewahrt; und
- (e) Falls eines der vorstehend unter den Abschnitten (a)(i), (a)(ii) oder (a)(iii) genannten Ereignisse in Bezug auf die Referenzverbindlichkeit eingetreten ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass für die Referenzverbindlichkeit keine Ersatz-Referenzverbindlichkeit zur Verfügung steht, dann, und ungeachtet der Tatsache, dass die Referenzverbindlichkeit möglicherweise keine Referenzverbindlichkeit in Übereinstimmung mit Absatz (b) mehr ist, wird die Berechnungsstelle bis zum Fälligkeitstag weiterhin versuchen, die Ersatz-Referenzverbindlichkeit zu benennen.
- (f) Für Zwecke der Benennung einer Referenzverbindlichkeit bedeutet eine Änderung der CUSIP (*Committee on Uniform Security Identification Procedures*) oder ISIN (*International Securities Identification Number*) oder einer anderen vergleichbaren Kennzeichnung dieser Referenzverbindlichkeit für sich genommen nicht, dass diese Referenzverbindlichkeit in eine andere Verbindlichkeit umgewandelt wird.

"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftlich dokumentierte Garantie (die ein Gesetz oder eine Verordnung einbeziehen kann), nach der der Referenzschuldner unwiderruflich sein Einverständnis erklärt, sich verpflichtet oder in anderer Weise verpflichtet ist, alle unter einer zugrundeliegenden Verbindlichkeit fälligen Beträge an Kapital und Zinsen (ausgenommen Beträge, die aufgrund einer festgelegten Deckelung nicht erfasst sind) für die der ursprüngliche Schuldner der Schuldner ist, aufgrund einer Zahlungsgarantie und nicht aufgrund einer Ausfallbürgschaft (oder, in beiden Fällen, eine Rechtsvereinbarung, welche gemäß geltendem Recht formal gleichwertig ist) zu zahlen, und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses nicht nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verpflichtungen aus Mittelaufnahmen des ursprünglichen Schuldners ist (wobei Bezugnahmen auf den Referenzschuldner in der Definition von "Nachrang" als auf den ursprünglichen Schuldner bezogen zu verstehen sind).

Eine Qualifizierte Garantie umfasst keine Garantie:

- (a) die als Bürgschaftsurkunde, Finanzgarantieversicherung oder Akkreditive (oder eine rechtliche Vereinbarung, die formal gleichwertig ist) strukturiert ist; oder
- (b) nach den für diese Garantie geltenden Bedingungen die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners durch den Eintritt oder Nichteintritt von Ereignissen oder Umständen erfüllt, befreit, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, in jedem Falle außer:
 - (i) durch Zahlung;
 - (ii) durch zulässige Übertragung;
 - (iii) kraft Gesetzes[; oder]

- (iv) aufgrund einer Festgelegten Deckelung[; oder
- (v) aufgrund von:

[Im Falle von einem Referenzschuldner, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner und ein Finanzreferenzschuldner ist, einfügen:

[(A)] Bestimmungen, die eine Staatliche Intervention zulassen oder vorwegnehmen[.]; oder]

[Im Falle von einem Referenzschuldner, der kein Hoheitlicher Referenzschuldner und ein Nachrangiger Europäischer Versicherungs-Referenzschuldner ist, einfügen:

[(B)] Solvenzkapitalbestimmungen.]

Falls die Garantie oder die Zugrundeliegende Verbindlichkeit Bestimmungen enthält, die sich auf die Erfüllung, Befreiung, Reduzierung, Abtretung oder anderweitige Änderungen der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners beziehen, und solche Bestimmungen, in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Garantie oder der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit, nicht mehr gelten oder zum Zeitpunkt der maßgeblichen Festlegung ausgesetzt sind, aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder Zugrundeliegende Verbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der Art, wie unter Insolvenz in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Ursprünglichen Schuldner, so gilt zu diesem Zwecke, dass eine solche Einstellung oder Aussetzung dauerhaft ist, ungeachtet der Bedingungen der Garantie oder der Zugrundeliegenden Verpflichtung.

"Zugrundeliegende Verbindlichkeit" bezeichnet, in Bezug auf eine Garantie, die Verbindlichkeit, die Gegenstand der Garantie ist.

"Ursprünglicher Schuldner" bezeichnet in Bezug auf eine Zugrundeliegende Verbindlichkeit die Emittentin im Falle einer Anleihe, den Darlehensnehmer im Falle eines Darlehens oder den Hauptschuldner im Falle einer anderen Zugrundeliegenden Verbindlichkeit.

["Insolvenz" bezeichnet den Referenzschuldner,

- (i) der aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einem Zusammenschluss, einer Fusion oder Verschmelzung [im Sinne dieses Absatz (2)]);
- (ii) der insolvent wird oder zahlungsunfähig ist oder es generell versäumt, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, oder im Rahmen eines Gerichts-, behördlichen oder administrativen Verfahrens seine generelle Zahlungsunfähigkeit bei Fälligkeit schriftlich eingesteht;
- (iii) der eine generelle Übertragung, eine Vereinbarung, einen Plan oder einen Vergleich mit oder zugunsten seiner Gläubiger eingeht, oder für den solch eine generelle Übertragung, Vereinbarung, Plan oder Vergleich wirksam wird;
- (iv) der ein Verfahren gegen sich selbst eingeleitet hat oder einleitet, um ein Urteil über die Zahlungsunfähigkeit oder eine andere ähnliche Befreiung gemäß Insolvenzrecht oder einem anderen Recht, welches die Gläubigerrechte betrifft, zu ersuchen, oder es wird ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt und im Falle eines solchen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens oder eines solchen gestellten Antrags (aa) führt dies entweder zu einem Urteil über die Zahlungsunfähigkeit oder zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation, oder (bb) wird nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder
- (v) der einen Beschluss für seine Abwicklung oder Liquidation fasst (es sei denn, dies beruht auf einem Zusammenschluss, einer Fusion oder Verschmelzung [im Sinne dieses Absatz (2)]);
- (vi) der die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Vermögensverwalters oder einer anderen Person mit ver-

gleichbarer Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder er einer solchen Person unterstellt wird; oder

- (vii) für den eine besicherte Person alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände in Besitz nimmt, oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile der Vermögensgegenstände eines Referenzschuldners eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und diese besicherte Person im Besitz verbleibt oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (viii) der ein Ereignis verursacht oder der sich in einer ihn betreffenden Lage befindet, das bzw. die nach den anwendbaren Vorschriften jedweder Rechtsordnung eine den in (i) bis (vii) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.³³

"Nachrang" bezeichnet in Bezug auf eine Verbindlichkeit (die **"Zweite Verbindlichkeit"**) sowie auf eine andere Verbindlichkeit des Referenzschuldners, mit der diese Verbindlichkeit verglichen wird (die **"Erste Verbindlichkeit"**), eine vertragliche, treuhänderische oder vergleichbare Vereinbarung, die vorsieht, dass (i) bei Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners die Ansprüche der Inhaber der Ersten Verbindlichkeit vor den Ansprüchen der Inhaber der Zweiten Verbindlichkeit befriedigt werden müssen oder (ii) dass die Inhaber der Zweiten Verbindlichkeit, sobald der Referenzschuldner sich im Hinblick auf die Erste Verbindlichkeit im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug befindet, keinen Anspruch auf Erhalt oder Einbehalt von Kapitalzahlungen auf ihre Ansprüche gegen den Referenzschuldner haben. **"Nachrangig"** ist entsprechend auszulegen. Für Zwecke der Bestimmung, ob ein Nachrang vorliegt oder ob eine Verbindlichkeit im Vergleich zu einer anderen Verbindlichkeit nachrangig ist, (A) wird die Existenz von Gläubigern, denen per Gesetz ein Vorrang zukommt, oder von Sicherheiten, Besicherungen oder anderen Kreditsicherungsvereinbarungen nicht berücksichtigt[, außer dass, unbeschadet des Vorstehenden, sich per Gesetz ergebende Vorrangrechte zu berücksichtigen sind, soweit es sich beim Referenzschuldner um einen Staatlichen Referenzschuldner handelt] und (B) wird die Rangfolge der Zahlung an dem Tag bestimmt, an dem sie ausgegeben bzw. eingegangen ist, wird die Zahlungsrangfolge der Verbindlichkeit am Tag der Auswahl bestimmt) und in jedem Falle wird eine Änderung der Zahlungsrangfolge nach diesem Tag nicht berücksichtigt.

"Mittelaufnahmen" bezeichnet Verbindlichkeiten (ausgenommen Verbindlichkeiten unter einer revolving Kreditvereinbarung, für die es keine ausstehenden, unbezahlten Entnahmen in Bezug auf die Kreditsumme gibt) zur Zahlung oder Rückzahlung von aufgenommenen Geldern (dieser Begriff umfasst uneingeschränkt Einlagen und Rückzahlungsverbindlichkeiten, die aus Entnahmen unter einer Bankbürgschaft entstanden sind).

"Zulässige Übertragung" bezeichnet, in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie, eine Übertragung auf und die Übernahme durch einen einzelnen Übernehmer einer solchen Qualifizierten Garantie (einschließlich im Wege einer Kündigung und Ausstellung einer neuen Garantie) zu denselben oder den im Wesentlichen gleichen Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Übertragung des gesamten (oder von wesentlichen Teilen des) Vermögens des Referenzschuldners auf denselben einzelnen Übernehmer erfolgt.

"Festgelegte Deckelung" bezeichnet im Hinblick auf eine Garantie eine festgelegte numerische Begrenzung oder Deckelung der Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle Zahlungen, die unter der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit fällig sind, vorausgesetzt, dass eine Festgelegte Deckelung eine Begrenzung oder Deckelung ausschließt, die anhand einer Formel mit einer oder mehreren Eingangsgrößen ermittelt wurde (und zu diesen Zwecken gelten das ausstehende Kapital oder andere unter der Zugrundeliegenden Verbindlichkeit zahlbare Beträge nicht als Eingangsgrößen).

["Solvenzkapitalbestimmungen" bezeichnet Bedingungen in einer Verbindlichkeit, die es zulassen, dass die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners aus dieser Verbindlichkeit zurückgestellt, ausgesetzt, aufgehoben, umgewandelt, gekürzt oder anderweitig abgeändert

³³

Einfügen, sofern das Kreditereignis "Insolvenz" nicht auch für die Schuldverschreibungen gilt.

werden, und die notwendig sind, damit die Verbindlichkeit Kapitalquellen eines bestimmten Ranges begründet.]]

[Soweit keine Referenzverbindlichkeiten in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, einfügen:

eine [nicht nachrangige] [und] [oder] [nachrangige] [und] [oder] [unbesicherte] [und] [oder] [besicherte] Verbindlichkeit des Referenzschuldners, bezüglich dessen ein Kreditereignis eingetreten ist, mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als [30] [•] Jahren.]

[Im Falle einer Standard-Referenzverbindlichkeit, einfügen:

die Verpflichtung des Referenzschuldners, die eine [nachrangige][nicht-nachrangige] Verbindlichkeit ist, wie von Zeit zu Zeit auf der SRO-Liste angegeben. "SRO-Liste" bezeichnet eine Liste der "Standard-Referenzverbindlichkeiten", wie von der ISDA auf ihrer Internetseite unter www.isda.org von Zeit zu Zeit (oder einer Nachfolge-Internetseite) oder von einem von der ISDA ernannten Dritten auf dessen Internetseite von Zeit zu Zeit veröffentlicht.

Zur Klarstellung: Falls die maßgebliche "Standard-Referenzverbindlichkeit" von der SRO-Liste gelöscht wurde, ist eine solche Verbindlichkeit keine Referenzverbindlichkeit mehr und es gibt so lange keine Referenzverbindlichkeit, bis und sofern nicht eine solche Verbindlichkeit anschließend auf der SRO-Liste ersetzt wird. In diesem Falle stellt die neue "Standard-Referenzverbindlichkeit" in Bezug auf den Referenzschuldner die Referenzverbindlichkeit dar.]

- (3) Die [Berechnungsstelle / die Feststellungsstelle] macht, soweit anwendbar, [die ausgewählte Referenzverbindlichkeit,] den maßgeblichen Barausgleichsbetrag, den Gesamtbarausgleichsbetrag, den/die Verlustbetrag(-beträge), den/die Endkurs(e), den/die maßgeblichen Bewertungstag(e), den Barausgleichstag sowie den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Betrag unverzüglich gemäß § 14 bekannt.

§ 8 (ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle aus diesen Anleihebedingungen geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in der Festgelegten Währung zu zahlen.

[Im Falle von Schuldverschreibungen, für die Vorschriften, die TEFRA D entsprechen, gelten, einfügen:

Zahlungen auf durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen nur gegen ordnungsgemäßen Nachweis nach Maßgabe des § 1 (3).]

- (2) Die Zahlung sämtlicher gemäß dieser Anleihebedingungen zahlbaren Beträge erfolgt - gegen Vorlage der Globalurkunde bei der Hauptzahlstelle und im Falle der letzten Zahlung gegen Aushändigung der Globalurkunde an die Hauptzahlstelle - an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

Als "**Zahlungsgeschäftstag**" gilt jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) und] [Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt][New York]] [und das Clearing System] Zahlungen in [EUR][USD] [abwickeln][abwickelt].

- (4) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital im Hinblick auf die Schuldverschreibungen umfasst:
- (a) den Rückzahlungsbetrag; und

- (b) alle zusätzlichen Beträge, die gemäß § 9 hinsichtlich des Kapitals zahlbar sein können; und
 - (c) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei vorzeitiger Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 12; und
 - (d) den nach § 7 berechneten Gesamtbarausgleichsbetrag.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 9 unterliegen alle Zahlungen in jedem Fall allen anwendbaren Steuer- oder anderen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und die Emittentin ist nicht für irgendwelche Steuern oder Abgaben gleich welcher Art verantwortlich, die aufgrund solcher gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien oder Verordnungen auferlegt oder erhoben werden. Den Anleihegläubigern sollen wegen solcher Zahlungen keine Kosten entstehen.
- (6) Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin nicht erhobenen Beträge an Zinsen oder Kapital bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main hinterlegen, auch wenn sich die betreffenden Anleihegläubiger nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt wird, erlöschen die betreffenden Ansprüche der betreffenden Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9 (QUELLENSTEUER)

- (1) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder auf Grund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder Gebühren, gleich welcher Art, die durch das oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder den Vereinigten Staaten von Amerika auferlegt, erhoben oder eingezogen werden ("**Quellensteuern**") zu leisten, es sei denn, dass ein solcher Einbehalt oder Abzug gesetzlich oder durch einen zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossen Vertrag vorgeschrieben ist.

Wenn ein Einbehalt oder Abzug von Quellensteuern gesetzlich oder durch ein zwischen der Emittentin, bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrag vorgeschrieben ist, ist die Emittentin verpflichtet, diejenigen zusätzlichen Beträge an die Anleihegläubiger zu zahlen, die erforderlich sind, damit die von den Anleihegläubigern empfangenen Nettobeträge nach solchen Einbehalten oder Abzügen den jeweiligen Beträgen an Kapital und Zinsen entsprechen, die sie ohne solche Einbehalte oder Abzüge empfangen hätten. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge im Hinblick auf solche Quellensteuern zu zahlen:

- (a) die von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat (oder einer in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat gelegenen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts) einbehalten oder abgezogen werden, weil es die Schuldverschreibungen in seiner Eigenschaft als Depotbank oder Inkassobeauftragte des Anleihegläubigers oder in einer ähnlichen Funktion verwahrt oder verwaltet hat oder noch verwahrt oder verwaltet; oder
- (b) die durch die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen oder durch die Vorlage einer Nichtansässigkeitserklärung oder durch die sonstige Geltendmachung eines Anspruchs auf Befreiung gegenüber der betreffenden Steuerbehörde vermeidbar sind oder gewesen wären; oder
- (c) die nur deshalb zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger in einer anderen Beziehung zu dem Land steht, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, als dem bloßen Umstand, dass er Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen ist, auf die die Zahlung erfolgt; oder
- (d) denen der Anleihegläubiger nicht unterläge, wenn er innerhalb von 30 Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag bzw. nach dem Tag, an dem die für eine solche Zahlung erforderlichen Beträge bei der Emissionsstelle eingegangen sind und dies gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen bekannt gemacht worden ist, die Zahlung von Kapital und Zinsen verlangt hätte; oder

- (e) die von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn die Zahlung durch eine andere, insbesondere eine ausländische Zahlstelle ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte erfolgen können; oder
 - (f) die aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen (wie die Richtlinie 2003/48/EG (Zinsinformationsrichtlinie) in ihrer jeweiligen Fassung) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat, oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - (g) die abgezogen oder einbehalten werden, weil der wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen nicht selbst rechtlicher Eigentümer (Anleihegläubiger) der Schuldverschreibungen ist und der Abzug oder Einbehalt bei Zahlungen an den wirtschaftlichen Eigentümer nicht erfolgt wäre oder eine Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Zahlung an den wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen (a) bis (g) hätte vermieden werden können, wenn dieser zugleich rechtlicher Eigentümer (Anleihegläubiger) der Schuldverschreibungen gewesen wäre; oder
 - (h) die gemäß Abschnitt 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geänderten Fassung oder aufgrund eines zwischen der Emittentin bzw. dem Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat und den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Vertrages, erhoben wurden.
- (2) Jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen im Zusammenhang mit dem zu zahlenden Betrag an Kapital und Zinsen umfasst auch zusätzliche Beträge gemäß diesem § 9.
- (3) Sollte die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß Unterabsatz (1) verpflichtet sein, so ist die Emittentin, vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen, berechtigt, in Übereinstimmung mit § 14 bekannt zu machen, dass sie die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt – jedoch nicht teilweise – zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag kündigt, zuzüglich Zinsen, die bis zu dem für die Rückzahlung bestimmten Tag aufgelaufen sind und gemäß § 3 [(3)][(4)][(6)] berechnet wurden. Die Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich und muss den Tag, an dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden, angeben. Jede Kündigung dieser Art ist jedoch nicht früher als 90 Tage vor dem Tag auszusprechen, an dem die Änderung in den rechtlichen Vorschriften oder deren Anwendung oder offizielle Auslegung wirksam wird. Die Rechte und Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erlöschen mit der Rückzahlung.

§ 10 (VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG)

Die Vorlegungsfrist gemäß §801 Absatz (1) Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 (EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE, FESTSTELLUNGSSTELLE)

- (1) Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die anfänglich bestellten Zahlstelle(n), die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und die anfänglich bestellte Feststellungsstelle sowie deren anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle: **[●]**

Zahlstelle(n): **[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Bundesrepublik Deutschland]**

[●]

Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Bundesrepublik Deutschland]

[●]

Feststellungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Bundesrepublik Deutschland]

[●]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n), die Berechnungsstelle und die Feststellungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Feststellungsstelle können bei der Anwendung dieser Anleihebedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden, oder Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees berücksichtigen und die Berechnungsstelle sowie die Feststellungsstelle ist im Rahmen der Schuldverschreibungen jeweils berechtigt, nach billigem Ermessen solchen Bedingungen, Verlautbarungen, Protokollen, Auslegungsdirektiven oder Komitee-Entscheidungen zu folgen oder nicht zu folgen.
- (3) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Emissionsstelle oder einer Zahlstelle oder einer Berechnungsstelle oder einer Feststellungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder andere/zusätzliche Zahlstelle(n) oder eine andere Berechnungsstelle oder eine andere Feststellungsstelle zu bestellen.

Die Emittentin wird jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten [,] [und (iii) solange die Schuldverschreibungen an der [●] Börse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle am Sitz der Börse und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen] **[Im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen: [,] [und] [(iv)] falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der teilweisen oder vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten] [und] [(v)] eine Berechnungsstelle **[Falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen Ort einfügen]]** unterhalten] und [(vi)] eine Feststellungsstelle **[Falls die Feststellungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: mit bezeichneter Geschäftsstelle in [vorgeschriebenen Ort einfügen]]** unterhalten].**

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam, außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird, sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

- (4) Die Emissionsstelle, die Zahlstellen, die Berechnungsstelle und die Feststellungsstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Sie haben daher keinerlei Pflichten gegenüber den Anleihegläubigern und stehen auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen.
- (5) Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen, ohne dass, abgesehen von der Beachtung etwaiger Steuer-, Devisen-, und sonstigen Vorschriften des Landes der betreffenden

Zahlstelle, die Ausfertigung einer gesonderten Erklärung oder die Erfüllung einer sonstigen Formalität verlangt werden darf.

Die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das/die Clearing System(e) zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des/der Clearing System(s)(e), die Hinterleger der Schuldverschreibungen sind. Zahlungen der Emittentin an das/die Clearing System(e) befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

§ 12 (KÜNDIGUNG)

- (1) Jeder Inhaber von Schuldverschreibungen ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren Einlösung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag nach § 5 (4) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verlangen, falls:
 - (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder;
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und, es sei denn, eine Heilung der Unterlassung ist unmöglich, die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von dem Anleihegläubiger erhalten hat, oder;
 - (c) ein Gericht oder eine Behörde im Land des Sitzes der Emittentin ein Insolvenzverfahren oder ein dem gleichstehendes Verfahren gegen die Emittentin eröffnet oder die Emittentin ein solches Verfahren beantragt oder einleitet, ihre sämtlichen Zahlungen einstellt oder die Zahlungseinstellung ankündigt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (d) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird oder ihren gesamten oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit aufgibt, es sei denn, dass ein solcher Vorgang im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder einer Umwandlung vorgenommen wird und diese Gesellschaft, alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt.
- (2) Eine Kündigungserklärung gemäß Absatz (1) ist gegenüber der Emittentin in Schriftform (§ 126 BGB) abzugeben.

Mit dem Zugang dieser Kündigungserklärung bei der Emittentin und dem Vorliegen eines Kündigungsgrundes gemäß Absatz (1) werden die gekündigten Schuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag sofort zur Rückzahlung fällig.

§ 13 (SCHULDNERERSETZUNG)

- (1) Die Emittentin kann, sofern sie sich mit keiner Zahlung auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen im Rückstand befindet, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger hinsichtlich sämtlicher Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen durch eine Tochtergesellschaft der Emittentin (die "**Neue Emittentin**") ersetzt werden, wenn:
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Schuldverschreibungen durch einen wirksamen schriftlichen Übertragungsvertrag einschließlich gegebenenfalls weiterer zur Wirksamkeit der Ersetzung erforderlicher Verträge, Erklärungen und Genehmigungen (gemeinsam die "**Übertragungsdokumente**") dergestalt übernimmt, dass die Neue Emittentin jedem Anleihegläubiger gegenüber die Verpflichtung aus diesen Schuldverschreibungen in demselben Umfang übernimmt, als wenn die Neue Emittentin in der/den Globalurkunde(n) und den Anleihebedingungen anstelle der Emittentin (oder anstelle einer vorherigen Neuen Emittentin) als Hauptschuldnerin genannt worden wäre und

- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Genehmigungen und Erlaubnisse für die Ersetzung nach Maßgabe dieses § 13 erhalten haben und
- (c) die Neue Emittentin imstande ist, sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu erfüllen und
- (d) die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen garantiert; und

[(e)] **[Bei börsennotierten Schuldverschreibungen einfügen:** jede Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, bestätigt hat, dass die Schuldverschreibungen nach der geplanten Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin weiterhin an der betreffenden Wertpapierbörse notiert bleiben werden; und]

[(e)][(f)] Rechtsgutachten seitens von der Emittentin ausgewählter Rechtsberater einer international anerkannten Sozietät von Rechtsanwälten gegenüber der Emissionsstelle abgegeben worden sind, die jeweils nicht mehr als drei Tage vor dem geplanten Ersetzungstermin datieren dürfen, und zwar für die Rechtsordnungen, in denen die Neue Emittentin ihren eingetragenen Sitz hat sowie für die Bundesrepublik Deutschland. Diese Rechtsgutachten müssen in geeigneter Form bestätigen, dass nach erfolgter Ersetzung die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern (b) – **[(e)][(f)]** vorliegen.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung sind sämtliche Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (einschließlich Absatz (1)) auf die "Emittentin" auf die "Neue Emittentin" und sämtliche Bezugnahmen auf das "Land der Emittentin" auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder als Steuerinländer gilt, zu beziehen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) ist gemäß § 14 dieser Anleihebedingungen bekannt zu machen.

§ 14 (BEKANNTMACHUNGEN)

- (1) Alle Bekanntmachungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (www.nordlb.de) (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) und/oder durch Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger. Jede derartige Mitteilung an das Clearing System gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Bei Veröffentlichung in einer Tageszeitung zusätzlich einfügen:

- (2) Alle Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich durch eine Anzeige in [•].]

[Bei Zulassung der Schuldverschreibungen in einem regulierten Markt immer einfügen:

[(2)][(3)] Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen an die Anleihegläubiger werden zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.]

[Sofern es sich bei dem regulierten Markt um die Luxemburger Börse handelt, zusätzlich einfügen:

[(3)][(4)] Für die Dauer der Notierung der Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse und soweit deren Regelwerk dies verlangt, werden Mitteilungen an die Anleihegläubiger zusätzlich in einer in Luxemburg erscheinenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (voraussichtlich im "**Luxemburger Wort**") oder auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.]

[(2)][(3)][(4)][(5)] Jede solche nach Absatz (1) Alt. 1 [oder Absatz (2)] [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)] erfolgte Bekanntmachung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt. [Im Fall von mehreren Veröffentlichungen einer Bekanntmachung nach Absatz (1) oder Absatz (2) [oder Absatz (3)] [oder Absatz (4)], ist für die Bestimmung der Wirksamkeit dieser Bekanntmachung die erste solche Veröffentlichung maßgeblich.]

§ 15 (BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden und ihren ursprünglichen Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibung**" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Von der oder für die Emittentin zurückgekauft Schuldverschreibungen können von der Emittentin gehalten, erneut ausgegeben oder verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übergeben werden.

§ 16 (SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, der Berechnungsstelle und der Zahlstellen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend ersetzt werden.
- (3) Erfüllungsort ist Hannover, Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Gerichtsstand ist Hannover, Bundesrepublik Deutschland. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Hannover nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in den Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten.
- (5) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen lediglich unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
 - (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank (wie nachstehend definiert), die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet; (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, sowie
 - (b) einer von einem Vertretungsberechtigten des Clearing Systems beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde.

"**Depotbank**" eine Bank oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich des Clearing Systems), das über die erforderlichen Genehmigungen für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.]

3. Muster der Endgültigen Bedingungen

Eine Investitionsentscheidung eines potentiellen Investors sollte nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und den Schuldverschreibungen basierend auf dem Basisprospekt[, einschließlich dem Nachtrag vom [•]] [,] [und] [dem Nachtrag vom [•]] [ggf. weitere Nachträge einfügen] und diesen Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz (4) der Richtlinie 2003/71/EG, wie von Zeit zu Zeit geändert, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt[und dem Nachtrag vom [•]] [,] [und] [dem Nachtrag vom [•]] [ggf. weitere Nachträge einfügen] zu lesen. [Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung in Bezug auf die spezifische Emission von Schuldverschreibungen angefügt.] Der Basisprospekt[, der Nachtrag vom [•]] [,] [und] [der Nachtrag vom [•]] [ggf. weitere Nachträge einfügen] [sowie diese Endgültigen Bedingungen] wurden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.



Norddeutsche Landesbank Girozentrale
Hannover

Endgültige Bedingungen

[Datum einfügen]

[Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis vom 29. Dezember 2015

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt für NORD/LB Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis vom 29. Dezember 2015 (der "**Basisprospekt**").

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt, gegebenenfalls aktualisiert um etwaige Nachträge, werden gemäß Art. 26 Abs. 5 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004, wie von Zeit zu Zeit geändert (die "**Prospektverordnung**"), in Form eines gesonderten Dokuments, das lediglich die Endgültigen Bedingungen enthält, präsentiert und müssen zusammen mit dem Basisprospekt [und [dem Nachtrag vom [•]] (der "**Nachtrag**") [den Nachträgen vom [•]], vom [•]] und vom [•]] (jeweils ein "**Nachtrag**" und zusammen die "**Nachträge**")]] gelesen werden.

Um sämtliche Angaben in Bezug auf die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, sind der Basisprospekt [, [der Nachtrag] [die Nachträge]] und diese Endgültigen Bedingungen gemeinsam zu lesen. [Eine emissionspezifische Zusammenfassung für diese Emission ist den Endgültigen Bedingungen im Anhang beigefügt.³⁴]

Der Basisprospekt, [[der Nachtrag] [die Nachträge hierzu]] [und die Endgültigen Bedingungen] [wird] [werden] auf der Internetseite der Emittentin veröffentlicht (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal).

³⁴ Die Zusammenfassung kann bei Emissionen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung) entfallen.

TEIL I – Bedingungen für die Emission von Schuldverschreibungen

Bedingungen, die die Emissionsbedingungen vervollständigen bzw. spezifizieren.

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option I oder Option II aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Platzhalter vervollständigt werden ("Typ A" Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

[Im Fall von Schuldverschreibungen (ISDA 2003) die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]

[Im Fall von Schuldverschreibungen (ISDA 2014) die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Platzhalter vervollständigen]]

[Falls die für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Basisprospekt als Option I oder Option II aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden ("Typ B" Endgültige Bedingungen), gelten die folgenden Absätze.

Dieser TEIL I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, der auf [Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis (ISDA 2003)] [Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis (ISDA 2014)] Anwendung findet, zu lesen, der als [Option I] [Option II] im Basisprospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem TEIL I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Die Platzhalter in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Platzhalter in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Optionen der Emissionsbedingungen, die nicht durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgewählt und ausgefüllt wurden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bedingungen gestrichen.

[Option I: Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis (ISDA 2003)

§ 1 FORM

§ 1 (1)

Ausgabetag:

Festgelegte Währung: [Euro][US-Dollar] ("[EUR][USD]")

Gesamtnennbetrag: [•]

Nennbetrag: [EUR][USD] [•]

Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie: [Ja][Nein]

[Titel der Schuldverschreibungen	[•]
Datum der relevanten Tranche	[•]
Seriennummer	[•]
Tranchennummer	[•]]
Clearing System:	[Clearstream Banking AG Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn] [Euroclear Bank SA/NV 1 Boulevard du Roi Albert II B-1210 Brüssel] [Clearstream Banking société anonyme 42 Avenue JF Kennedy L-1855 Luxemburg]

§ 1 (2)

- TEFRA C
- TEFRA D
- Keine Anwendbarkeit der TEFRA-Vorschriften

§ 3 ZINSEN

[§ 3 (1)

Verzinsungsbeginn:	[•]
Erster Zinszahlungstag:	[•]
Zinssatz:	[Erster Zinssatz:] [•] % <i>per annum</i> . [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)] [Zweiter Zinssatz: [•] % <i>per annum</i> . Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz: [•]] [maßgebliche weitere Zinssätze und Zinsperioden für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]
Zinszahlungstag(e):	[•]

[§ 3 (1) § 3 (1)

Verzinsungsbeginn:	[•]
--------------------	-----

Erster Zinszahlungstag:	[•]
Zinszahlungstag(e):	[•]
[Fest-Zinssatz:	[•] % <i>per annum.</i> ³⁵
[Variabler Verzinsungsbeginn:	[•]] ³⁶
[Erster Variabler Zinszahlungstag:	[•]]

§ 3 (2)

□ Referenzzinssatz:	[[3] [6] [12][•]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]] [und] [eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten] [zweiten] [London] [TARGET] [anderen einfügen] Geschäftstag um oder gegen [11:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen [Variablen] Zinsperiode
Interpolation:	[nicht anwendbar] [anwendbar für die Zinsperiode beginnend am [Datum einfügen] und endend am [Datum einfügen] Abbildung des Referenzzinssatzes anhand der linearen Interpolation zwischen dem [Zahl]-Monats [EURIBOR][LIBOR] Angebotssatz und dem [Zahl]-Monats [EURIBOR][LIBOR] Angebotssatz).]
Referenzbanken:	[vier] [•]
Interbankenmarkt:	[in der Eurozone][London]
Relevante Informationsquelle	[Reuters Seite] [LIBOR01] [EURIBOR01][•]]
□ CMS-Satz:	[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-Jahres [Währung einfügen] Swapsatz [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]] [und] [eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler] [Frankfurter] [Londoner] [anderen einfügen] Geschäftstag um [11:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfurter] Zeit [vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen [Variablen] Zinsperiode

³⁵ Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

³⁶ Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

Referenzbanken:	[fünf] [•]
Mindestzahl an Quotierungen:	[drei] [•]
Relevante Informationsquelle	[ISDAFIX2][•]

§ 3 [(2)][(4)][(5)]

Zinsänderungstag [anwendbar] [nicht anwendbar] [ab dem [Feststellungstag] [Zinszahlungstag vor dem Feststellungstag] ([einschließlich] [ausschließlich])]

Beobachtungszeitraum [•]

§ 3 [(3)][(5)][(6)]

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
 - [Fiktiver Verzinsungsbeginn: [•]]
- Actual/365 (Fixed)
- 30E/360 oder Eurobond Basis
- 30E/360 (ISDA)
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- Actual/360

§ 3 [(3)][(6)][(7)]

[(a) Für die Fest-Zinsperiode:]

Geschäftstagekonvention

- Folgende Geschäftstagekonvention
- Modifiziert folgende Geschäftstagekonvention
- Vorangehende Geschäftstagekonvention

Anpassung der Zinsperiode

- angepasst
- nicht angepasst

[(b) Für die Variable Zinsperiode:]

Geschäftstagekonvention

- Folgende Geschäftstagekonvention
- Modifiziert folgende Geschäftstagekonvention
- Vorangehende Geschäftstagekonvention

Anpassung der Zinsperiode

- angepasst
- nicht angepasst]

§ 4 RÜCKZAHLUNG

Endfälligkeitstag:

[•]

§ 6 KREDITEREIGNIS, MITTEILUNG

§ 6 (1)

Widerruf des Kreditereignisses:

[fünf] [•] Geschäftstage vor dem Barausgleichstag

§ 6 (2)

[Referenzschuldner:

[•]]

[Hoheitlicher Referenzschuldner:

[•]]

Feststellung Nachfolgeereignis:

[vierzehn] [•] Geschäftstage nach dem Nachfolgeereignis

- Nichtzahlung einer Verbindlichkeit

[Betrag:

[•]]

- Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit

[Betrag:

[•]]

- Schuldnerverzug

[Betrag:

[•]]

- Nichtanerkennung/Moratorium

[Betrag:

[•]

Nichtanerkennungs-/Moratoriums-Bestimmungstag:

[•]]

- Insolvenz

Restrukturierung
[Betrag: [•]]

§ 6 (3)

Kreditereignis-Mitteilungszeitraum: [•]

Geschäftstag : [•]

§ 6 (4)

Verlängerter Endfälligkeitstag: [•] Geschäftstage nach dem ursprünglichen Ende des Beobachtungszeitraums

§ 7 BARAUSGLEICH

§ 7 (1)

Barausgleichsbetrag:

- nicht gehebelt
- gehebelt

[[Abwicklungskosten: [anwendbar][nicht anwendbar]]

Leverage Faktor: [•]

§ 7 (2)

Endkurs:

- Endkurs-Quotierungen [Uhrzeit einfügen]
- Auktions-Endkurs
- Festgelegter Endkurs [•]

Barausgleichstag: [•]

Bewertungstag: [•]

Referenzverbindlichkeit: [nicht nachrangig][nachrangig] [besichert]
[unbesichert] [Einzelheiten angeben]

§ 8 ZAHLUNGEN

§ 8 (3)

Zahlungsgeschäftstag: [TARGET][Frankfurt][New York]

§ 11 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE, FESTSTELLUNGSSTELLE

Emissionsstelle: [•]

Zahlstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover

Bundesrepublik Deutschland]

[andere angeben, einschließlich der Adresse der Geschäftsstelle]

Berechnungsstelle:

[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Bundesrepublik Deutschland]

[•]

Feststellungsstelle:

[Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Friedrichswall 10
30159 Hannover
Bundesrepublik Deutschland]

[•]

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

- Anzeige in Tageszeitung
- Regulierter Markt

- Keine Zulassung am regulierten Markt

[•]

[Niedersächsische Börse zu
Hannover] [Luxemburger
Wertpapierbörse] [andere]

[Option II: Schuldverschreibungen mit Abhängigkeit von einem Kreditereignis (ISDA 2014)]

§ 1 FORM

§ 1 (1)

Ausgabebetrag:

Festgelegte Währung: [Euro][US-Dollar] ("[EUR][USD]")

Gesamtnennbetrag: [•]

Nennbetrag: [EUR][USD] [•]

Zusammenfassung der Tranche mit einer bestehenden Serie: [Ja][Nein]

[Titel der Schuldverschreibungen] [•]

Datum der relevanten Tranche [•]

Seriennummer [•]

Tranchennummer [•]

Clearing System: [Clearstream Banking AG
Mergenthalerallee 61 65760 Eschborn]

[Euroclear Bank SA/NV
1 Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brüssel]

[Clearstream Banking société anonyme
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxemburg]

§ 1 (2)

- TEFRA C
- TEFRA D
- Keine Anwendbarkeit der TEFRA-Vorschriften

§ 3 ZINSEN

[§ 3 (1)]

Verzinsungsbeginn: [•]

Erster Zinszahlungstag: [•]

Zinssatz:	[Erster Zinssatz:] [●] % <i>per annum</i> . [(erste [kurze] [lange] Zinsperiode)]
	[Zweiter Zinssatz: [●] % <i>per annum</i> .
	Verzinsungsbeginn Zweiter Zinssatz: [●]]
	[maßgebliche weitere Zinssätze und Zinsperioden für Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen]
Zinszahlungstag(e):	[●]
[§ 3 (1)	
§ 3 (1)	
Verzinsungsbeginn:	[●]
Erster Zinszahlungstag:	[●]
Zinszahlungstag(e):	[●]
[Fest-Zinssatz:	[●] % <i>per annum</i> .] ³⁷
[Variabler Verzinsungsbeginn:	[●]] ³⁸
[Erster Variabler Zinszahlungstag :	[●]]
§ 3 (2)	
□ Referenzzinssatz:	[[3] [6] [12][●]-Monats [LIBOR] [EURIBOR] [anderen Referenzzinssatz einfügen] [[zuzüglich] [abzüglich] [Marge einfügen]] [[und] multipliziert mit [Faktor einfügen]] [unter Berücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von [Höchstzinssatz einfügen]] [und] [eines Mindestzinssatzes von [Mindestzinssatz einfügen]]]]
[Zinsfestsetzungstag:	am [ersten] [zweiten] [London] [TARGET] [anderen einfügen] Geschäftstag um oder gegen [11:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] Zeit [vor Beginn] [Tag des Beginns] der jeweiligen [Variablen] Zinsperiode
Interpolation:	[nicht anwendbar] [anwendbar für die Zinsperiode beginnend am [Datum einfügen] und endend am [Datum einfügen]
	Abbildung des Referenzzinssatzes anhand der linearen Interpolation zwischen dem [Zahl]-Monats [EURIBOR][LIBOR] Angebots-

³⁷ Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

³⁸ Nur im Fall von fest-zu variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

satz und dem **[Zahl]**-Monats
[EURIBOR][LIBOR] Angebotssatz).]

Referenzbanken:

[vier] [•]

Interbankenmarkt:

[in der Eurozone][London]

□ CMS-Satz:

[[maßgebliche Zahl von Jahren einfügen]-
Jahres **[Währung einfügen]** Swapsatz **[[zu-**
züglich] [abzüglich] **[Marge einfügen]]** **[[und]**
multipliziert mit **[Faktor einfügen]]** [unter Be-
rücksichtigung [eines Höchstzinssatzes von
[Höchstzinssatz einfügen]] [und] [eines Min-
destzinssatzes von **[Mindestzinssatz einfü-**
gen]]]

[Zinsfestsetzungstag:

am [ersten] [zweiten] [TARGET2] [Brüsseler]
[Frankfurter] [Londoner] **[anderen einfügen]**
Geschäftstag um [11:00] **[andere Uhrzeit ein-**
fügen] Uhr [Brüsseler] [Londoner] [Frankfur-ter] Zeit [vor Beginn] [Tag des Beginns] der
jeweiligen [Variablen] Zinsperiode

Referenzbanken:

[fünf] [•]

Mindestzahl an Quotierungen:

[drei] [•]

Relevante Informationsquelle

[ISDAFIX2][•]

§ 3 [(2)][(4)][(5)]

Zinsänderungstag

[anwendbar] [nicht anwendbar] [ab dem
[Feststellungstag] [Zinszahlungstag vor dem
Feststellungstag] ([einschließlich] [ausschließ-
lich])]

Beobachtungszeitraum

[•]

§ 3 [(3)][(5)][(6)]

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA Regelung 251)
- **[Fiktiver Verzinsungsbeginn:**
- Actual/365 (Fixed)
- 30E/360 oder Eurobond Basis
- 30E/360 (ISDA)
- 30/360, 360/360 oder Bond Basis
- Actual/360

[•]

- Actual/Actual (ISDA)

§ 3 [(3)][(6)][(7)]

[(a) Für die Fest-Zinsperiode:]

Geschäftstagekonvention

- Folgende Geschäftstagekonvention
- Modifiziert folgende Geschäftstagekonvention
- Vorangehende Geschäftstagekonvention

Anpassung der Zinsperiode

- angepasst
- nicht angepasst

[(b) Für die Variable Zinsperiode:]

Geschäftstagekonvention

- Folgende Geschäftstagekonvention
- Modifiziert folgende Geschäftstagekonvention
- Vorangehende Geschäftstagekonvention

Anpassung der Zinsperiode

- angepasst
- nicht angepasst]

§ 4 RÜCKZAHLUNG

Endfälligkeitstag:

[•]

§ 6 KREDITEREIGNIS, MITTEILUNG

§ 6 (1)

Widerruf des Kreditereignisses:

[fünf] [•] Geschäftstage vor dem Barausgleichstag

§ 6 (2)

[Referenzschuldner:

[•] [der gleichzeitig Finanzreferenzschuldner ist] [der gleichzeitig nachrangiger europäischer Versicherungsschuldner ist]]

[Hoheitlicher Referenzschuldner:	[•]]
Feststellung Nachfolgeereignis:	[vierzehn] [•] Geschäftstage nach dem Nachfolgeereignis
<input type="checkbox"/> Nichtzahlung einer Verbindlichkeit	
[Betrag:	[•]]
<input type="checkbox"/> Vorzeitige Fälligkeit einer Verbindlichkeit	
[Betrag:	[•]]
<input type="checkbox"/> Schuldnerverzug	
[Betrag:	[•]]
<input type="checkbox"/> Nichtanerkennung/Moratorium	
[Betrag:	[•]
Nichtanerkennungs-/Moratoriums-	
Bestimmungstag:	[•]]
<input type="checkbox"/> Insolvenz	
<input type="checkbox"/> Restrukturierung	
[Betrag:	[•]
Maßgebliche Verbindlichkeiten:	[•]]
<input type="checkbox"/> Staatliche Intervention	
[Betrag:	[•]
Maßgebliche Verbindlichkeiten:	[•]]
§ 6 (3)	
Kreditereignis-Mitteilungszeitraum:	[•]
Geschäftstag :	[•]
§ 6 (4)	
Verlängerter Endfälligkeitstag:	[•] Geschäftstage nach dem ursprünglichen Ende des Beobachtungszeitraums

§ 7 BARAUSGLEICH

§ 7 (1)

Barausgleichsbetrag:

- nicht gehebelt

- gehebelt
- [[Abwicklungskosten: [anwendbar] [nicht anwendbar]]
- Leverage Faktor: [•]]

§ 7 (2)

- Endkurs:
- Endkurs-Quotierungen [Uhrzeit einfügen]
 - Auktions-Endkurs
 - Festgelegter Endkurs [•]
- Barausgleichstag: [•]
- Bewertungstag: [•]
- Referenzverbindlichkeit: [Einzelheiten angeben]
- Referenzverbindlichkeit [•]
 - Unbestimmte Referenzverbindlichkeit [nicht nachrangig] [nachrangig] [besichert] [unbesichert] [Einzelheiten angeben]
 - Standard-Referenzverbindlichkeit [nicht nachrangig][nachrangig]

§ 8 ZAHLUNGEN

§ 8 (3)

- Zahlungsgeschäftstag: [TARGET][Frankfurt][New York]

§ 11 EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLEN, BERECHNUNGSSTELLE, FESTSTELLUNGSSTELLE

- Emissionsstelle: [•]
- Zahlstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover Bundesrepublik Deutschland]
- [andere angeben, einschließlich der Adresse der Geschäftsstelle]
- Berechnungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover Bundesrepublik Deutschland]
- [•]
- Feststellungsstelle: [Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – Friedrichswall 10 30159 Hannover Bundesrepublik Deutschland]

[•]

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

- Anzeige in Tageszeitung
- Regulierter Markt

- Keine Zulassung am regulierten Markt

[•]

[Niedersächsische Börse zu Hannover] [Luxemburger Wertpapierbörse] [andere]

TEIL II – Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Schuldverschreibungen

1. Verkaufskurs: [•]
[Kriterien zur Ermittlung des Verkaufskurses einfügen, soweit dieser zu Beginn des Angebots noch nicht bestimmt ist]
2. Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: [[Keine.] **[Regelung einfügen]** [Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]
3. Emissionsvolumen
 - Gesamtnennbetrag der Serie: [•]
 - Gesamtnennbetrag der Tranche: [•]
4. Potentielle Investoren:
 - Privatinvestoren
 - Qualifizierte Investoren
5. (a) Zeichnungsphase: **[Keine] [Regelung einfügen]** [Eine vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsphase durch die Emittentin ist jederzeit möglich.]
 (b) Angebotsstaaten: **[Keine.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf im Zeitraum von [•] (einschließlich) bis [•] (einschließlich) [ggf. Uhrzeit einfügen] in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.] [Eine Platzierung der Schuldverschreibungen darf am [•] [bis [Uhrzeit einfügen]] [im Großherzogtum Luxemburg] [und] [in der Bundesrepublik Deutschland] erfolgen.]**
6. Mindestzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
 Höchstzeichnung: **[Keine.] [Betrag einfügen]**
 Kleinste handelbare Einheit: **[Keine Begrenzung.] [Betrag einfügen]**
7. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung: **[Keine.] [Regelung einfügen]**
8. Vollständige Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: **[Keine.] [Regelung einfügen]**
9. Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde / wird eine bestimmte Tranche von Schuldverschreibungen einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe zu dieser Tranche von Schuldverschreibungen: **[Keine.] [Beschreibung der Tranche einfügen]**

10. Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann: **[Keine.] [Regelung einfügen]**
11. Emissionsübernahme und/oder Platzierung durch Institute: **[Keine.] [Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittent oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazeuren in den einzelnen Ländern des Angebots. Angabe der wesentlichen Bestandteile der entsprechenden Vereinbarungen einschließlich Kontingenten. Wird nicht die gesamte Emission übernommen, Angabe des nicht übernommenen Teils. Angabe der Gesamthöhe der Übernahme- und der Platzierungsprovision.]**
12. Emissionsübernahmevertrag und Abschlussdatum: **[Keiner.] [Datum einfügen]**
13. Gesamtbetrag der Übernahme- und der Platzierungsprovision: **[Nicht anwendbar] [Regelung einfügen]**

TEIL III – Zulassung zum Handel und Handelsregeln

1. Listing und Zulassung zum Handel Ja
 Nein
2. Maßgebliche Börse:
- Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Frankfurter Wertpapierbörse
 - Regulierter Markt
 - Freiverkehr
 - Börse Luxemburg
 - Regulierter Markt
 - Euro MTF
 - [andere Börse einfügen]**
3. Erster Handelstag: [Nicht anwendbar.] [Mit Zulassung zum Handel an der vorgeannten maßgeblichen Börse.] [●]
4. Weitere Hinweise zum Handel: [Keine.]
- [Die Kurse richten sich bei einem Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen über die Börse nach Angebot und Nachfrage und werden nach den jeweils gültigen Börsenregeln festgesetzt.
- Da es sich bei diesen Schuldverschreibungen um eine Erstemission handelt, sind die Schuldverschreibungen noch nicht an einem anderen Markt zugelassen.]

5. Angabe sämtlicher regulierter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind:

- Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sollen nicht zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen werden.
- Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover, regulierter Markt
- Frankfurter Wertpapierbörse, regulierter Markt
- Luxemburger Börse, regulierter Markt

6. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage:

[Keine.] [**Bezeichnung einfügen**]

TEIL IV – Zusätzliche Angaben

1. Wertpapiergattung: **[Bezeichnung der Emission einfügen]**
 - (a) Serien Nr.: **[•]**
 - (b) Tranchen Nr.: **[Angaben einfügen]** [Nicht anwendbar.]
 - [(c) Bestandteil einer existierenden Serie: **[Einzelheiten einfügen (einschließlich dem Zeitpunkt der Fungibilität der Tranchen)]]**

2. Tag der Begebung: **[•]**

3. Wertpapierkennnummern
 - ISIN: **[•]**
 - Wertpapier-Kennnummer (WKN): **[•]**
 - [Sonstige Wertpapierkennnummer: **[•]]**

4. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind: **[Nicht anwendbar: Bei dieser Emission bestehen keine wesentlichen Interessen oder Interessenkonflikte.]**

[ggf. einfügen: Im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen wird an Dritte eine jährliche Vertriebsvergütung in Höhe von **[•]** % auf den Nennbetrag gezahlt, die grundsätzlich erfolgsabhängig ist. Daraus können sich wesentliche Interessen dieser Dritten an der Emission ergeben. Der Emittentin sind darüber hinaus keine an der Emission der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an der Emission haben. Gleiches gilt in Bezug auf mögliche Interessenskonflikte.]

[ggf. weitere Interessen/Interessenkonflikte beschreiben.]

5. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)³⁹: **[Nicht anwendbar.] [Keine.] [Einzelheiten einfügen]**

³⁹ Nicht anwendbar bei einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

6. Informationen über die vergangene Wertentwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes und der Volatilität⁴⁰: **[Nicht anwendbar.] [Einzelheiten einfügen]**
7. Credit Rating: **[Nicht anwendbar. Ein Rating für die Schuldverschreibungen besteht nicht.]**
[Rating für die Schuldverschreibungen einfügen]
8. Hinweise auf Kursstabilisierungsmaßnahmen: **[Keine.] [Angaben einfügen]**
9. Einwilligung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre: **[Im Falle einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen:** Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
[Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen: Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den im Folgenden bestimmten Finanzintermediären während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz zu.]
[In allen Fällen einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der nachstehend angegebenen Angebotsfrist erfolgen.]]
[In Fällen ohne Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts einfügen: Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]
[Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird dieser die Investoren zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.]
[Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, sind erhältlich unter [•].]
[Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Ba-

⁴⁰ Nur anwendbar bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen oder verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer variablen Zinskomponente. Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung der Schuldverschreibungen von EUR 100.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung.

sisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

10. Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann.
- [Nicht anwendbar. Es wurde keine Einwilligung zur Basisprospektnutzung gegeben.] [Von [●] bis [●] [in der Bundesrepublik Deutschland] [und] [im Großherzogtum Luxemburg].]
- [Zeichnungsphase oder Angebotsfrist für fortlaufenden Abverkauf einfügen: Vom [●] (einschließlich) bis zum [●] [ggf. Uhrzeit angeben] [Am [●] [bis [Uhrzeit angeben]]]**
11. Name und Adresse der Finanzintermediäre, die den Basisprospekt verwenden dürfen.
- [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.] [Sämtliche Finanzintermediäre.] **[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen]**
12. Bedingungen, an die die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospektes durch Finanzintermediäre gebunden ist
- [Nicht anwendbar. Es wurde keine Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts erteilt.]
- [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen:
- [Der Basisprospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Basisprospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) eingesehen werden.]
- [Bei der Nutzung des Basisprospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle im Basisprospekt aufgeführten Verkaufsbeschränkungen und alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.]
- [ggf. weitere Bedingungen einfügen]**
- [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]]

VII. BESTEUERUNG

Der nachfolgende Text ist eine allgemeine Darstellung bestimmter Überlegungen zur Besteuerung in Deutschland und Luxemburg von Kapital- und Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen, die nicht den Anspruch erhebt, eine vollständige Analyse aller steuerlichen Überlegungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen zu umfassen, und keine sonstigen steuerlichen Aspekte des Erwerbs, Besitzes oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen berücksichtigt. Sie bezieht sich nur auf Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und könnte auf bestimmte Arten von Inhabern nicht anwendbar sein. Darüber hinaus finden diese Ausführungen keine Anwendung, soweit Zinsen auf die Schuldverschreibungen für steuerliche Zwecke als Einkünfte einer anderen Person anzusehen sind. Potentiellen Investoren der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegebenen spezifischen Emissionsbedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen sich auf die steuerliche Behandlung dieser oder einer anderen Tranche von Schuldverschreibungen auswirken können und daher ist eine genaue Analyse der steuerlichen Auswirkungen nur auf Grundlage der entsprechenden Endgültigen Bedingungen möglich. Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts geltenden und angewandten Gesetzen und unterliegt Änderungen von Gesetzen, Gerichtsurteilen oder der Verwaltungspraxis, die – auch rückwirkend – nach diesem Datum in Kraft treten. Das Folgende versteht sich als allgemeiner Leitfaden und ist mit entsprechender Vorsicht anzuwenden.

Die Besteuerung und ihre Auswirkungen hängen von den persönlichen Umständen eines Steuerzahlers sowie den entsprechenden Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen ab. Potentiellen Investoren von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre Steuerberater zu den steuerlichen Konsequenzen eines solchen Kaufs in ihrer besonderen Situation nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach dem Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Großherzogtum Luxemburg unter Berücksichtigung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu konsultieren .

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Steuereinbehalt an der Quelle (Quellen- bzw. Kapitalertragsteuer).

1. Besteuerung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

a) Steuerinländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Die folgenden Absätze finden auf in Deutschland ansässige Personen Anwendung, d.h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort, rechtlicher Sitz oder tatsächlicher Verwaltungssitz bzw. Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet.

- Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Private Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Abgeltungssteuer. Solche Einkünfte aus Kapitalvermögen umfassen unter anderem alle Zinserträge, einschließlich ggf. bis zum Datum der Veräußerung einer Schuldverschreibung aufgelaufener und separat gutgeschriebener Zinsen („Stückzinsen“) sowie – ungeachtet einer Haltefrist – Gewinne aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung von Schuldverschreibungen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Erlös aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einerseits und den direkten Anschaffungs- und Veräußerungskosten (einschließlich an Banken für die Verwaltung eines Wertpapierdepots oder von Vermögenswerten zahlbarer Pauschalvergütungen, soweit dokumentiert ist, dass sie die Transaktionskosten und keine laufenden Verwaltungskosten abdecken und weiteren Anforderungen unterliegen) andererseits. Soweit Schuldverschreibungen in anderer Währung als Euro ausgegeben werden, werden Zinserträge bzw. der Veräußerungserlös und die Anschaffungskosten jeweils anhand der Wechselkurse zum jeweiligen Datum in Euro umgerechnet, so dass Währungsgewinne oder -verluste bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte ebenfalls berücksichtigt werden.

Werbungskosten sind nicht abzugsfähig, jedoch wird für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag von bis zu EUR 801 gewährt (bis zu EUR 1.602 bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren).

Bei dem Erwerb von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen gezahlte Stückzinsen können zu negativen Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Solche negativen Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. In einem Jahr nicht verrechnete Verluste können auf künftige Jahre vorgetragen und dort von den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden.

Weitere Besonderheiten gelten für sog. Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Investor vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn vertraglich vereinbart ist, dass diese Zahlungen Kapitalrückzahlungen (Tilgung) sind. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und hat der Investor am Ende der Laufzeit des Vollrisikozertifikats keinen Anspruch auf eine abschließende Zahlung bzw. erfolgt keine abschließende Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn der Investor bei Zertifikaten am Ende der Laufzeit des Zertifikats keine Zahlung erhält, weil nach den Zertifikatsbedingungen der Wert des Basiswertes vor Endfälligkeit einen in den Bedingungen festgeschriebenen Wert über- oder unterschritten hat oder es deshalb zu einer vorzeitigen Beendigung des Zertifikats kommt (z.B. bei einem Zertifikat mit „knock-out“-Struktur). Im Ergebnis bedeutet die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, die in der steuerlichen Fachliteratur umstritten ist, eine Einschränkung bzw. Versagung der Geltendmachung von entsprechenden Verlusten. Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet.

Das Bundesfinanzministerium vertritt in seinem Schreiben vom 9. Oktober 2012 (IV C 1 – S 2252/10/10013) die Auffassung, dass ein Forderungsausfall oder Forderungsverzicht im Allgemeinen nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Weiterhin könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums keine Veräußerung einer Kapitalforderung vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (vgl. ebenfalls Schreiben vom 9. Oktober 2012).

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der deutschen Einkommensteuer mit einem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent (sog. Abgeltungssteuer) zzgl. Solidaritätszuschlag darauf in Höhe von 5,5 Prozent, was einen Steuersatz von 26,375 Prozent ggf. zuzüglich Kirchensteuer (auf die in dieser Zusammenfassung grundsätzlich nicht weiter eingegangen wird) ergibt. In der Regel wird die Steuer auf Kapitalerträge in Form einer Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) einbehalten und abgeführt, mit der die persönliche Einkommensteuerschuld abgegolten ist. In Fällen, in denen keine Quellensteuer einbehalten wurde (zum Beispiel, wenn die Schuldverschreibungen im Ausland verwahrt wurden), sind die betreffenden Einkünfte in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben und die Einkommensteuer wird auf die Bruttoeinkünfte aus Kapitalvermögen mit dem gesonderten Steuertarif von 25 Prozent zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent und ggf. Kirchensteuer veranlagt. Eine Berücksichtigung von Einkünften aus Kapitalvermögen im Rahmen der Steuerveranlagung kann beantragt werden, um etwa Verluste aus Kapitalvermögen abzusetzen oder den Sparer-Pauschbetrag zu nutzen, soweit dies beim Einbehalt der Quellensteuer nicht berücksichtigt wurde. Zudem kann auch eine Veranlagung zu den auf den jeweiligen Steuerzahler anwendbaren progressiven persönlichen Steuersätzen beantragt werden, sofern dies zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen würde (so genannte Günstigerprüfung).

- Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Soweit Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden, werden hieraus erzielte Einkünfte als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit besteuert. Das Abgeltungssteuersystem findet grundsätzlich keine Anwendung.

Soweit Schuldverschreibungen von natürlichen Personen gehalten werden, unterliegen die Einkünfte der Einkommensteuer mit den progressiven persönlichen Steuersätzen von bis zu 45 Prozent (zzgl.

5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Darüber hinaus unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – der Gewerbesteuer (die Gewerbesteuersätze liegen in der Regel zwischen ca. 10 und 17 Prozent, je nach Gewerbesteuerhebesatz der betroffenen Gemeinde). Die Gewerbesteuer kann grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Handelt es sich bei dem Inhaber einer Schuldverschreibung um eine Kapitalgesellschaft, unterliegen die Einkünfte der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag und der Gewerbesteuer zu den vorgenannten Sätzen.

Wenn eine Schuldverschreibung von einer Personengesellschaft gehalten wird, werden die daraus erzielten Einkünfte direkt den Gesellschaftern zugerechnet. Je nachdem, ob sie natürliche Personen oder Körperschaften sind, unterliegen die Einkünfte auf der Ebene der Gesellschafter der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer. Des Weiteren unterliegen die Einkünfte – soweit es sich um gewerbliche Einkünfte handelt – auf Ebene der Personengesellschaft der Gewerbesteuer mit den vorgenannten Sätzen. Bei Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, kann die Gewerbesteuer grundsätzlich (teilweise) in einem Pauschalverfahren gegen die Einkommensteuer angerechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z.B. indexbezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

bb) Quellensteuer

Grundsätzlich wird die deutsche Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs auf Kapitalerträge als Quellensteuer (Kapitalertragsteuer) mit einem Einheitssatz von 25 Prozent erhoben (in jedem Fall zzgl. 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent oder 9 Prozent). Ein deutsches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine deutsche Niederlassung eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine deutsche Wertpapierhandelsbank oder ein deutsches Wertpapierunternehmen, welches die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (jeweils eine „**Deutsche Auszahlende Stelle**“), ist grundsätzlich verpflichtet, Quellensteuer einzubehalten und an die deutschen Steuerbehörden für Rechnung des Inhabers der Schuldverschreibung abzuführen. Fließen die Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2014 zu, wird ggf. anfallende Kirchensteuer im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens grundsätzlich als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) erhoben, es sei denn, der Privatinvestoren beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Soweit Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot gehalten werden, das der Inhaber der Schuldverschreibungen bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle unterhält, wird Quellensteuer auf die Bruttozinszahlungen erhoben. Falls die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung einer Schuldverschreibung durch eine Deutsche Auszahlende Stelle erfolgt oder von einer die Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung durchführenden Deutschen Auszahlenden Stelle in Auftrag gegeben wird, so wird Quellensteuer auf den Veräußerungsgewinn aus der Transaktion erhoben. Soweit die Schuldverschreibungen nicht seit dem Erwerbszeitpunkt in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten wurden, findet bei Veräußerung, Tilgung, Rückzahlung oder Abtretung die Quellensteuer auf 30 Prozent der Veräußerungserlöse Anwendung (Ersatzbemessungsgrundlage). Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass die Schuldverschreibungen zuvor von einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums verwahrt wurden und der Inhaber der Schuldverschreibungen einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten durch Vorlage einer Bescheinigung dieses ausländischen Instituts erbringt.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Quellensteuer berücksichtigt die Deutsche Auszahlende Stelle (jeweils auf Basis einer privaten Kapitalanlage) die vom Erwerber der Schuldverschreibungen gezahlten Stückzinsen als sonstige Verluste und verrechnet diese, ebenso wie Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (mit Ausnahme von Aktien), nach einem besonderen Verfahren mit positiven Kapitalerträgen. Falls hierbei Verluste nicht in voller Höhe mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können, stellt die Deutsche Auszahlende Stelle auf Anfrage eine Bescheinigung aus, aus der sich die Verluste ergeben, die dann im Veranlagungsverfahren ver-

rechnet oder vorgetragen werden können. Diese Anfrage muss bei der Deutschen Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des jeweils laufenden Jahres eingehen und ist unwiderruflich.

Grundsätzlich erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragssteuer, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine natürliche Person ist, die einen Freistellungsauftrag bei der Deutschen Auszahlenden Stelle gestellt hat, soweit die Zinserträge aus den Schuldverschreibungen, zusammen mit anderen Kapitalerträgen, nicht den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Freibetrag überschreiten. Ebenso wird keine Kapitalertragssteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt, die vom entsprechenden örtlichen Finanzamt ausgestellt ist.

Bei natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten wird im Allgemeinen keine Quellensteuer erhoben, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen bei der Deutschen Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag einreicht, jedoch nur insoweit, als die aus den Schuldverschreibungen erzielten Zinserträge zusammen mit den sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen nicht den im Freistellungsauftrag angegebenen Freibetrag übersteigen. Gleichmaßen erfolgt kein Quellensteuerabzug, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Deutschen Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorgelegt hat.

Soweit Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden und die daraus erzielten Einkünfte nicht den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugeordnet werden können, ist die persönliche Einkommensteuerschuld grundsätzlich durch den Steuereinbehalt abgegolten. In den vorstehend beschriebenen Fällen kann eine Steuerveranlagung beantragt werden. Im Veranlagungsfall und in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten werden oder anderen Arten von Einkünften zuzurechnen sind, wird die Quellensteuer gegen die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des Inhabers der Schuldverschreibungen angerechnet oder erstattet.

Kein Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer ist in der Regel erforderlich, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft ist.

Steuern auf Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die von einer in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden, bei der es sich weder um eine deutsche Niederlassung einer deutschen oder ausländischen Bank oder eines deutschen oder ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts noch um eine deutsche Kapitalanlagegesellschaft handelt, werden nicht an der Quelle erhoben. Bei bestimmten Arten von Kapitalgesellschaften findet dies nur Anwendung, soweit sie in Form einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes den Nachweis erbringen, dass sie in diese Gruppe von Steuerzahlern fallen.

Soweit die Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter die Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs fallen und der Alleininhaber gegenüber der Deutschen Auszahlenden Stelle auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt, dass dies der Fall ist, ist die Deutsche Auszahlende Stelle nicht zum Quellensteuerabzug verpflichtet.

b) Steuerausländer

aa) Besteuerung von Zinserträgen und Veräußerungsgewinnen

Einkünfte aus Kapitalvermögen (einschließlich Zinsen, Stückzinsen und Veräußerungsgewinnen) von Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen sind Teil des Betriebsvermögens einer durch den Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhaltenen Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung; oder (ii) die Erträge stellen anderweitig aus Deutschland stammende Einkünfte dar, die eine beschränkte Steuerpflicht in Deutschland begründen (wie zum Beispiel Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung bestimmter in Deutschland gelegener Immobilien). In diesen Fällen findet ein ähnliches Verfahren Anwendung wie das vorstehend unter "Steuereinländer" erläuterte.

bb) Quellensteuer

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Quellensteuer auf Zinsen und dem darauf anfallenden Solidaritätszuschlag befreit. Soweit die Zinsen jedoch gemäß dem vorstehenden Absatz der deutschen Besteuerung unterliegen und die Schuldverschreibungen in einem Depotkonto bei einer Deutschen Auszahlenden Stelle gehalten werden, wird Quellensteuer erhoben, wie vorstehend unter "Steuerinländer" ausgeführt. Die Quellensteuer kann ggf. auf Grundlage einer Steuerveranlagung oder eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens erstattet werden.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach deutschem Recht fällt keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf die Schuldverschreibungen an, wenn bei einer Erbschaft im Todesfall weder der Verstorbene noch der Begünstigte oder bei einer Schenkung unter Lebenden weder der Schenkende noch der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. seinen Verwaltungs- oder Geschäftssitz in Deutschland hat und die Schuldverschreibungen keinem deutschen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb zuzurechnen sind, für den in Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt wurde. Ausnahmen von dieser Regel gelten zum Beispiel für bestimmte deutsche Staatsbürger, die früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten. Anderenfalls könnte die Erbschaft- und Schenkungsteuer Anwendung finden.

Erbschaft- oder Schenkungsteuer kann unter anderem – ohne Übertragung – in Abständen von 30 Jahren anfallen, wenn die Schuldverschreibungen von einer die nötigen Voraussetzungen erfüllenden Stiftung oder einem Verein mit satzungsmäßigem Sitz oder Verwaltungssitz in Deutschland gehalten werden.

d) Sonstige Steuern

In Deutschland sind im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der Schuldverschreibungen keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder vergleichbare Steuern oder Abgaben zahlbar. Derzeit wird in Deutschland keine Vermögensteuer erhoben.

2. Besteuerung innerhalb des Großherzogtums Luxemburg

a) Quellensteuer

Nach dem aktuell geltenden Luxemburger Steuergesetz gibt es, vorbehaltlich der unten beschriebenen Ausnahmen, keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen).

Durch Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg das Quellensteuerverfahren abgeschafft und nimmt damit seit dem 1. Januar 2015 am automatischen Informationsaustauschverfahren im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen teil. Zinszahlungen von Luxemburger Zahlstellen an nicht ansässige natürliche Personen oder gewisse sogenannte sonstige Einrichtungen unterliegen damit nicht länger einer Luxemburger Quellensteuer.

Nach dem abgeänderten Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 wird auf Zinszahlungen von Luxemburger Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen eine Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent (die "**10 Prozent Quellensteuer**") erhoben. Die Zahlstelle ist für die Einbehaltung dieser 10 Prozent Quellensteuer verantwortlich.

b) Besteuerung in Luxemburg ansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen

In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen werden hinsichtlich der Rückzahlung des Nominalbetrages nicht der Luxemburger Einkommensteuer unterliegen.

Von einer Luxemburger natürlichen Person eingenommene Zinszahlungen sind grundsätzlich erklärungspflichtig und unterliegen der progressive Besteuerung, soweit die Zinszahlung nicht der Quellensteuer (siehe oben unter a) "Quellensteuer") oder der selbst zu erklärenden Steuer unterliegt. Gemäß dem mehrmals abgeänderten Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 können in Luxemburg

ansässige natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handeln, für eine Selbsterklärung optieren und auf Zinszahlungen nach dem 31. Dezember 2007 eine 10%ige Steuer (die "**10%ige Steuer**") abführen, wenn diese Zinszahlungen durch Zahlstellen geleistet werden, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Luxemburg, einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in einem Staat oder Gebiet, das ein internationales Abkommen im direkten Zusammenhang mit der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgeschlossen hat, ansässig sind. Die 10%ige Quellensteuer (siehe oben unter 2a) „Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg – Quellensteuer“) oder die 10%ige Steuer haben für in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die die Zahlung im Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen erhalten, abgeltende Wirkung.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche Zinsen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betriebsvermögen erhalten haben, sind verpflichtet diese Einnahmen in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Die 10%ige Quellensteuer (soweit erhoben) wird auf die festzusetzende Einkommenssteuer angerechnet.

In Luxemburg ansässige Investoren unterliegen mit Gewinnen im Zusammenhang mit der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg nicht der Einkommensteuer, sofern die Veräußerung mindestens 6 Monate nach der Anschaffung dieser Schuldverschreibungen stattfindet. Im Fall eines Verkaufs, Tauschs, Rückkaufs oder einer Einziehung der Schuldverschreibungen, werden aufgelaufene aber noch nicht ausgezahlte Zinsen der 10%igen Quellensteuer oder der 10%igen Steuer (falls dazu optiert wurde) unterworfen. In Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche Zinsen im Zusammenhang mit einem gewerblichen Betriebsvermögen erhalten haben, sind verpflichtet, den Teil des Rückkaufpreises, der als Zins angesehen wird, in ihrer Einkommensteuererklärung als Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit anzugeben. Die 10%ige Quellensteuer (soweit erhoben) wird vollständig auf die festzusetzende Einkommenssteuer angerechnet.

Kapitalgesellschaften, sowie ausländische Gesellschaften gleicher Art, die in Luxemburg eine Betriebsstätte unterhalten oder einen ständigen Vertreter bestellen denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind verpflichtet in ihrer Einkommensteuererklärung ihre Einkünfte aus den Schuldverschreibungen anzugeben. Diese Einkünfte umfassen sowohl Zinsen (einschließlich aufgelaufener aber noch nicht gezahlter Zinsen) als auch die Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Anschaffungskosten.

Ein in Luxemburg ansässiger Inhaber von Schuldverschreibungen, der eine Kapitalgesellschaft ist, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen oder des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital oder der Gesetze vom 17. Dezember 2010 oder 13. Februar 2007 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren fallen, unterliegen hinsichtlich aufgelaufener oder erhaltener Zinszahlungen oder hinsichtlich etwaiger Veräußerungsgewinne aus den Schuldverschreibungen in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

c) Besteuerung von nicht in Luxemburg ansässigen Inhabern von Schuldverschreibungen

Investoren, welche in Luxemburg weder eine Betriebsstätte unterhalten noch einen ständigen Vertreter bestellen, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Einkommenssteuer. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Einnahmen aus Zinszahlungen, aus der Rückzahlung des Nominalbetrages, der Einziehung oder dem Rückkauf der Schuldverschreibungen oder aus Veräußerungsgewinnen stammen.

d) Vermögensteuer

Inhaber von Schuldverschreibungen werden im Hinblick auf die Schuldverschreibungen keiner Luxemburger Vermögensteuer unterworfen, außer wenn (a) der Inhaber eine in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft ist, die nicht (i) dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung; (ii) den Gesetzen vom 17. Dezember 2010 und 13. Februar 2007 über Organismen für gemeinsame Anlagen; (iii) dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital oder (iv) dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, oder (b) die Schuldverschreibungen einem Gewerbe oder einem Teil davon zuzurechnen sind, die durch eine nicht in Luxemburg ansässige Gesellschaft als Betriebsstätte betrieben wird.

e) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen im Wege der Erbfolge (ggf. der Schenkung) wird nicht der Luxemburger Erbschaftsteuer unterworfen, außer wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes in Luxemburg ansässig ist. Auf Schenkungen einer Schuldverschreibung fällt keine Schenkungssteuer an, sofern nicht eine Schenkungsurkunde in Luxemburg freiwillig registriert wird.

f) Andere Steuern

Die Emittierung der Schuldverschreibungen löst weder eine Luxemburger Registrierungssteuer, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer aus, noch entsteht eine solche Steuer infolge einer späteren Veräußerung, eines Tausches oder einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen, soweit die Dokumente der Schuldverschreibungen nicht freiwillig in Luxemburg registriert werden.

Die Emittierung der Schuldverschreibungen, die Zinszahlungen sowie Rückzahlung des Nominalbetrages und die Veräußerung der Schuldverschreibungen lösen keine Luxemburger Umsatzsteuer aus. Hingegen können Gebühren für bestimmte Dienstleistungen zugunsten der Emittentin Luxemburger Umsatzsteuer auslösen, sofern diese Leistungen im Sinne des Luxemburger Umsatzsteuergesetzes in Luxemburg ausgeführt werden oder als in Luxemburg ausgeführt gelten und sofern diesbezüglich keine Umsatzsteuerbefreiung einschlägig ist.

3. EU-Richtlinie zur Besteuerung von Spareinlagen

Die Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") verpflichtet einen Mitgliedstaat, die Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit Informationen über Zinszahlungen oder vergleichbare Erträge zu versorgen, die von einer Zahlstelle in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person in einem anderen Mitgliedstaat gezahlt wurden. Österreich behält stattdessen für einen Übergangszeitraum auf solche Zahlungen eine Quellensteuer von zurzeit 35 Prozent ein, solange es sich während dieses Übergangszeitraums nicht zu einer Teilnahme am automatischen Informationsaustausch entschließt. Luxemburg hat anstelle des Quellensteuerverfahrens mit Wirkung zum 1. Januar 2015 für das automatische Informationsaustauschverfahren im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie optiert.

Bestimmte europäische Staaten, die nicht Teil der Europäischen Union sind, einige nicht europäische Staaten sowie bestimmte abhängige oder assoziierte Territorien von EU-Mitgliedstaaten werden in Übereinstimmung mit Vereinbarungen mit der Europäischen Union gleichartige Maßnahmen anwenden. Dementsprechend werden Mitgliedstaaten in Bezug auf Personen, die in Drittstaaten oder in den beschriebenen Territorien ansässig sind, einen automatischen Informationsaustausch anwenden oder, während einer Übergangsphase, eine Quellensteuer einbehalten.

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. März 2014 die Richtlinie 2014/48/EU zur Änderung der Zinsbesteuerungsrichtlinie (die "**Änderungsrichtlinie**") verabschiedet. Deren Umsetzung wird die Reichweite der oben beschriebenen Maßgaben ändern und ausdehnen. Die Änderungsrichtlinie erweitert die unter die Zinsbesteuerungsrichtlinie fallenden Zinszahlungen, insbesondere um zusätzliche Einkünfte auf Finanzinstrumente, die verzinslichen Schuldverschreibungen gleichwertig sind, zu erfassen. Zudem werden die Umstände, in denen Zahlungen mitgeteilt oder einer Erfassung an der Quelle unterworfen werden müssen, erweitert.

Die Änderungsrichtlinie muss von den EU Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Die nationalen Umsetzungsgesetze müssen zum 1. Januar 2017 zur Anwendung kommen. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie könnte jedoch in absehbarer Zeit aufgehoben werden, um eine Überschneidung mit der aktuellen Fassung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung zu verhindern. Nach letzterer sind Mitgliedstaaten verpflichtet, weitere Maßnahmen im Bereich des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches ab dem 1. Januar 2016 (im Fall Österreichs ab dem 1. Januar 2017) in nationales Recht umzusetzen.

Investoren, die unsicher bezüglich ihrer steuerlichen Situation sind, sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

4. Die vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**Teilnehmenden Mitgliedstaaten**") gemacht.

Die vorgeschlagene FTS hat einen weiten Umfang und könnte, falls sie in der aktuellen Form eingeführt wird, unter Umständen auf bestimmte Geschäfte mit den Schuldverschreibungen (einschließlich Transaktionen am Sekundärmarkt) Anwendung finden. Geschäfte am Primärmarkt im Sinne des Artikel 5 (c) der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission sind befreit.

Nach den aktuellen Vorschlägen kann eine FTS unter bestimmten Umständen sowohl auf Personen innerhalb als auch außerhalb der Teilnehmenden Mitgliedstaaten anzuwenden sein. Grundsätzlich würde sie für bestimmte Geschäfte mit Instrumenten gelten, in denen zumindest eine Partei ein Finanzinstitut ist und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat angesiedelt ist. Ein Finanzinstitut kann in einer Vielzahl von Fällen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig sein oder als ansässig gelten, einschließlich (a) durch eine Geschäftsbeziehung mit einer Person, die in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist oder (b) in Fällen, in denen das Finanzinstrument des zu Grunde liegenden Geschäftes in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat emittiert wird.

Gemeinsame Erklärungen teilnehmender Staaten deuten auf eine Absicht hin, die FTS zum 1. Januar 2016 einzuführen.

Trotzdem bleibt die FTS Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Teilnehmenden Mitgliedstaaten und ihr Anwendungsbereich ist unbestimmt. Weitere EU Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen. Künftigen Investoren der Schuldverschreibungen wird empfohlen, eigenen professionellen Rechtsrat hinsichtlich der FTS einzuholen.

VIII. ÜBERNAHME UND VERKAUF

1. Platzierung

Die Schuldverschreibungen werden von der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover begeben.

Sofern eine Platzierung durch ein oder mehrere Kreditinstitute erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

2. Verbriefung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin für die die Emittentin jeweils eine oder mehrere Sammelurkunden (Globalurkunde(n)) ohne Zinsscheine ausstellt. Das Ausstellen einzelner Urkunden, effektiver Stücke und Urkunden auf den Namen des Gläubigers ist nicht vorgesehen.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt.

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Hinterlegungsstelle frei übertragbar.

3. Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der jeweiligen Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft werden.

Die Verbreitung des Basisprospekts und/oder der Endgültigen Bedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Schuldverschreibungen ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort geltenden Verkaufsbeschränkungen, nur unter Beachtung der dort bestehenden Regelungen für den Erwerb von Schuldverschreibungen und nur dann zulässig, wenn dadurch für die Emittentin keine über diesen Basisprospekt hinausgehende Verpflichtungen ausgelöst werden. Jeder, der in Besitz des Basisprospekts oder Teilen davon gelangt, ist verpflichtet, sich selbst über mögliche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Potentielle Investoren von Schuldverschreibungen sollten im Zweifel mit ihren Rechtsberatern klären, ob ein Kauf der Schuldverschreibungen in ihrem Einzelfall zulässig ist oder Beschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, wie von Zeit zu Zeit geändert (die "**Prospektrichtlinie**"), umgesetzt haben, findet ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in dem betreffenden Mitgliedstaat nur statt:

- ab dem Tag der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde dieses betreffenden Mitgliedstaats genehmigt wurde bzw. in einem anderen Mitgliedstaat genehmigt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag einer solchen Billigung liegt;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Basisprospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie nicht erfordern;
- zu jedem beliebigen Zeitpunkt an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen

sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht; oder

- an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (2) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000.

In diesem Zusammenhang bezeichnet der Ausdruck „öffentliches Angebot“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen potentiellen Investor in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden (unter Berücksichtigung von Modifikationen durch die Umsetzung in den jeweiligen Mitgliedstaaten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.

Vereinigtes Königreich Großbritannien

Die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – hat versichert und verpflichtet sich, dass sie

- die Schuldverschreibungen weder an Personen im Vereinigten Königreich verkauft noch diesen angeboten hat, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, den Besitz, die Verwaltung oder die Veräußerung von Vermögensanlagen (für eigene oder fremde Rechnung) für ihre Geschäftszwecke beinhaltet oder andere Umstände einschließt, die kein öffentliches Angebot im Sinne der OF S85 des Companies Act von 1985 darstellen oder darstellen werden und die keiner Ausnahmeregelung gemäß S 86 des Companies Act von 1985 unterliegen.
- bei sämtlichen Handlungen, die sie im Hinblick auf die Schuldverschreibungen im oder vom Vereinigten Königreich aus vorgenommen hat bzw. die anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, alle anwendbaren Vorschriften des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**") eingehalten hat und einhalten wird.
- Aufforderungen bzw. Anreize zur Teilnahme an Investitionstätigkeiten (im Sinne von Artikel 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen erhalten hat, nur dann weitergeben bzw. deren Weitergabe nur dann von ihr veranlasst wird, wenn Umstände gegeben sind, unter denen Artikel 21 Absatz 1 des FSMA keine Anwendung auf die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – findet.

4. Potentielle Investoren

Investoren in die Schuldverschreibungen können Privatkunden oder qualifizierte Investoren sein.

Qualifizierte Investoren sind Personen oder Gesellschaften gemäß der Bestimmung von § 2 Absatz (6) WpPG.

Privatkunden sind Investoren, die keine qualifizierten Investoren im Sinne des § 2 Absatz (6) WpPG sind.

5. Bestimmung des Verkaufskurses

Wird der erste Verkaufskurs für die Schuldverschreibungen von der Emittentin zu Beginn eines laufenden Abverkaufs, einer Verkaufsphase oder einer Zeichnungsphase festgelegt, so wird der erste Verkaufskurs in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Legt die Emittentin den ersten Verkaufskurs hingegen während oder zum Ende einer Verkaufsphase oder Zeichnungsphase fest, so werden die Kriterien zu seiner Ermittlung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beschrieben. Der Verkaufskurs wird dann im Rahmen einer Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen der Schuldverschreibungen für Bekanntmachungen veröffentlicht.

Der Verkaufskurs setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Diese Komponenten sind der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen, die Marge und ggf. sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Ggf. wird zusätzlich ein Ausgabeaufschlag (sogenanntes „Agio“) bei der Berechnung berücksichtigt.

Der finanzmathematische Wert der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei von veränderlichen Parametern, wie z.B. derivative Komponenten, Zinssätze, und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (sogenannte "Hedging-Instrumente") ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten für die Berechnung vergleichbarer Schuldverschreibungen heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen (sogenannte "Vertriebsvergütungen") sowie ggf. Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bei vergleichbaren Schuldverschreibungen vereinnahmen bzw. auszahlen.

Ggf. erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten der Emittentin auch dafür verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter zahlt. Daneben spielen auch hier Ertrags Gesichtspunkte eine Rolle.

6. Hinweis auf mögliche Kursstabilisierungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit einer jeweiligen Emission und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen kann die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – als Stabilisierungsmanager sowie jede für sie handelnde Person für eine begrenzte Zeit nach dem Ausgabetag Mehrzuteilungsoptionen ausüben oder Geschäfte tätigen, um den Kurs der Schuldverschreibungen auf einem höheren Niveau zu stützen, als dies ohne Stabilisierungsmaßnahmen der Fall wäre. Im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen, auf die deutsche Gesetze Anwendung finden, gilt Folgendes:

- es besteht keine Verpflichtung, Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen,
- soweit Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, können sie jederzeit beendet werden
- Stabilisierungsmaßnahmen können ab dem Zeitpunkt der Ankündigung des Angebots der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Der Stabilisierungszeitraum endet am frühesten der folgenden Ereignisse: am 30. Kalendertag nach dem Eingang der Emissionserlöse bei der Emittentin oder am 60. Kalendertag nach der Zuteilung der Schuldverschreibungen und
- Stabilisierungsmaßnahmen können zu einem höheren Börsenkurs oder Kurs der Schuldverschreibungen führen, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre. Darüber hinaus kann sich vorübergehend ein Kurs auf einem Niveau ergeben, das nicht dauerhaft ist.

Sofern für eine Emission von Schuldverschreibungen Kursstabilisierungen erfolgen, wird dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

IX. WICHTIGE HINWEISE ZU DIESEM BASISPROSPEKT

Die Billigung dieses Basisprospekts wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin"), als der zuständigen Behörde nach dem WpPG, mit dem die Prospektrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde, beantragt. Die Prüfung dieses Basisprospekts durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die BaFin gibt keine Zusicherung zur wirtschaftlichen oder finanziellen Angemessenheit der Transaktion oder Qualität oder Zahlungsfähigkeit der Emittentin ab.

Die Billigung dieses Basisprospekts gemäß Artikel 13 der Prospektrichtlinie und den entsprechenden Vorschriften des WpPG wurde lediglich bei der BaFin und bei keiner anderen zuständigen Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat beantragt, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird.

Für diesen Basisprospekt hat die Emittentin die BaFin zum Zwecke der Notifizierung des Basisprospektes ersucht, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)*, der zuständigen Behörde in Luxemburg, eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospektes zu übersenden, aus der sich ergibt, dass dieser Basisprospekt gemäß den Vorschriften des WpPG erstellt worden ist.

Die Emittentin kann die BaFin ersuchen, weiteren zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums eine entsprechende Bescheinigung zum Zwecke der Notifizierung zukommen zu lassen.

Dieser Basisprospekt ist für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum seiner Billigung gültig. Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Basisprospekt sowie jeder Nachtrag hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den aktuellen Stand zu dem Tag wiedergeben, auf den sie datiert sind. Weder die Auslieferung dieses Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen noch das Angebot, der Verkauf oder die Auslieferung von Schuldverschreibungen ist als ein Hinweis darauf anzusehen, dass die in diesen Dokumenten enthaltenen Informationen auch nach ihrem jeweiligen Datum zutreffend und vollständig sind oder dass sich seit diesem Datum keine nachteiligen Änderungen in der Finanzlage der Emittentin ergeben haben. Die Emittentin ist jedoch im Falle eines wichtigen neuen Umstands oder einer wesentlichen Unrichtigkeit in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben zur Veröffentlichung von Nachträgen zu diesem Basisprospekt verpflichtet.

Potentielle Investoren sollten beachten, dass Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, die zum Datum des Basisprospekts noch nicht bekannt sind, wie zum Beispiel der Verkaufskurs, der Tag der Begebung, die Höhe des Zinssatzes und die Art der Verzinsung (soweit die Schuldverschreibungen verzinst werden und diese zum Tag der Begebung feststehen), der Endfälligkeitstag, der maßgebliche Referenzschuldner, etwaige Kündigungsrechte der Emittentin und/oder der Gläubiger und weitere Angaben, die die wirtschaftliche Bewertung der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen, nicht in diesem Basisprospekt zu finden sind, sondern in den für die jeweilige Emission von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Ein potenzieller Investor sollte eine Investitionsentscheidung daher nur auf Basis der vollständigen Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen, basierend auf diesem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge, die in der Zukunft veröffentlicht werden könnten, und den Endgültigen Bedingungen treffen.

Dieser Basisprospekt sollte in Verbindung mit allen Nachträgen, die in Zukunft veröffentlicht werden könnten, sowie mit allen anderen im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokumenten gelesen und verstanden werden. Vollständige Informationen zur Emittentin und einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sind nur in einer Kombination dieses Basisprospekts mit allen etwaigen Nachträgen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhältlich.

Potentielle Investoren sollten diese Dokumente sorgfältig durchlesen und verstehen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die Schuldverschreibungen wurden weder von der US-amerikanischen Wertpapier- und Börsenkommission (*U.S. Securities and Exchange Commission – "SEC"*) noch einer bundesstaatlichen Wertpapierkommission in den Vereinigten Staaten oder einer anderen US-amerikanischen Aufsichtsbehörde weder genehmigt noch abgelehnt, noch hat eine der vorgenannten Behörden über die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Basisprospekts entschieden. Jede gegenteilige Darstellung ist in den Verei-

nigten Staaten eine strafbare Handlung. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen (wie in Regulation S im Rahmen des United States Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") definiert) weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem für Zwecke eines Angebots oder einer Kaufaufforderung in einer Jurisdiktion, in denen ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht genehmigt ist, oder gegenüber einer Person verwendet werden, der ein solches Angebot oder eine solche Kaufaufforderung nicht rechtmäßig unterbreitet werden darf.

Die Emittentin hat keine Abgabe von Zusicherungen oder Lieferung von Informationen im Hinblick auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen genehmigt, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten oder durch Bezugnahme darin einbezogen sind oder für diese Zwecke von der Emittentin genehmigt wurden.

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, eines im Wege der Bezugnahme darin einbezogenen Dokuments oder von Endgültigen Bedingungen sowie Angebot, Verkauf und Auslieferung der Schuldverschreibungen außerhalb Deutschlands können in bestimmten Jurisdiktionen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten. Bezüglich einer Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich Angebot, Verkauf und Auslieferung von Schuldverschreibungen sowie der Verbreitung dieses Basisprospekts oder von Endgültigen Bedingungen und sonstigem Angebotsmaterial für die Schuldverschreibungen wird auf Abschnitt VIII. "*Übernahme und Verkauf*" verwiesen. Insbesondere wurden und werden die Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Securities Act in aktueller Fassung registriert und umfassen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, die den Anforderungen des US-amerikanischen Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten oder US-Personen weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts

Die Emittentin kann innerhalb dieses Basisprospekts und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für eine Emission einzelnen Finanzintermediären oder sämtlichen Finanzintermediären die Zustimmung für die Nutzung des Basisprospekts erteilen oder nicht erteilen (wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt). Im Fall einer Erteilung dieser Zustimmung, gestattet sie den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bezeichneten Instituten im Sinne von § 3 Abs. 3 WpPG für die Zwecke des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in Deutschland und/oder Luxemburg, im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen die Verwendung dieses Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge sowie ggf. der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und im Rahmen der Regelungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unter Teil IV in den Elementen 9 bis 12.

Im Fall einer Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben.

Im Fall der Erteilung einer Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre, ist der jeweilige Finanzintermediär verpflichtet, den Investor zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten und auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder zum Zeitpunkt der Übermittlung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin (<http://www.nordlb.de> – NORD/LB Kapitalmarktportal) veröffentlicht.

X. GENERELLE INFORMATIONEN

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Kooperationspartner und externe Berater sind bei der Emission grundsätzlich nicht eingeschaltet. Werden diese eingeschaltet, ist es möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Inhaber der Schuldverschreibungen handeln.

Sofern Kooperationspartner und externe Berater eingeschaltet werden, findet sich hierzu sowie zu etwaigen Interessenskonflikten, die aus diesem Umstand resultieren können, eine Angabe in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen.

2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen und begebenen Schuldverschreibungen zur (Re-)Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Für den Fall, dass dem Angebot der Schuldverschreibungen ein anderer Grund zu Grunde liegt, wird dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen entsprechend klargestellt.

3. Börseneinführung

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt oder auf Einbeziehung in den Freiverkehrshandel an der Niedersächsische Wertpapierbörse zu Hannover oder an der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) oder an einer anderen Börse gestellt werden.

Eine Zulassung zum Handel erfolgt durch die zuständige Börse. Sofern eine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, werden die entsprechenden Modalitäten in Teil III der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Emittentin kann sich auch dafür entscheiden, keinen Antrag auf Zulassung zum Handel der begebenen Schuldverschreibungen zu stellen. Sofern keine Zulassung zum Handel von der Emittentin beantragt wird, entfallen die Angaben hierzu in Teil III den Endgültigen Bedingungen.

4. Ermächtigung

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Hannover vom 24. Januar 2006 begeben.

5. Einsehbare Dokumente

Die nachfolgenden Dokumente sind während der Öffnungszeiten bei der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –, Friedrichswall 10, 30159 Hannover einsehbar und erhältlich:

- das Registrierungsformular vom 4. August 2015 mit Angaben zur Geschäftstätigkeit und zur finanziellen Lage der Emittentin;
- der Nachtrag Nr. 2 vom 26. November 2015 zum Registrierungsformular vom 4. August 2015;
- der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015;

- die Geschäftsberichte des NORD/LB Konzerns für die Geschäftsjahre 2013 und 2014, die jeweils den Konzernabschluss für die Jahre 2013 und 2014 enthalten;
- der Geschäftsbericht der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – für das Geschäftsjahr 2014, der den Einzelabschluss 2014 enthält.

Das Registrierungsformular vom 4. August 2015 nebst den dazugehörigen Nachträgen ist zudem über die Internetseite der Emittentin <http://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/registrierungsformulare/> erhältlich.

Der ungeprüfte Konzernzwischenabschluss des NORD/LB Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 30. Juni 2015, die Konzernabschlüsse des NORD/LB Konzerns für das Geschäftsjahr 2013 und 2014 sowie der Einzelabschluss 2014 der Emittentin sind unter der oben angegebenen Anschrift als Druckfassung oder auch in elektronischer Form auf der Internetseite der NORD/LB unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> erhältlich.

6. Einbeziehung von Dokumenten

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Auflistung aller bereits veröffentlichter, und durch die BaFin gebilligter Dokumente der Emittentin, auf die in diesem Basisprospekt verwiesen wird. Die Prüfung dieser Dokumente durch die BaFin erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 WpPG ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit der entsprechenden Dokumente.

Dokument	Seite	Seite in diesem Basisprospekt
Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 4. August 2015		
Abschnitt 1.1 "Risikofaktoren"	4 - 21	35
Abschnitt 1.2.2 "Allgemeine Informationen über die Emittentin"	22 - 23	51
Abschnitt 1.2.3 "Emittentenrating und Ratings für Verbindlichkeiten der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –"	23 - 25	51
Abschnitt 1.2.4 "Ereignisse in jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –"	25 – 27	51
Abschnitt 1.2.5 "Geschäftsüberblick / Haupttätigkeitsbereiche "	28 – 30	51
Abschnitt 1.2.6 "Organisationsstruktur"	30	51
Abschnitt 1.2.7 "Trendinformationen"	31	51

Abschnitt 1.2.8 "Organe der Emittentin"	31 – 36	51
Abschnitt 1.2.9 "Emittentenstruktur (Träger)"	37	51
Abschnitt 1.3.2 "Gerichts- und Schiedsverfahren"	38	51
Abschnitt 1.3.4 "Wesentliche Verträge"	38	51
Abschnitt 3. "Historische Finanzangaben" (mit Ausnahme der Seiten F-1 - F-53)	F-54 – F-369	51
Nachtrag Nr. 2 zum Registrierungsformular der Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – vom 26. November 2015		
Abschnitt 1.2.1 "Abschlussprüfer"	4	51
Abschnitt 1.3.1 "Historische Finanzinformationen"	5	51
Abschnitt 1.3.3 "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage"	6	51
Abschnitt 3. "Historische Finanzangaben"	F-1 – F-53l	51

Soweit Teile aus den oben genannten Dokumenten nicht aufgenommen wurden, sind diese Teile für den Anleger nicht relevant.

Die oben genannten Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin <http://www.nordlb.de/kapitalmarktportal/registrierungsformulare/> eingesehen werden.

7. Angaben von Seiten Dritter

In diesen Basisprospekt wurden Angaben der Ratingagenturen Moody's und Fitch zum Rating der Emittentin aufgenommen. Entsprechende Dokumente können auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.nordlb.de/die-nordlb/investor-relations/berichte/> abgerufen werden.

Die Emittentin bestätigt, dass alle Informationen von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

8. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt nicht Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.

9. Informationen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind

Bestimmte Informationen in Bezug auf eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen, werden nur in die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- die ISIN (*International Security Identification Number*) oder sonstige Wertpapierkennnummern
- die Angabe der Ratings, die im Auftrag der Emittentin für ihrer Wertpapiere erstellt wurden
- die Gesamtsumme der Emission / des Angebots
- die Frist, einschließlich etwaiger Änderungen – während derer das Angebot gilt
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller
- Mindest- und / oder maximale Zeichnungshöhe
- Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
- Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
- Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Angabe der Tranche, die nur einigen der Märkte vorbehalten ist auf denen die Schuldverschreibungen gleichzeitig angeboten werden
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann
- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden
- Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden
- Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder geschlossen wird
- alle geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen nach Kenntnis des Emittenten bereits Wertpapiere derselben Gattung wie die angebotenen zum Handel zugelassen sind
- die maßgeblichen Angebotskonditionen.

XI. UNTERSCHRIFTENSEITE

Hannover, im Dezember 2015

NORDDEUTSCHE LANDESBANK – GIROZENTRALE –

gez.

Dr. Lotze

gez.

Hoepfner